

01/2023

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung in Schleswig-Holstein



- *Dr. Thilo Rohlf*s, Die Bauleitplanung in der kommunalen Praxis – Ein Überblick unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen
- *Dr. Bernd Thode, Jan Hartlieb*, Anforderungen an öffentliche Finanzentscheider in Schleswig-Holstein durch die Zinswende
- *Der Landesbeauftragte für politische Bildung*, Kommunalwahl in Schleswig-Holstein: Parteiendemokratie im Wandel

C 3168 E

ISSN 0340-3653

75. JAHRGANG

SHGT
Schleswig-Holsteinischer
GEMEINDETAG

Deutscher
Gemeindeverlag
GmbH Kiel

K

Praxisnaher Kommentar
zum KAG Schleswig-Holstein



Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 27. Lieferung. Stand: Juni 2022
Ca. 2.130 Seiten inkl. 2 Ordner. € 249,-
ISBN 978-3-555-10269-6

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Das kommunale Beitragsrecht in Schleswig-Holstein unterscheidet sich in einigen Grundpositionen wesentlich von den Regelungen in den meisten anderen Bundesländern.

Das Werk enthält u. a. eine ausführliche Kommentierung des Kommunalabgabengesetzes Schleswig-Holstein und die einschlägige Rechtsprechung des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts.

Hans Thiem, Vizepräsident des Schleswig-Holsteinischen Obergerichts a.D.
Dr. Günter Böttcher, Richter am Schleswig-Holsteinischen Obergericht.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
DEUTSCHER
GEMEINDEVERLAG

K

Ausführliche und praxis-
gerechte Kommentierung
des OWiG



3. Auflage. Loseblattausgabe.
Gesamtwerk – 32. Lieferung. Stand: Juni 2022
Ca. 3.290 Seiten inkl. 2 Ordner. € 299,-
ISBN 978-3-17-018020-8

Kommentar

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Das Werk bietet die ausführliche und praxisgerechte Kommentierung des OWiG. Es enthält zudem die wichtigsten einschlägigen Rechtsvorschriften des Bundes und der Länder, so die Bußgeldkatalog-Verordnung wegen Ordnungswidrigkeiten im Straßenverkehr einschließlich des eigentlichen Bußgeldkatalogs sowie die Richtlinien für das Straf- und Bußgeldverfahren und – zur schnellen Orientierung – gesondert den Gesetzestext.

Der Kommentar ist ein kompetenter und zuverlässiger Ratgeber. Sein klarer Aufbau, seine übersichtliche Kommentierung und die Fülle der berücksichtigten und belegten Rechtsprechung orientieren sich an den Erfordernissen der Praxis. Die regelmäßigen Ergänzungen bedingen die stetige Aktualität sowohl der Kommentierung als auch der Vorschriften-sammlung.

Leseproben und
weitere Informationen:
shop.kohlhammer.de

Kohlhammer
Bücher für Wissenschaft und Praxis

DIE GEMEINDE

Zeitschrift für die kommunale Selbstverwaltung
in Schleswig-Holstein

Herausgeber Schleswig-Holsteinischer Gemeindetag

75. Jahrgang · Januar 2023

Impressum

Schriftleitung:

Jörg Bülow
Geschäftsführendes Vorstandsmitglied

Redaktion:

Daniel Kiewitz

Anschrift Schriftleitung und Redaktion:

Reventlouallee 6, 24105 Kiel
Telefon (0431) 57 00 50 50
Telefax (0431) 57 00 50 54
E-Mail: info@shgt.de
Internet: www.shgt.de

Verlag:

Deutscher Gemeindeverlag GmbH
Jägersberg 17, 24103 Kiel
Postfach 1865, 24017 Kiel
Telefon (0431) 55 48 57
Telefax (0431) 55 49 44

Anzeigen:

W. Kohlhammer GmbH
Anzeigenmarketing
70549 Stuttgart
Telefon (0711) 78 63 - 72 23
Telefax (0711) 78 63 - 83 93
Preisliste Nr. 45, gültig ab 1. Januar 2023.

Bezugsbedingungen:

Die Zeitschrift „Die Gemeinde“ erscheint monatlich; einmal jährlich können zwei Hefte zu einem Doppelheft zusammengefasst werden.

Bezugspreis ab Verlag jährlich 107,40 €
zzgl. Versandkosten von 9,25 €.

Einzelheft 13,35 € (Doppelheft 26,70 €)
zzgl. Versandkosten.

Die angegebenen Preise enthalten die gesetzliche Mehrwertsteuer.

Druck: Druckzentrum Neumünster GmbH

Satz & Gestaltung:

Agentur für Druck und Werbung, Laboe

Für unverlangt eingesandte Manuskripte und Bildmaterial übernehmen Verlag und Redaktion keine Verantwortung. Die Redaktion behält sich Kürzungen und Überarbeitungen vor.

ISSN 0340-3653

Titelbild: Winterstimmung im
Naturpark Hüttener Berge

Foto: Hans-Claus Schnack,
Klein Wittensee

Aufsätze

Dr. Thilo Rohlfs
Die Bauleitplanung in der
kommunalen Praxis
– Ein Überblick unter
Berücksichtigung aktueller
Entwicklungen2

Dr. Bernd Thode, Jan Hartlieb
Anforderungen an öffentliche
Finanzentscheider in
Schleswig-Holstein durch
die Zinswende9

Der Landesbeauftragte für
politische Bildung
Kommunalwahl in Schleswig-Holstein:
Parteiendemokratie im Wandel16

Rechtsprechungsberichte

1. BGH:
Kein „rechts vor links“ auf
öffentlichem Parkplatz.....18

2. BGH:
Wiederkaufsrechte der Gemeinden
für nicht genutzte Grundstücke in
städtebaulichen Verträgen zulässig18

3. OVG NRW:
Verschattung einer PV-Anlage bei
Einhaltung bauordnungsrechtlicher
Abstandsflächen nicht rücksichtslos....19

4. VG Köln:
Sondernutzungsgebühren für
E-Scooter rechtmäßig20

Aus dem Landesverband.....20

Infothek.....22

Gemeinden und ihre Feuerwehr25

Mitteilungen des DStGB27

Buchbesprechungen.....27

Personalnachrichten28

Dieser Ausgabe liegt eine Beilage der
W. Kohlhammer GmbH bei.
Wir bitten um Beachtung.

Die Bauleitplanung in der kommunalen Praxis

Ein Überblick unter Berücksichtigung aktueller Entwicklungen

Dr. Thilo Rohlfs, Staatssekretär a. D.¹



Den Gemeinden obliegt nach § 2 Abs. 1 Satz 1 Baugesetzbuch (BauGB) als Träger der von ihrer Selbstverwaltungsgarantie umfassten Planungshoheit (Art. 28 Abs. 2 Satz 1 Grundgesetz) grundsätzlich die Zuständigkeit für die Bauleitplanung. Bundesrechtlich sind im BauGB insbesondere die Beteiligung von Öffentlichkeit und Fachbehörden, die planerische Willensbildung sowie die inhaltlichen Festsetzungen und (materiellen) Rechtmäßigkeitsvoraussetzungen von Bauleitplänen geregelt. Da der Bund von seiner Gesetzgebungskompetenz aber nicht abschließend Gebrauch gemacht hat, finden ergänzend auch Regelungen des Landesrechts Anwendung.² Ergänzende landesrechtliche Vorgaben ergeben sich dabei in erster Linie aus dem Kommunalrecht, in Schleswig-Holstein insbesondere aus der Gemeindeordnung (GO SH). Geregelt ist hier vor allem, welches Organ für die Bauleitplanung zuständig ist, ob bei möglichen Interessenkollisionen ein Mitwirkungsverbot einzelner Mandatsträgerinnen und -träger besteht, wie Bauleitpläne auszufertigen und bekanntzumachen sind sowie die Zulässigkeit von Bürgerentscheiden, welche die Bauleitplanung zum Gegenstand haben. Der vorliegende Beitrag beleuchtet zunächst im Überblick die sich aus dem BauGB ergebenden (bundesrechtlichen) Vorgaben bezüglich der Inhalte von Bebauungsplänen unter besonderer Berücksichtigung der momentanen Herausforderungen der Kommunen bei der Unterbringung Geflüchteter (hierzu unter I.). Der zweite Teil beschäftigt sich sodann mit

der Schnittstelle zwischen dem BauGB und der GO SH, nämlich mit den kommunalen Entscheidungsprozessen im Rahmen der Bauleitplanung und legt in diesem Zusammenhang auch einen Fokus auf die aktuellen Bestrebungen zur Erhöhung der Hürden für Bürgerentscheide in Schleswig-Holstein (hierzu unter II.).

I. Bundesrechtliche Vorgaben bezüglich der Inhalte von Bebauungsplänen

Bei der Bauleitplanung handelt es sich um einen städtebaulichen Planungsvorgang auf kommunaler Ebene, der in der Aufstellung von Bauleitplänen durch die Gemeinde mündet.³ Die Bauleitplanung wird von der Gemeinde in zwei Stufen vollzogen: Zunächst stellt sie einen Flächennutzungsplan für das gesamte Gemeindegebiet auf, aus dem sich die sich aus der beabsichtigten städtebaulichen Entwicklung ergebende Art der Bodennutzung nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde in den Grundzügen ergibt (§ 5 Abs. 1 Satz BauGB). Aus dem Flächennutzungsplan sind sodann gemäß § 8 Abs. 2 Satz 1 BauGB die parzellenscharfen Bebauungspläne zu entwickeln. Ohne einen Bebauungsplan richtet sich die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Bauvorhaben nach den Regelungen der §§ 34 (Zulässigkeit von Vorhaben innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile) oder 35 BauGB (Bauen im Außenbereich). Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes ist ein Vorhaben nur zulässig, wenn es dessen Festsetzungen nicht widerspricht. Voraussetzung ist allerdings nach § 30 Abs. 1 BauGB, dass dieser mindestens Festsetzungen über die Art und das Maß der baulichen Nutzung, die überbaubaren Grundstücksflächen und die örtlichen Verkehrsflächen enthält („qualifizierter Bebauungsplan“).

1. Die Vorgaben der Baunutzungsverordnung (BauNVO)

Welche Darstellungen in Bauleitplänen durch die Gemeinde möglich sind, wird in § 5 BauGB (Inhalt des Flächennutzungsplans) bzw. § 9 BauGB (Inhalt des Bebauungsplans) geregelt. Ergänzt werden diese Regelungen durch die auf der Grundlage der Verordnungsermächtigung des § 9a BauGB erlassene Baunutzungsverordnung (BauNVO). Die BauNVO enthält Vorgaben über die Art und das Maß der baulichen Nutzung sowie die Bauweise und die überbaubaren Grundstücksflächen. § 1 Abs. 1 BauNVO bestimmt, welche Flächen nach der allgemeinen Art der baulichen Nutzung (Bauflächen) in Flächennutzungsplänen dargestellt werden können. Die insgesamt zwölf verschiedenen Gebietstypen, die im Rahmen von Bebauungsplänen festgesetzt werden können, ergeben sich aus § 1 Abs. 2 BauNVO. Die planende Gemeinde ist an diese vorgegebenen Gebietstypen grundsätzlich⁴ gebunden und gehindert, eigene Baugebietstypen zu entwickeln; es besteht somit ein Typenzwang.⁵ Sämtliche Gebiete nach § 1 Abs. 1 und 2 BauNVO sind zudem mit einer Abkürzung versehen, die von der Gemeinde insbesondere für den zeichnerischen Teil des Bauleitplans zu verwenden sind.

Durch die Festsetzung eines der in § 1 Abs. 2 BauGB genannten Baugebiete werden die dieses Baugebiet jeweils konkretisierenden Regelungen der §§ 2 bis 14 BauNVO grundsätzlich Bestandteil des Bebauungsplans (§ 1 Abs. 3 Satz 2 BauNVO). Diese konkretisierenden Regelungen sind dabei im Wesentlichen strukturell einheitlich aufgebaut: Im ersten Absatz wird bestimmt, welchem Zweck das jeweilige Gebiet dient, Absatz 2 regelt, welche Arten von Nutzungen in diesem Gebiet zulässig sind und der dritte Absatz befasst sich mit den Ausnahmen, die gemäß § 31 Abs. 1 BauGB abweichend vom zweiten Absatz entweder ausnahmsweise oder in dem Gebiet allge-

¹ Der Verfasser ist Lehrbeauftragter für Planungs- und Genehmigungsrecht an der Fachhochschule Kiel sowie für Kommunalrecht an der Fachhochschule für Verwaltung und Dienstleistung in Altenholz. Er ist korrespondierendes Mitglied des Lorenz-von-Stein-Institutes für Verwaltungswissenschaften und war von 2017 bis 2022 Staatssekretär für Wirtschaft und Verkehr des Landes Schleswig-Holstein.

² Kment, Öffentliches Baurecht, Band I: Bauplanungsrecht, 7. Auflage, § 6 Rdn. 2 m. w. N.

³ Von Kielmannsegg, in: Schliesky (Hrsg.), Landesrecht Schleswig-Holstein, § 5 Rdn. 2.

⁴ Modifikationen sind lediglich im Rahmen der Grenzen von § 1 Abs. 4 bis 10 BauGB sowie im Rahmen von vorhabenbezogenen Bebauungsplänen (§ 12 BauGB) möglich.

⁵ Kment, Öffentliches Baurecht, Band I: Bauplanungsrecht, 8. Auflage, § 8 Rdn. 5 m. w. N.

mein (§ 1 Abs. 6 Nr. 2 BauNVO) zugelassen werden können, soweit sie im Bebauungsplan ausdrücklich vorgesehen sind.⁶ So dienen beispielsweise nach § 3 Abs. 1 BauNVO reine Wohngebiete dem Wohnen. Zulässig sind nach Absatz 2 der Vorschrift Wohngebäude und Anlagen zur Kinderbetreuung, die den Bedürfnissen der Bewohner des Gebietes dienen. Ausnahmsweise sind nach Absatz 3 zulässig insbesondere kleinere Betriebe, soweit sie zur Deckung des täglichen Bedarfs für die Bewohner des Gebiets dienen, kleine Beherbergungsbetriebe, sonstige Anlage für soziale Zwecke sowie den Bedürfnissen der Bewohner des Gebiets dienende Anlagen für kirchliche, kulturelle, gesundheitliche und sportliche Zwecke.

In der Praxis ergeben sich im Einzelfall allerdings eine Vielzahl von Abgrenzungsfragen im Hinblick auf die Zuordnung eines konkreten Vorhabens zu einer der in den §§ 2 bis 14 BauNVO genannten Arten der Nutzung. Dies beginnt bereits mit der Frage, welche Nutzungen sich noch unter den Begriff des „Wohnens“ im Sinne der BauNVO fassen lassen. Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts bedeutet „Wohnen“ im Sinne der BauNVO eine auf Dauer angelegte Häuslichkeit, Eigengestaltung der Haushaltsführung und des häuslichen Wirkungskreises sowie eine Freiwilligkeit des Aufenthalts.⁷ Dies ist beispielsweise als nicht gegeben angesehen worden in dem Fall einer Arbeiterunterkunft innerhalb eines reinen Wohngebietes, bei der vier Wohnräume mit einer Größe von 15 qm bis 45 qm und einer Belegung mit bis zu acht Betten wochenweise an eine Leiharbeitsfirma vermietet wurden.⁸

2. Die bauplanungsrechtliche Zulässigkeit von Unterkünften für Geflüchtete

Die Einordnung von Unterkünften für Geflüchtete und ihre Zulässigkeit in den einzelnen Baugebietstypen hat in den letzten Jahrzehnten bereits die Verwaltungspraxis und Rechtsprechung intensiv beschäftigt.⁹ Mittlerweile ist diese Thematik insbesondere im Hinblick auf die Aufnahme von vielen Menschen aus der Ukraine infolge des russischen Angriffskrieges wieder erheblich in den Fokus gerückt. Zur bauplanungsrechtlichen Einordnung der Unterkünfte für Geflüchtete lässt sich grob folgende Linie skizzieren: Ist nach dem jeweiligen Unterbringungskonzept der Gemeinde mehr als nur ein kurzfristiger Aufenthalt der Geflüchteten in einer Liegenschaft vorgesehen, dürfte in der Regel von einer Wohnnutzung auszugehen sein.¹⁰ Voraussetzung hierfür ist, insbesondere im Rahmen der Unterbringung in einer Gemeinschaftseinrichtung, dass tatsächlich auch eine selbständige Lebensführung dauerhaft möglich ist.¹¹ Bei Einrichtungen, in welchen die Ge-

flüchteten nur vorübergehend untergebracht werden, insbesondere weil zeitnah eine Verteilung auf andere Liegenschaften erfolgen soll, handelt es sich in der Regel um Anlagen für soziale Zwecke.¹²

Je nach Einstufung als „Wohnnutzung“ oder „Anlage für soziale Zwecke“ können sich im Einzelfall Unterschiede im Hinblick auf die Zulässigkeit in den einzelnen Gebietstypen ergeben: Eine längerfristige Unterbringung, also eine Wohnnutzung, ist zunächst grundsätzlich in allen Gebietstypen möglich außer in Gewerbegebieten, Industriegebieten und Sondergebieten, die der Erholung dienen (§§ 8 bis 10 BauNVO). Eine nur vorübergehende Unterbringung in Anlagen für soziale Zwecke ist in den Gebieten gemäß §§ 4 bis 7 BauNVO zulässig. Ausnahmsweise kann diese zudem in einer Reihe von weiteren Gebieten zugelassen werden: in Kleinsiedlungsgebieten (§ 2 BauNVO), reinen Wohngebieten (§ 3 BauNVO), Gewerbegebieten (§ 8 BauNVO) und Industriegebieten (§ 9 BauNVO). Zu beachten sind bei der Beurteilung des jeweiligen Einzelfalls allerdings grundsätzlich das Rücksichtnahmegebot nach § 15 Abs. 1 BauNVO sowie das ungeschriebene Kriterium der „Gebietsverträglichkeit“. Nach § 15 Abs. 1 BauNVO sind die in den §§ 2 bis 14 BauNVO aufgeführten Anlagen im Einzelfall unzulässig, wenn diese nach Anzahl, Lage, Umfang oder Zweckbestimmung der baulichen Anlage der Eigenart des Baugebiets in seiner konkreten Ausgestaltung und Entwicklung widersprechen oder von ihnen Belästigungen ausgehen können, die nach der Eigenart des Baugebiets oder nach dessen Umgebung unzumutbar sind oder wenn sie solchen Belästigungen ausgesetzt werden (nachbarliches Rücksichtnahmegebot).¹³ Das Gebot der Gebietsverträglichkeit besagt, dass die Zulässigkeit eines Vorhabens ungeachtet dessen, ob es sich um eine Regel- oder Ausnahmebebauung handelt, vom Gebietscharakter abhängig ist; es wird verletzt, wenn ein Vorhaben in Bezug auf den Gebietscharakter des konkreten Baugebiets in seiner typischen Nutzungsweise störend wirkt.¹⁴

Soweit eine Unterbringung von Geflüchteten auch ausnahmsweise nicht zulässig ist, verbleibt die Möglichkeit einer Befreiung nach § 31 Abs. 2 BauGB. Eine Befreiung für den konkreten Einzelfall ist danach an konkrete (kumulative) Voraussetzungen geknüpft:

- Die Grundzüge der Planung sind nicht berührt,¹⁵
- es liegt ein Befreiungstatbestand im Sinne des § 31 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 BauGB vor und
- die Abweichung ist auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar.

Hierbei hat der Gesetzgeber in § 32 Abs. 2

Nummer 1 BauGB mittlerweile explizit klargestellt, dass der Bedarf zur Unterbringung von Flüchtlingen einen Grund des Wohls der Allgemeinheit darstellt.

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus zur Schaffung von Unterbringungsmöglichkeiten für Geflüchtete mit den Regelungen des § 246 Abs. 8 bis 13 BauGB weitere bauplanungsrechtliche Zulassungstatbestände geschaffen, welche § 31 sowie §§ 34 bis 36 BauGB modifizieren.¹⁶ Nach § 246 Abs. 13a BauGB darf von diesen Tatbeständen explizit nur Gebrauch gemacht werden, soweit dringend benötigte Unterkünfte im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, ansonsten nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können.

Für den Fall, dass in den Baugebieten nach §§ 2 bis 7 der BauNVO (nicht in Gewerbe- und Industriegebieten sowie Sondergebieten) Unterkünfte als Anlagen für soziale Zwecke als Ausnahme zugelassen werden können, sieht § 246 Absatz 11 Satz 1 BauGB vor, dass dort bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 Aufnahmeeinrichtungen, Gemeinschaftsunterkünfte oder sonstige Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende „in der Regel zugelassen werden sollen“. Voraussetzung ist nach § 246 Abs. 13 a BauGB zunächst, dass dringend benötigte Unterkünfte im betreffenden Gemeindegebiet anders nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Bereits im Jahr 2015 wurde in dem Erlass „Hinweise zur bauplanungsrechtlichen Beurteilung von Standorten für Unterkünfte von Flüchtlingen und Asylbegehrenden in den verschiedenen Gebietskulissen“¹⁷ darauf

⁶ Bei einigen Gebieten wurden zudem noch weitere mögliche Festsetzungen in einem vierten Absatz geregelt (siehe §§ 6a und 7 BauNVO).

⁷ BVerwG, Beschluss vom 25. März 2004, Az.: 4 B 15.04; zit. nach juris.

⁸ VG Minden, Beschluss vom 6. Dezember 2018, Az.: 1 L 1373/18; zit. nach juris.

⁹ Vgl. hierzu den Überblick bei Bönker/Bischopink (Hrsg.), Baunutzungsverordnung, Kommentar, § 3 Rdn. 65 ff.

¹⁰ OVG Schleswig, Beschluss vom 14.10.1991, Az. 1 M 49/91, veröffentlicht in NVwZ 1992, 587.

¹¹ Bönker/Bischopink (Hrsg.), Baunutzungsverordnung, Kommentar, § 3 Rdn. 67 m. w. N.

¹² Kment, Öffentliches Baurecht, Band I: Bauplanungsrecht, 8. Auflage, § 8 Rdn. 26 m. w. N.

¹³ Vgl. hierzu Kment, Öffentliches Baurecht, Band I: Bauplanungsrecht, 8. Auflage, § 20 Rdn. 18 m. w. N.

¹⁴ vgl. insgesamt zum Gebot der Gebietsverträglichkeit: BVerwG, Urteil vom 21. März 2002 – 4 C 1.02; BVerwG, Beschluss vom 13. Mai 2002 – 4 B 86.01; jeweils zit. nach juris.

¹⁵ Die Befreiung muss mit der vom Bebauungsplan angestrebten geordneten städtebaulichen Entwicklung vereinbar sein.

¹⁶ Jarass/Kment, Baugesetzbuch, Kommentar, 3. Auflage, § 246 Rdn. 5.

¹⁷ Nicht veröffentlicht, aber abrufbar unter https://www.schleswig-holstein.de/DE/fachinhalte/S/stadtentwicklung-staedtebau/Downloads/unterkuenfteAsyl.pdf?__blob=publicationFile&v=1.

hingewiesen, dass bei Vorliegen der genannten Tatbestandsvoraussetzungen die Richtung des Ermessens vom Gesetzgeber auch in Ansehung der Gebietsverträglichkeit des Vorhabens und des Rücksichtnahmegebotes nach § 15 Abs. 1 BauNVO im Sinne eines intendierten Ermessens vorgezeichnet wird, d. h. eine abweichende Entscheidung nur noch in atypischen Einzelfällen möglich ist.¹⁸ Der Unterbringung von Flüchtlingen oder Asylbegehrenden im Sinne des § 246 Abs. 9 BauGB dienen jedoch nur Vorhaben, mit denen die öffentliche Hand ihre Unterbringungsverantwortung wahrnimmt; Vorhaben privater Bauherrn sind nur begünstigt, wenn sie in Abstimmung mit der öffentlichen Hand errichtet werden oder in zumindest vergleichbarer Weise gesichert ist, dass sie der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe dienen werden.¹⁹

Eine spezielle Befreiungsmöglichkeit, um die Unterbringung in Gewerbegebieten für einen Übergangszeitraum bis zum Ablauf des 31.12.2024 zu ermöglichen, enthält § 246 Abs. 10 BauGB. Der Anwendungsbereich ist auf solche Standorte innerhalb von Gewerbegebieten nach § 8 BauNVO beschränkt, in denen Anlagen für soziale Zwecke allgemein oder ausnahmsweise zugelassen werden können. Auch bezüglich dieser Regelung gilt nach § 13 a BauGB, dass von der Vorschrift nur Gebrauch gemacht werden darf, soweit dringend benötigte Unterkünfte im Gebiet der Gemeinde, in der sie entstehen sollen, nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Eine Befreiung kann in diesen Fällen auch dann erteilt werden, wenn die „Grundzüge der Planung“ berührt sind. Die Regelung ist deshalb erforderlich, weil es sich bei Unterkünften für Geflüchtete um solche Anlagen für soziale Zwecke handelt, die aufgrund ihres „wohnähnlichen Charakters“ in einem Gewerbegebiet grundsätzlich „gebietsunverträglich“ sind und damit ansonsten grundsätzlich nicht genehmigungsfähig wären.²⁰ Die Befreiung von den Festsetzungen des Bebauungsplans muss allerdings weiterhin auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit öffentlichen Belangen vereinbar sein. Auf der Rechtsfolgenseite eröffnet die Vorschrift der zuständigen Behörde ein Ermessen, welches jedoch häufig auf null reduziert sein dürfte.²¹

Einen weiteren eigenständigen Befreiungstatbestand enthält § 246 Abs. 12 BauGB. Hiernach kann bis zum Ablauf des 31. Dezember 2024 für die auf längstens drei Jahre zu befristende Errichtung mobiler Unterkünfte für Flüchtlinge oder Asylbegehrende sowie die Nutzungsänderung zulässigerweise errichteter baulicher Anlagen in Gewerbe- und Industriegebieten sowie in Sondergebieten nach den §§ 8 bis 11 BauNVO in Unterkünfte für Geflüchtete von den Festsetzungen des Bebauungs-

plans befreit werden, wenn die Befreiung auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist. § 13a BauGB ist hier ebenfalls zu beachten. Die befristete Befreiung kann auch hier erteilt werden, obwohl die Grundzüge der Planung berührt sind. Die Frist von drei Jahren kann bei Vorliegen der entsprechenden Befreiungsvoraussetzungen um weitere drei Jahre verlängert werden, längstens jedoch bis zum Ablauf des 31. Dezember 2027.

Gewissermaßen als „Ultima Ratio“ hat der Gesetzgeber in § 246 Abs. 14 BauGB eine zusätzliche Sonderabweichungsregelung²² geschaffen, die es ermöglicht, von den baurechtlichen Vorschriften in allen beplanten und unbeplanten Bereichen abzuweichen, wenn auch unter Anwendung der Regelungen des § 246 Abs. 8 bis 13 BauGB²³ dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten für Geflüchtete nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können. Die Abweichung muss allerdings „erforderlich“, d. h. zur Deckung des Unterbringungsbedarfs vernünftigerweise geboten sein, wobei die widerstreitenden öffentlichen Belange, auch unter Würdigung nachbarlicher Interessen, zu gewichten sind.²⁴ Die Gemeinde wird zudem bezogen auf den jeweiligen Einzelfall insbesondere darzulegen haben, dass ohne eine Anwendung dieser Sonderabweichungsregelung dringend benötigte Unterkunftsmöglichkeiten für Geflüchtete im vorgesehenen Umfang nicht oder nicht rechtzeitig bereitgestellt werden können, wobei räumliches Bezugsobjekt auch hier allein das fragliche Gemeindegebiet ist, in dem das Vorhaben verwirklicht werden soll.²⁵

II. Kommunale Entscheidungsprozesse im Rahmen der Bauleitplanung

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen richtet sich nach den Vorschriften der §§ 1 bis 13 b BauGB. Sie gelten nicht nur für die Aufstellung, sondern auch für die Änderung, Ergänzung und Aufhebung von Bauleitplänen (§ 1 Abs. 8 BauGB). Ergänzt werden diese u. a. im Hinblick auf das Verfahren zur kommunalen Willensbildung durch die Regelungen der Gemeindeordnung über die Kompetenzverteilung innerhalb der Gemeinde (§§ 27, 28 GO SH), der Ausfertigung von Satzungen (§ 4 Abs. 2 GO SH), die Mitwirkungsverbote (§§ 32 Abs. 3, 46 Abs. 12 i.V.m. § 22 GO SH) sowie die Bürgerentscheide und Bürgerbegehren (§ 16g GO SH).

1. Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen

Das Verfahren zur Aufstellung von Bauleitplänen im Regelverfahren²⁶ lässt sich im Wesentlichen wie folgt skizzieren:²⁷

a. Aufstellungsbeschluss

Formell eingeleitet wird das Verfahren mit

dem Planaufstellungsbeschluss. Der Beschluss ist gemäß § 2 Abs. 1 Satz 2 BauGB ortsüblich bekannt zu machen.²⁸ Nach der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts stellt der Aufstellungsbeschluss zwar keine Wirksamkeitsvoraussetzung für den späteren Bauleitplan dar²⁹, er erfüllt im Rahmen des Aufstellungsverfahrens aber dennoch eine wichtige Funktion: Er dient zum einen dazu, Betroffene und interessierte Gemeindebewohnerinnen und -bewohner über die Planungsabsicht zu informieren und so ihre Beteiligung anzustoßen (sog. Anstoßfunktion); diese Funktion kann er allerdings nur erfüllen, wenn er zumindest erkennen lässt, für welchen räumlichen Bereich das Bauleitplanverfahren eingeleitet wird.³⁰ Zum anderen ist der Aufstellungsbeschluss Voraussetzung für eine Veränderungssperre nach § 14 Abs. 1 BauGB, mit der während der Planungen der Gemeinde der vorhandene Ist-Zustand erhalten werden kann. Die Veränderungssperre ist gemäß § 16 BauGB als Satzung zu beschließen und ortsüblich bekannt zu machen. Ohne eine Veränderungssperre verbleibt der Gemeinde die Möglichkeit, bei der Baugenehmigungsbehörde gemäß § 15 BauGB die Zurückstellung von Baugesuchen zu erwirken. Die Beschlussfassung über den Aufstellungsbeschluss kann die Gemeindevertretung grundsätzlich nach § 27 Abs. 1 GO SH per Einzelbeschluss oder Haupt- bzw.

¹⁸ So auch Jarass/Kment, Baugesetzbuch, Kommentar, 3. Auflage, § 246 Rdn. 15.

¹⁹ BVerwG, Urteil vom 21.02.2019, Az.: 4 C 9/18; zit. nach juris.

²⁰ Kment, Öffentliches Baurecht, Band I: Bauplanungsrecht, 8. Auflage, § 21 Rdn. 41 m. w. N.

²¹ Jarass/Kment, Baugesetzbuch, Kommentar, 3. Auflage, § 246 Rdn. 14.

²² Die Regelung ist – auch im Hinblick auf das Verfahren – § 37 BauGB nachgebildet und verdrängt diesen bis zum 31.12.2024 (§ 246 Abs. 14 letzter Hs.).

²³ Zu prüfen sind hier vorrangig auch die Sonderregelungen für die Unterbringung Geflüchteter im unbeplanten Innenbereich (§ 246 Abs. 8 BauGB) bzw. im Außenbereich (§ 246 Abs. 9 und Abs. 13 BauGB).

²⁴ Kment, Öffentliches Baurecht, Band I: Bauplanungsrecht, 8. Auflage, § 21 Rdn. 48 m. w. N.

²⁵ Kment, Öffentliches Baurecht, Band I: Bauplanungsrecht, 8. Auflage, § 21 Rdn. 49.

²⁶ Einzelne der genannten Prüfungsschritte (z.B. der Umweltbericht) entfallen z. B. im vereinfachten (§ 13 BauGB) und beschleunigten Verfahren (§§ 13a und b).

²⁷ Siehe ergänzend hierzu im Einzelnen den Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 5. Februar 2019 - IV 529 – („Verfahrenserrlass zur Bauleitplanung“).

²⁸ Die Einzelheiten der ortsüblichen Bekanntmachung – Abdruck in der Zeitung oder im amtlichen Mitteilungsblatt, Aushang, Internet – richten sich nach der Hauptsatzung oder Bekanntmachungssatzung der jeweiligen Gemeinde.

²⁹ BVerwG, Beschluss vom 23.10.2002, Az.: 4 BN 53.02; zit. nach juris.

³⁰ Kment, Öffentliches Baurecht, Band I: Bauplanungsrecht, 8. Auflage, § 5 Rdn. 15.

Zuständigkeitssatzung an den Hauptausschuss, einen anderen Ausschuss oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister delegieren, da zu den nach § 28 Nummer 4 GO SH der Gemeindevertretung vorbehaltenden Entscheidungen lediglich der „abschließende“ Beschluss in den Bauleitplanverfahren gehört.³¹

b. Umweltprüfung

Nachdem die Gemeinde sich entschieden hat, einen Bauleitplan aufzustellen, findet die Umweltprüfung statt. Diese ist ein wesentliches Kernelement des Bauleitplanverfahrens³² und dient nach § 2 Abs. 4 Satz 1 BauGB dazu, sicherzustellen, dass im Rahmen der Abwägung die Belange des Umweltschutzes nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 BauGB hinreichend berücksichtigt werden. Hierzu müssen die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden. Der Inhalt des Umweltberichts ist in der Anlage 1 zum BauGB festgelegt. Daneben findet eine gesonderte Umweltverträglichkeitsprüfung nicht mehr statt (§ 50 Abs. 1 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung, -UVPG-).

c. Frühzeitige Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Die Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB „möglichst frühzeitig“ über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung, sich wesentlich unterscheidende Lösungen, die für die Neugestaltung oder Entwicklung eines Gebiets in Betracht kommen, und die voraussichtlichen Auswirkungen der Planung öffentlich zu unterrichten. Bei der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung³³ handelt es sich um die erste Stufe der Öffentlichkeitsbeteiligung. Sie dient dem Zweck, dass alle für die Bauleitplanung relevanten privaten Belange gesammelt werden können, damit diese anschließend in der nach § 1 Abs. 7 BauGB vorgeschriebenen Abwägung berücksichtigt werden können. Deshalb sollten sich die Planungen der Gemeinde zum Zeitpunkt der Beteiligung schon verdichtet sowie entsprechende Kenntnisse über mögliche Auswirkungen konkretisiert haben.³⁴ Da dies teilweise bereits der Fall sein kann, bevor der Aufstellungsbeschluss gefasst wurde, ist eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung mitunter schon vor der formellen Einleitung des Verfahrens möglich und aus Gründen der Transparenz auch empfehlenswert. Der Öffentlichkeit ist nach § 3 Abs. 1 Satz 1 BauGB Gelegenheit zur Unterrichtung und Erörterung zu geben; dies kann im Rahmen einer öffentlichen Veranstaltung aber auch in geeigneter Form über das Internet erfolgen.³⁵

Neben der Öffentlichkeit sind gemäß § 4 Abs. 1 Satz 1 BauGB auch Behörden und andere Träger öffentlicher Belange, deren

Aufgabenbereiche von der gemeindlichen Planung betroffen sein könnten, frühzeitig zu unterrichten. Diese Beteiligung dient dazu, möglichst frühzeitig die betroffenen öffentlichen Belange im Hinblick auf eine spätere Abwägung zu sammeln. Zu beteiligen werden in der Regel insbesondere sein: Nachbargemeinden (interkommunales Rücksichtnahmegebot nach § 2 Abs. 2 BauGB!), Naturschutz- und Verkehrsbehörden, Industrie- und Handelskammern, Kirchen etc. Keine Träger öffentlicher Belange sind hingegen beispielsweise Naturschutzverbände und Umweltvereinigungen oder andere vergleichbare Vereine und Verbände, die durch die Planung in ihren Interessen berührt sein könnten. Die Gemeinde ist dennoch nicht gehindert, diese ebenfalls frühzeitig zu beteiligen. Ein solches Vorgehen erscheint überdies im Hinblick auf eine mögliche Berücksichtigung berechtigter Hinweise und Anliegen schon in einem früheren Planungsstadium auch sinnvoll.³⁶

d. Planentwurfs- bzw. Auslegungsbeschluss

Auf der Grundlage der planerischen Vorstellungen und unter Berücksichtigung der Ergebnisse der frühen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung erstellt die Gemeinde den auslegungsfähigen Planentwurf. Die Gemeinde hat dabei gemäß § 2a BauGB dem Planentwurf eine Begründung beizufügen, deren gesonderter Teil der Umweltbericht zu sein hat. Obwohl das BauGB einen solchen Beschluss nicht ausdrücklich vorsieht, ist es in der Praxis üblich und auch sachgerecht, seitens der Gemeinde mit einem Auslegungsbeschluss zu dokumentieren, dass der Planentwurf in der vorliegenden Form von der Gemeinde getragen wird. Auch die Zuständigkeit für den Planauslegungsbeschluss kann gemäß § 27 Abs. 1 GO SH von der Gemeindevertretung auf einen Ausschuss oder die Bürgermeisterin bzw. den Bürgermeister übertragen werden.

e. Formelle Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

An den Auslegungsbeschluss schließt sich sodann im Rahmen des Auslegungsverfahrens auf der Grundlage des Planentwurfs die zweite („formelle“) Stufe der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung an.

Die Behörden und Träger öffentlicher Belange haben gemäß § 4 Abs. 2 BauGB auf ihren Aufgabenbereich bezogene Stellungnahmen zum Planentwurf einschließlich der Planbegründung innerhalb einer Frist von mindestens 30 Tagen³⁷ abzugeben.

Kernstück der formellen Öffentlichkeitsbeteiligung ist die Auslegung des mit der Begründung und den nach Einschätzung

der Gemeinde wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen für die Dauer eines Monats, mindestens jedoch für die Dauer von 30 Tagen³⁸ (§ 3 Abs. 2 Satz 1 BauGB). Ort und Dauer der Auslegung sowie Angaben zu den verfügbaren Arten umweltbezogener Informationen sind nach § 3 Abs. 2 Satz 2 BauGB mindestens eine Woche vorher ortsüblich bekannt zu machen; dabei ist darauf hinzuweisen, dass Stellungnahmen während der Auslegungsfrist abgegeben werden können und dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Bauleitplan unberücksichtigt bleiben können („Präklusionswirkung“). Bei Flächennutzungsplänen ist ergänzend darauf hinzuweisen, dass eine Vereinigung im Sinne des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes (anerkannter Umweltverband) in einem etwaigen Normenkontrollverfahren mit allen Einwendungen ausgeschlossen ist, die sie im Rahmen der Auslegungsfrist nicht oder nicht rechtzeitig geltend gemacht hat, aber hätte geltend machen können (§ 3 Abs. 3 BauGB). Sowohl der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung als auch sämtliche auszulegenden Unterlagen sind von der Gemeinde verpflichtend zusätzlich in das Internet einzustellen und gleichzeitig über ein zentrales Internetportal des Landes (in Schleswig-Holstein: www.bob-sh.de) zugänglich zu machen. Grundsätzlich kann sich nach § 3 Abs. 2 BauGB jedermann, also auch nicht planungsbetroffene Bürgerinnen und Bürger, innerhalb der Auslegungsfrist zu dem Planentwurf äußern.³⁹

Die Beteiligung der Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange und die Beteiligung der Öffentlichkeit können auch gleichzeitig durchgeführt werden (§ 4 a Abs. 2 BauGB). Diese Zusammenfassung beider Verfahrensstufen kann das gesamte Planverfahren zwar grundsätzlich be-

³¹ Dehn, in KVR-SH GO, Kommentar, Stand: Mai 2018, § 28 Rdn. 6.

³² Entfällt im vereinfachten (§ 13 BauGB) und beschleunigten Verfahren (§§ 13a und b BauGB).

³³ Nur unter den Voraussetzungen des § 3 Abs. 1 Satz 3 BauGB kann diese ausnahmsweise entfallen.

³⁴ Kment, Öffentliches Baurecht, Band I: Bauplanungsrecht, 8. Auflage, § 5 Rdn. 39.

³⁵ Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 5. Februar 2019 - IV 529 - („Verfahrenserlass zur Bauleitplanung“); S. 25.

³⁶ Ähnlich auch: Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 5. Februar 2019 - IV 529 - („Verfahrenserlass zur Bauleitplanung“); S. 23.

³⁷ Die Frist kann aus wichtigem Grund „angemessen“ verlängert werden (§ 4 Abs. 2 Satz 2 2. Halbsatz BauGB).

³⁸ Oder bei Vorliegen eines wichtigen Grundes für die Dauer einer angemessenen längeren Frist (§ 3 Abs. 1 Satz 1 letzter Halbsatz BauGB).

³⁹ Kment, Öffentliches Baurecht, Band I: Bauplanungsrecht, 8. Auflage, § 5 Rdn. 48.

schleunigen. Sollte der Planentwurf aufgrund der Stellungnahmen aus der Behördenbeteiligung jedoch geändert werden müssen, ist die Öffentlichkeit erneut zu beteiligen (§ 4 a Abs. 3 BauGB). Sofern entsprechende Planänderungen von der Gemeinde bereits vorab für realistisch gehalten werden, empfiehlt sich daher eher ein gestuftes Verfahren.⁴⁰

Aus Gründen der Beschleunigung ist der planenden Gemeinde zu empfehlen, weitreichend von der in § 4b BauGB explizit vorgesehenen Möglichkeit der Einschaltung (qualifizierter) Dritter Gebrauch zu machen. Hiernach kann sich die Gemeinde insbesondere zur Vorbereitung und Durchführung von Verfahrensschritten nach den §§ 2a bis 4a BauGB (Entwurfserstellung und Beteiligungsverfahren) sowie für die Durchführung einer Mediation oder eines anderen Verfahrens der außergerichtlichen Konfliktbeilegung Dritter bedienen. Ebenfalls zur Verfahrensbeschleunigung beitragen kann das Ausschöpfen von rechtlich zulässigen Delegationsmöglichkeiten auf Fachausschüsse, da die Gemeindevertretungen in der Regel seltener tagen; dies betrifft insbesondere den Aufstellungs- und den Auslegungsbeschluss.⁴¹ Eine rechtlich ebenfalls grundsätzlich mögliche Delegation auf die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister ist hingegen nicht empfehlenswert und in der Praxis auch unüblich, weil durch die Befassung eines Selbstverwaltungsgremiums zum Ausdruck gebracht werden kann, dass die Gemeinde auch mehrheitlich hinter der Planung bzw. Planungsabsicht steht.

f. Abwägung und Planbeschluss

Nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens bildet die Gemeinde auf der Grundlage der eingegangenen Stellungnahmen und Anregungen ihren planerischen Willen und wägt gemäß § 1 Abs. 7 BauGB die ermittelten planungserheblichen öffentlichen und privaten Belange gegeneinander und untereinander gerecht ab. Die entsprechende Prüfung der Stellungnahmen und Anregungen obliegt dabei innerhalb der Gemeinde dem Organ, welches auch für die (abschließende) Beschlussfassung über den Bauleitplan verantwortlich ist.⁴² Dies ist in Schleswig-Holstein nach § 28 Nummer 4 GO SH zwingend die Gemeindevertretung. Die Gemeindevertretung muss sich im Rahmen des abschließenden Beschlusses oder Satzungsbeschlusses mit allen abgegebenen Stellungnahmen befassen; sämtliche im Bauleitplanverfahren dokumentierten Stellungnahmen sollten daher in der Beschlussvorlage oder in der Begründung zum Bauleitplan dargelegt werden.⁴³ Das Ergebnis der Prüfung ist denjenigen, die sich fristgerecht geäußert haben, mitzuteilen (§ 3 Abs. 2 Satz 4 BauGB), allerdings nicht zwingend vor der Beschluss-

fassung über den Bauleitplan.⁴⁴ Für den Fall, dass der Planentwurf nach der Auslegung noch einmal geändert oder ergänzt wird, muss zunächst ein erneutes Beteiligungsverfahren durchgeführt werden (§ 4a Abs. 3 Satz 1 BauGB). Nach Abschluss des Abwägungsprozesses ist der Bebauungsplan gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung⁴⁵ zu beschließen, während der Flächennutzungsplan durch einen einfachen Beschluss der Gemeindevertretung verabschiedet wird. Im Sonderfall eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes nach § 12 BauGB, bei dem ein (privater) Vorhabenträger sich vertraglich zur Durchführung des Vorhabens und zur Tragung von Planungs- und Entschließungskosten verpflichtet, muss der entsprechende Durchführungsvertrag zum Zeitpunkt des Satzungsbeschlusses zumindest von dem Vorhabenträger im Sinne einer verbindlichen Verpflichtung unterzeichnet worden sein (vgl. § 12 Abs. 1 Satz 1 BauGB).

g. Ausfertigung, (ggf.) Genehmigung und Bekanntmachung

Der beschlossene Bebauungsplan ist als Satzung gemäß § 4 Abs. 2 GO SH von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bzw. der jeweiligen Stellvertreterin oder dem jeweiligen Stellvertreter als zuständiges Gemeindeorgan auszufertigen. Mit der handschriftlichen Unterzeichnung wird die Übereinstimmung des Satzungstextes mit der von der Gemeindevertretung beschlossenen Satzung (Authentizität) sowie die Beachtung der für die Rechtswirksamkeit der Satzung sonst maßgebenden Umstände mit öffentlich-rechtlicher Wirkung (Legalität) bezeugt.⁴⁶

Während von der Gemeindevertretung beschlossene Flächennutzungspläne immer von der höheren Genehmigungsbehörde⁴⁷ genehmigt werden müssen (§ 6 BauGB), sind Bebauungspläne in der Regel⁴⁸ genehmigungsfrei (§ 10 Abs. 2 BauGB). Im Rahmen der Genehmigungen ist von der Genehmigungsbehörde nur die Rechtmäßigkeit und nicht die Zweckmäßigkeit des jeweiligen Bauleitplans zu prüfen (§§ 6 Abs. 2, 10 Abs. 2 Satz 2 BauGB). Nach seiner Ausfertigung wird der Bebauungsplan mit der ortsüblichen Bekanntmachung wirksam. Allerdings muss nur die Erteilung der Genehmigung des Bebauungsplanes oder, wenn keine Genehmigung erforderlich ist, der Beschluss des Bebauungsplanes sowie die Stelle, bei der der Bebauungsplan mit Begründung von jedermann eingesehen werden kann, ortsüblich bekannt gemacht werden (§ 10 Abs. 3 Sätze 1 und 3 BauGB). Der Flächennutzungsplan wird mit der ortsüblichen Bekanntmachung der Genehmigung wirksam (§ 6 Abs. 5 Satz 1 und 2 BauGB). Nach § 6a Abs. 1 bzw. § 10a Abs. 1 BauGB ist dem Bauleitplan mit der Bekanntmachung eine zusammenfassende

Erklärung beizufügen über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung berücksichtigt wurden und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde. Der Bauleitplan soll zusammen mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung dauerhaft ins Internet eingestellt werden und über ein zentrales Landesportal zugänglich sein (§§ 6a Abs. 2, § 10a Abs. 2 BauGB).

h. Monitoring

Nach Inkrafttreten der Bauleitpläne verpflichtet § 4c Satz 1 BauGB die Gemeinden, die erheblichen Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und in der Lage zu sein, geeignete Maßnahmen zur Abhilfe zu ergreifen (Monitoring).

Die Rechtsfolgen etwaiger Verstöße gegen die genannten Vorschriften über das Verfahren zur Aufstellung der Bebauungspläne für deren Rechtswirksamkeit ergeben sich im Einzelnen aus den Regelungen der §§ 214 ff. BauGB.

2. Mitwirkungsverbote

Eine besondere Brisanz birgt in der kommunalen Praxis die Fragestellung, unter welchen Voraussetzungen einzelne Entscheidungsträger von bestimmten Beschlussfassungen im Rahmen der Bauleitplanung ausgeschlossen sind, da ge-

⁴⁰ Vgl. Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 5. Februar 2019 - IV 529 - („Verfahrenserlass zur Bauleitplanung“); S. 28.

⁴¹ So auch: Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 5. Februar 2019 - IV 529 - („Verfahrenserlass zur Bauleitplanung“); S. 44 f.

⁴² Kment, Öffentliches Baurecht, Band I: Bauplanungsrecht, 8. Auflage, § 5 Rdn. 48 m. w. N.

⁴³ Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 5. Februar 2019 - IV 529 - („Verfahrenserlass zur Bauleitplanung“); S. 43.

⁴⁴ BVerwG, Beschluss vom 11.11.2002; Az.: 4 BN 52.02; zit. nach juris.

⁴⁵ Die Begründung ist lediglich durch (einfachen) Beschluss zu billigen.

⁴⁶ Kment, Öffentliches Baurecht, Band I: Bauplanungsrecht, 8. Auflage, § 5 Rdn. 70.

⁴⁷ In Schleswig-Holstein: Genehmigungsbehörde für Flächennutzungspläne und genehmigungsbedürftige Bebauungspläne der Städte, die der Kommunalaufsicht des Innenministeriums unterliegen, ist das Ministerium für Inneres, Kommunales und Sport. Die Landrätinnen oder Landräte sind Genehmigungsbehörde für genehmigungsbedürftige Bebauungspläne der Städte und Gemeinden, die ihrer Kommunalaufsicht unterliegen (§ 1 NBehZustÜV).

⁴⁸ Ausnahmen gelten in den Fällen des § 8 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 BauGB.

rade in kleineren Gemeinden nicht selten eine Vielzahl von Gemeindevertreterinnen und -vertretern bzw. Ausschussmitgliedern durch Grundeigentum oder Gewerbebetriebe von Planungen in ihren Interessen berührt sein können.

Nach Maßgabe der Regelungen über die Ausschließungsgründe nach § 22 GO SH kann ein Mitglied der Gemeindevertretung (§ 32 Abs. 3 i.V.m. § 22 GO SH) oder eines Fachausschusses (§ 46 Abs. 12 i.V.m. §§ 32 Abs. 3, 22 GO SH) wegen eines Interessenskonfliktes von der Mitwirkung an der Bauleitplanung ausgeschlossen sein. Die Vorschrift des § 22 GO SH differenziert diesbezüglich zwischen dem Ausschluss aufgrund persönlicher Beziehungen (Abs. 1) und dem Ausschluss aufgrund der Beziehung zu einer juristischen Person oder einer Tätigkeit als Gutachter (Abs. 2).

Nach § 22 Abs. 1 GO SH darf eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter (bzw. ein Ausschussmitglied) nicht in einer Angelegenheit tätig werden, wenn die Tätigkeit oder die Entscheidung in dieser Angelegenheit ihr bzw. ihm selbst oder einer nahestehenden Person (Verwandtschaftsverhältnisse bis zum dritten Grad und Betreuungsverhältnisse) einen unmittelbaren Vorteil oder Nachteil bringen kann. Dabei kommt es nicht darauf

an, ob das betreffende Mitglied tatsächlich beabsichtigt, ein konkretes privates Anliegen zu verfolgen; es genügt vielmehr, dass ein entsprechender Anschein begründet ist. Dabei ist es erforderlich, aber auch hinreichend, dass der Eintritt eines Sondervorteils oder -nachteils aufgrund der Entscheidung des Gremiums konkret möglich, d.h. hinreichend wahrscheinlich ist.⁴⁹ Hierbei ist aufgrund der unterschiedlichen Rechtswirkungen zwischen Flächennutzungsplänen und Bauanstellungsplänen zu differenzieren⁵⁰: Bei der Aufstellung oder Änderung eines Flächennutzungsplanes als vorbereitenden Plan für das gesamte Gemeindegebiet sind Gemeindevertreterinnen oder Gemeindevertreter nicht schon deshalb betroffen, weil sie Eigentümerin oder Eigentümer oder Inhaberin oder Inhaber eines grundstücksgleichen Rechts sind. Eine Betroffenheit liegt aber dann vor, wenn die (neuen) Darstellungen den Zulässigkeitsrahmen von Vorhaben erweitern oder eingengen und somit eine positive oder negative Bodenwertänderung der Grundstücke im Planbereich bewirken können⁵¹ (zum Beispiel: Ausweisung von Bauerwartungsland in einem Teilgebiet). Da demgegenüber die parzellenscharfen Bebauungspläne unmittelbar rechtsgestaltend wirken, ist in der Regel von einem Aus-

schluss der Mitwirkung auszugehen, wenn den betreffenden Gremienmitgliedern im Planungsgebiet ein Grundstücksgleiches Rechten (z. B. Erbbaurecht) sind.⁵² Anerkannt ist zudem, dass sich ein unmittelbarer Vor- oder Nachteil auch für Eigentümer von Grundstücken ergeben kann, die unmittelbar an das Plangebiet angrenzen,⁵³ beispielsweise in Form von Immissionen.

Das Mitwirkungsverbot besteht nach § 22 Abs. 2 GO SH auch, wenn der Arbeitgeber des Mitglieds der Gemeindevertretung bzw. des zuständigen Fachausschusses oder die juristische Person bei der er oder sie im Vorstand, Aufsichtsrat bzw. in

⁴⁹ Ziertmann, in: Schliesky (Hrsg.), Landesrecht Schleswig-Holstein, § 3 Rdn. 161.

⁵⁰ Vgl. hierzu eingehend Borchert/EI Bureiasi, in: KVR-SH GO, Kommentar, Stand: August 2017, § 22 Rdn. 13 ff.

⁵¹ Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume und Integration vom 5. Februar 2019 - IV 529 - („Verfahrenserlass zur Bauleitplanung“); S. 46.

⁵² Borchert/EI Bureiasi, in: KVR-SH GO, Kommentar, Stand: August 2017, § 22 Rdn. 14.

⁵³ Borchert/EI Bureiasi, in: KVR-SH GO, Kommentar, Stand: August 2017, § 22 Rdn. 16 m. w. N.



Für
das Klima-Konto
der Kommune

Partner
für Klimaschutz

Mehr Klima-Navi. Weniger CO₂

Lösungen für eine bessere CO₂-Bilanz vor Ort.
Gehen Sie mit unserer Online-Plattform Schritt
für Schritt zum Klima-Ziel.

www.klima-navi.de

einem ähnlichen Organ mitwirkt, an der Entscheidung ein besonderes wirtschaftliches oder persönliches Interesse hat. Gleiches gilt für den Fall gesellschaftlicher Beteiligungen an Kapital- und Personengesellschaften. Bei der Frage, ob im Einzelfall ein „besonderes“ Interesse des Arbeitgebers bzw. der juristischen Person vorliegt, sind zu berücksichtigen z. B. die Bedeutung der Maßnahme für den Betriebsablauf, der Wert des Geschäftes in Relation zur Betriebsgröße, dem Umsatz oder dem Finanzvolumen; Angelegenheiten, die Routinehandlungen darstellen, führen nicht zum Ausschluss.⁵⁴ Es kommt hier ausdrücklich nicht darauf an, ob das Mitglied des Entscheidungsgremiums selbst ein besonderes wirtschaftliches oder persönliches Interesse an der Entscheidung hat. Daher ist es auch unerheblich, welche Stellung dieses als Arbeitnehmerin oder Arbeitnehmer innerhalb des planungsrelevanten Unternehmens hat. Ist eine Gemeindevertreterin oder ein Gemeindevertreter beispielsweise bei einem Bauunternehmen beschäftigt, welches Vorhabenträgerin im Rahmen eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes ist, so besteht das Mitwirkungsverbot bezüglich des Satzungsbeschlusses unabhängig davon, ob er oder sie innerhalb des Unternehmens unmittelbare Verantwortung für das betreffende Projekt trägt oder ohne jegliche inhaltlichen Berührungspunkte hierzu z. B. am Empfang oder in der Telefonzentrale der Firma tätig ist.

Nach § 22 Abs. 3 GO SH gilt das Mitwirkungsverbot nicht, wenn der Vorteil oder Nachteil nur darauf beruht, dass eine Person einer Berufs- oder Bevölkerungsgruppe angehört, deren gemeinsame Interessen durch die Angelegenheit berührt werden (Gruppeninteresse). Ein solches Gruppeninteresse lässt sich allerdings nicht pauschal annehmen für alle Personen, die als Grundstückseigentümerinnen oder -eigentümer in einem Plangebiet von einem Bebauungsplan betroffen sind.⁵⁵ Im Hinblick auf die Mitglieder einer Bürgerinitiative ist danach zu differenzieren, ob diese gerade im Hinblick auf die konkrete Planung eine Bündelung von mehreren Einzel- bzw. Sonderinteressen darstellt (dann Mitwirkungsverbot) oder diese einem grundlegenden, über den konkreten Anlass hinausgehenden Zweck dient (dann kein Mitwirkungsverbot). Im Zweifelsfall ist im Interesse des Vertrauens der Bürgerinnen und Bürger in die Gemeinwohlorientierung bei kommunalen Entscheidungsprozessen ein eher strenger Maßstab bei der Prüfung eines unbeachtlichen Gruppeninteresses anzulegen.⁵⁶ Personen, bei denen ein Mitwirkungsverbot vorliegen könnte, sind nach § 22 Abs. 4 GO SH verpflichtet, dies mitzuteilen. Ob die Voraussetzungen im Einzelfall gegeben sind, entscheidet im Streitfall die

Gemeindevertretung bzw. der zuständige Ausschuss. Die Betroffenen müssen bei der Beratung und Entscheidung über die Befangenheit sowie bei der Beratung und Entscheidung der Angelegenheit den Sitzungsraum verlassen.

Die Rechtsfolgen eines Mitwirkungsverbotes im Bauleitplanverfahren richten sich nach § 22 Abs. 5 GO SH. Daher ist ein Verstoß gegen ein Mitwirkungsverbot unbeachtlich, wenn die Stimme der auszuschließenden Person für das Ergebnis der Abstimmung nicht entscheidend war oder bereits ein Jahr nach der Beschlussfassung vergangen ist, es sei denn, es wurde ein Rechtsbehelf eingelegt, die Kommunalaufsichtsbehörde ist eingeschritten oder die Bürgermeisterin bzw. der Bürgermeister haben dem Beschluss formal widersprochen. Eine Unwirksamkeit des Bebauungsplans nach Bundesrecht (§ 214 Abs. 1 Satz 1 Nummer 4 BauGB) kommt nur in Betracht, wenn auszuschließende Gremienmitglieder an Verfahrensschritten mitwirken, die bundesrechtlich zwingend vorgeschrieben sind. Dennoch kann eine unzulässige Mitwirkung befangener Mitglieder in einem früheren Verfahrensschritt (insbesondere beim Aufstellungs- und/oder Auslegungsbeschluss) einen Fehler im Abwägungsvorgang auslösen und damit auch den abschließenden Satzungsbeschluss fehlerhaft machen.⁵⁷ Ob dies der Fall ist, muss jeweils im Rahmen einer wertenden Einzelbetrachtung geprüft werden.

3. Bürgerentscheide im Rahmen der Bauleitplanung

Eine Sonderform der kommunalen Willensbildung im Rahmen der Bauleitplanung stellt der Bürgerentscheid nach § 16g GO SH dar. Durch dieses plebiszitäre Element haben die Bürgerinnen und Bürger grundsätzlich das Recht, in Teilbereichen der Selbstverwaltungsaufgaben an die Stelle der Gemeindevertretung zu treten, indem über einen Bürgerentscheid die Wirkung eines Beschlusses herbeigeführt wird (§ 16g Abs. 8 GO SH). Der Bürgerentscheid kommt entweder auf Initiative der Gemeindevertretung zu Stande oder aber im Wege eines Bürgerbegehrens, welches nach § 16g Abs. 4 GO SH zunächst ein gewisses Quorum von Unterschriften der Einwohnerinnen und Einwohner (gestaffelt nach der Einwohnerzahl der Gemeinde) erreichen muss.

Nach dem Ausschlusskatalog des § 16g Abs. 2 GO SH findet ein Bürgerentscheid nicht statt über Entscheidungen im Rahmen der Bauleitplanung mit Ausnahme des Aufstellungsbeschlusses sowie dessen Änderung, Ergänzung und Aufhebung (Nummer 6). Diese begrenzte Möglichkeit, überhaupt im Rahmen der Bauleitplanung einen Bürgerentscheid initiieren zu können, ist erst mit der Kommunalrechtsnovelle 2013⁵⁸ geschaffen worden.

Hintergrund für die Beschränkung auf den Aufstellungsbeschluss ist, dass bei bauleitplanerischen Entscheidungen die vorrangig am Gemeinwohl orientierte Entscheidung der Gemeindevertretung den Belangen der Gemeinde am ehesten gerecht wird und überdies die Beteiligung der Bürgerinnen und Bürger bei der Aufstellung dieser Pläne in § 3 BauGB gesondert geregelt ist (s. o.). Sämtliche sich an den Aufstellungsbeschluss anschließenden Planungsentscheidungen werden demzufolge vom Negativkatalog erfasst. Ein gegen einen Aufstellungsbeschluss gerichtetes Bürgerbegehren ist nur in der Phase der Ermittlung der abwägungsrelevanten Belange zulässig, die mit der Frist für die Auslegung des Planentwurfs endet. Über diesen Zeitpunkt hinaus können Bürgerinnen und Bürger die der Gemeindevertretung obliegende bauplanungsrechtliche Abwägung nicht mehr mittels eines Bürgerbegehrens an sich ziehen.⁵⁹ Der „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ der regierungstragenden Fraktionen im Schleswig-Holsteinischen Landtag vom 9.11.2022⁶⁰ sieht nunmehr unter anderem eine weitere Einschränkung der Möglichkeit von Bürgerentscheiden im Rahmen der Bauleitplanung vor. Hiernach soll der § 16g GO SH in Absatz 2 Nummer 6 um folgende Angabe ergänzt werden:

„[...] über den Aufstellungsbeschluss sowie dessen Änderung, Ergänzung oder Aufhebung findet ein Bürgerentscheid nicht statt, sofern der jeweilige Beschluss mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder der Gemeindevertretung oder des zuständigen Ausschusses gefasst wurde.“

Ausweislich der allgemeinen Begründung des Gesetzesentwurfes dienen die vorgeschlagenen Änderungen dem Ziel, „Beteiligungswilligkeit der Bürgerinnen und Bürger und das kommunale Bedürfnis nach Beständigkeit von Entscheidungen und Planungen in einen angemessenen Ausgleich zu bringen.“ Mit der vorgesehenen Ergänzung des § 16g Abs. 2 Nummer 6 GO SH würde also künftig die Zulässig-

⁵⁴ Dehn/Petersen, Grundlagen des Kommunalverfassungsrechts in Schleswig-Holstein, 14. Auflage, S. 32.

⁵⁵ Vgl. zu dieser Problematik eingehend Borchert/El Bureiasi, in: KVR-SH GO, Kommentar, Stand: August 2017, § 22 Rdn. 15 ff. m. w. N.

⁵⁶ Vgl. Borchert/El Bureiasi, in: KVR-SH GO, Kommentar, Stand: August 2017, § 22 Rdn. 41.

⁵⁷ BVerwG, Beschluss vom 15.4.1988, Az.: 4 N 4.87; zit. nach juris.

⁵⁸ Gesetz zur Stärkung der kommunalen Bürgerbeteiligung vom 22.2.2013, GVBl. S. 72.

⁵⁹ Dehn, in: KVR-SH GO, Kommentar, Stand: September 2015, § 16g Rdn. 7 m. w. N.; vgl. jüngst auch VG Schleswig, Beschluss vom 15.12.2022, Az.: 6 B 34/22, zit. nach juris.

⁶⁰ LT-Drs. 20/377.

keit von Bürgerentscheiden von dem jeweiligen Abstimmungsergebnis über den Aufstellungsbeschluss im Einzelfall abhängen. Entscheidend für das Erreichen der für die Sperrwirkung erforderlichen 2/3-Mehrheit soll künftig ausdrücklich die Zahl der „anwesenden“ Mitglieder und nicht die gesetzlich bzw. in der Hauptsatzung festgelegte Anzahl sein.

In welchem Umfang diese zusätzliche Einschränkung in der Praxis zu einem signifikanten Rückgang von Bürgerentscheiden im Rahmen der Bauleitplanung führen wird, bleibt abzuwarten. Erfahrungsgemäß dürften gerade in kleineren Gemeinden Beschlussfassungen über den Aufstellungsbeschluss mit einer 2/3-Mehrheit keine Seltenheit sein. Andererseits könnte die entsprechende Änderung möglicherweise im Einzelfall auch dazu führen, dass einzelne Gremienmitglieder künftig ihr Abstimmungsverhalten darauf ausrichten werden, durch das Verhindern

dieser qualifizierten Mehrheit den Bürgerinnen und Bürgern doch noch die Chance auf ein Bürgerbegehren zu erhalten.

Eine zusätzliche Begrenzung kann die beabsichtigte Änderung ohnehin nur bei kassatorischen Bürgerentscheiden entfalten, also bei solchen, die sich gegen einen Aufstellungsbeschluss der Gemeindevertretung oder einem zuständigen Ausschuss richten. Nach der Rechtsprechung des schleswig-holsteinischen Verwaltungsgerichts⁶¹ sind aber auch solche Bürgerbegehren zulässig, die gerade auf den Erlass eines Aufstellungsbeschlusses mit einer bestimmten Zielsetzung, z. B. der Verhinderung von Windkraftanlagen ab einer bestimmten Höhe, gerichtet sind. Da in diesen Konstellationen noch gar kein Beschluss eines Gemeindegremiums vorliegt, fehlt es insofern von vornherein an einem entsprechenden Anknüpfungspunkt für die mögliche Sperrwirkung einer 2/3-Mehrheit.

Relevant für kassatorische Bürgerbegehren ist darüber hinaus die in dem „Entwurf eines Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften“ vom 9.11.2022 vorgesehene Einführung einer Frist zur Einreichung innerhalb von drei Monaten nach Bekanntgabe des Beschlusses.⁶² Allerdings ergibt sich für Bürgerbegehren gegen einen Aufstellungsbeschluss im Rahmen der Bauleitplanung in zeitlicher Hinsicht zumindest eine gewisse Begrenzung auch heute schon aus dem Umstand, dass diese ohnehin nur bis zum Ablauf der Frist für die Auslegung des Planentwurfs möglich sind (s.o.).

⁶¹ Vgl. VG Schleswig, Beschluss vom 23.2.2022, Az.: 6 B 36/21; zit. nach juris.

⁶² Vgl. LT-Drs. 20/377, Art. 1 Ziffer 1b; S. 1 f.

Anforderungen an öffentliche Finanzentscheider in Schleswig-Holstein durch die Zinswende

Dr. Bernd Thode und Jan Hartlieb*



Dr. Bernd Thode



Jan Hartlieb

Die plötzlichen und tiefgreifenden Veränderungen an den Geld- und Kapitalmärkten, wie die massive weltweite Steigerung der Inflationsraten und die Reaktionen der Zentralbanken in Form von Leitzinserhöhungen, fordern aktuell eine intensive Befassung mit dem Kreditmanagement der öffentlichen Haushalte von Bund, Bundesländern und Kommunen. In diesem Beitrag werden dazu vor allem für die kommunalen Haushalte und deren Kämmerer praktische Hinweise für die tägliche Arbeit gegeben. Dies betrifft die Schuldenaufnahmestrategie und in diesem Rahmen Kriterien für eine sorgfältige Einschätzung der künftigen Zinsentwicklung (Zinsmeinung), für die aufgrund einer Vergangenheitsanalyse nicht auf „Punktschätzungen“, sondern auf die Bildung eines Zinstrichters abgestellt werden sollte. Weiter wird dargestellt, dass auch bei Finanzentscheidungen die haushaltsrechtlichen Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit zu beachten sind und deren Einhaltung zu dokumentieren ist. Schließlich wird die Unabhängigkeit externer Beratung zur Vermeidung von Interessenkonflikten herausgehoben und kurz auf die von den Haushaltsverantwortlichen einzuhaltende Vermögensbetreu-

ungspflicht eingegangen, bei deren Verletzung mit der Folge eines Vermögensschadens das Risiko der Strafbarkeit gemäß § 266 StGB und eines Dienst- bzw. Disziplinarvergehens sowie der Geltendmachung von Regressansprüchen besteht. Bei der Abhandlung dieser Themen werden vor allem diesbezügliche Regelungen in Schleswig-Holstein für Kommunen in den Blick genommen.¹

1. Aktuelle Situation der Geld- und Kapitalmärkte

Die Kapitalmarktteilnehmer kennen seit längerer Zeit – von kurzfristigen Ausnahmen abgesehen – nur noch rückläufige Zinsen, wovon als Schuldner auch der Bund, die Länder und Kommunen profitieren. Sowohl die kurz- als auch die langfristigen Zinssätze bewegen sich im historischen Vergleich, trotz des jüngsten Zins-

* Jan Hartlieb ist Geschäftsführer der SAM Sachsen Asset Management GmbH und berät bankenunabhängig öffentliche Kunden bei Kapitalmarktfragen. Dr. Bernd Thode ist als Rechtsanwalt u. a. im Bereich des Kommunal- und Wirtschaftsrechts tätig (Sitz in Schleswig-Holstein – Lägerdorf) und freier Mitarbeiter der SAM. Zuvor war er in verschiedenen Unternehmen und in mehreren Ministerien tätig sowie Mitglied in Überwachungsgremien (u. a. Aufsichtsräten).

¹ Zu dieser Thematik haben Thode/Hartlieb bereits in Der Gemeindehaushalt 2022 (Heft 7/2022), 145 ff., Stellung genommen. Der vorliegende leicht gekürzte Beitrag berücksichtigt zusätzlich die Entwicklungen an den Kapital- und Geldmärkten seit Juni 2022 und zudem spezielle Regelungen in Schleswig-Holstein.

anstiegs, noch immer auf moderatem Niveau. Grund für den jahrelangen Zinsrückgang waren vor allem die durch die bedeutenden Zentralbanken der Welt initiierten Maßnahmen, die Märkte in noch nie gesehenerem Ausmaß mit Liquidität zu fluten. Dabei ging es zusammengefasst vor allem darum, Währungen zu stabilisieren (Euro-Raum), Krisen einzudämmen (z. B. Covid-19-Pandemie) und die Konjunktur zu stimulieren (EU/USA/Japan) sowie die Arbeitslosigkeit zu dämpfen (USA).

Diese über viele Jahre bestehende überaus schuldnerfreundliche Situation kann jedoch aufgrund der aktuellen Rahmenbedingungen nicht mehr als selbstverständlich fortgeschrieben werden. Vor allem angesichts der weltweit auf teilweise zweistellige Sätze gestiegenen Inflation besteht trotz der bereits erfolgten Maßnahmen Druck auf die Zentralbanken, die Leitzinsen weiter anzuheben, um der Geldentwertung entgegen zu wirken. So hat z. B. die US-amerikanische Federal Reserve (Fed) den Leitzins in mehreren kurz aufeinander folgenden Schritten seit März 2022 bis November 2022 um insgesamt 3,75% innerhalb eines Jahres erhöht. Auch die Europäische Zentralbank (EZB) hat den seit 2016 bei 0% liegenden Hauptrefinanzierungssatz bis Dezember 2022 auf 2,5% erhöht. Für kommunale Kreditnehmer sind zudem – neben den von den Zentralbanken direkt beeinflussten Geldmarktsätzen – vor allem die langfristigen Zinsen bedeutsam. Diese werden von Angebot und Nachfrage am Kapitalmarkt (insbesondere von Staatsanleihen) beeinflusst. Bei solchen Anleihen trat die EZB in den letzten Jahren massiv als Käuferin auf und hielt im Oktober 2022 noch immer mehr als 3 Billionen EUR an Anleihen aus dem Euroraum (zumeist von öffentlichen Schuldnern) in ihrer Bilanz. Neben der Erhöhung der Leitzinsen kündigte die EZB auch an, ihre Anleihekaufprogramme zu beenden, was bereits zu einem erheblichen Anstieg der langfristigen Zinsen geführt hat. Das Ausbleiben weiterer Käufe durch die bisher in erheblichem Volumen auftretenden Notenbanken könnte die langfristigen Zinsen weiter steigen lassen. Zugleich gibt es aber auch Rezessionstendenzen, was wiederum den aktuellen Zinsanstieg bremsen bzw. sogar zu einem Zinsrückgang führen könnte.

Egal, ob Kredite aufzunehmen oder Zinsanlagen zu tätigen sind, besteht angesichts dieser aktuellen Rahmenbedingungen die zentrale Frage für Kämmerer öffentlicher Haushalte auch in Schleswig-Holstein umso mehr darin, wie sich die Zinsen künftig entwickeln werden. Deren Entwicklung bestimmt die zukünftigen Zinsausgaben und -erträge bzw. die Marktwerte von Anleihen und Zinsderivaten. Die plötzlichen und drastischen Veränderungen auf den Geld- und Kapital-

märkten fordern aktuell eine wesentlich intensivere Auseinandersetzung vor allem mit dem Thema des Kreditmanagements. Dabei ist zu betonen, dass dies unabhängig von der Größe der öffentlichen Körperschaft gilt, es also keine Ausnahmeregelungen für kleine Verwaltungseinheiten gibt.²

2. Rechtsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

a. Grundsätzliche Hinweise zu deren Anwendung

Zunächst ist festzustellen, dass die Rechtsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit auch für das Finanzmanagement in den Bereichen des Kreditgeschäfts, der Geldanlage und beim Einsatz von Finanzderivaten – z. B. bei Zinsswaps – zu beachten sind.³ Sie stellen wegen ihrer überragenden und grundsätzlichen Bedeutung für die Planung und Ausführung der Haushaltswirtschaft ein tragendes Grundprinzip des Gesamtgefüges einer geordneten öffentlichen Verwaltung dar.⁴ Der Wirtschaftlichkeitsgrundsatz umfasst nach herrschender Meinung die Pflicht, sowohl bestimmte Ziele mit geringstmöglichem finanziellen Einsatz zu erreichen (Minimalprinzip) als auch mit einem bestimmten Mitteleinsatz einen größtmöglichen Erfolg zu erzielen (Maximalprinzip). Das Sparsamkeitsgebot ist danach im Wesentlichen identisch mit dem Minimalprinzip des Wirtschaftlichkeitsgrundsatzes.⁵ Wolf weist in diesem Zusammenhang darauf hin, dass dieser Zusammenhang darauf hin, dass dieser sich an die Entscheidungsträger der Gemeinde richtende Grundsatz für die Haushaltsplanung, die Haushaltsbewilligung und den Haushaltsvollzug gleichermaßen gelte. Damit sei nicht nur die Gemeindevertretung als oberstes Entscheidungsorgan gemeint (Haushaltsbewilligung), sondern auch die Gemeindeverwaltung mit dem Bürgermeister an der Spitze, welche die Haushaltssatzungen maßgeblich umsetzt (Haushaltsvollzug).⁶ Die zentralen Bewirtschaftungsgrundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit befinden sich im bundesrechtlichen Haushaltsgrundsatzgesetz, das grundsätzlich auf bundes- und landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts gemäß § 48 HGrG entsprechend anzuwenden ist. In § 6 Abs. 1 HGrG ist festgelegt, dass diese Grundsätze bei der Aufstellung und Ausführung des Haushaltsplanes zu „beachten“ sind. Entsprechende Regelungen sind in der Bundeshaushaltsordnung und in den Haushaltsordnungen der Länder verankert. In Schleswig-Holstein ist dies durch § 7 Abs. 1 der Landeshaushaltsordnung erfolgt. Für die kommunale Finanzwirtschaft ist auf Art. 28 Abs. 2 GG hinzuweisen. Nach dessen Satz 3 umfasst die Gewährleistung der kommunalen Selbstverwaltung auch die Grundla-

gen der finanziellen Eigenverantwortung. Eine weitere Kodifizierung erfolgt in länderrechtlichen Verfassungen, Gemeindeordnungen und -haushaltsverordnungen. So ist z. B. in Art. 55 der Verfassung des Landes Schleswig-Holstein geregelt, dass die Gemeinden und Gemeindeverbände ihre Haushaltswirtschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung führen.⁷ Nach § 8 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO S-H) haben die Gemeinden ihr Vermögen und ihre Einkünfte nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu verwalten und eine wirksame und kostengünstige Aufgabenerfüllung sicherzustellen. Neben dieser allgemeinen Normierung ist speziell für die gemeindliche Haushaltswirtschaft nochmals geregelt, dass sie diese so zu planen und zu führen haben, dass die stetige Erfüllung ihrer Aufgaben gesichert ist (§ 75 Abs. 1 Satz 1 GO S-H). Nach § 75 Abs. 2 Satz 1 GO S-H ist sie nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen.⁸ Dabei hat die Gemeinde finanzielle Risiken zu minimieren (§ 75 Abs. 2 Satz 2 GO S-H). Nach § 88 Abs. 2 Satz 2 GO S-H ist bei Geldanlagen auf eine ausreichende Sicherheit zu achten; sie sollen einen angemessenen Ertrag erbringen. Daraus folgt, dass den Gemeinden allein der Gewinnerzielung dienende (Finanz-) Geschäfte nicht gestattet sind, denn diese dürfen nur ihrer Aufgabenerfüllung dienen.⁹ Insofern

² Vgl. dazu Dietlein/Mehde, Kommentar zum Kommunalrecht Nds, 2020, § 120 NKomVG Rz. 5a.

³ Vgl. z. B. Hopfe/Kummerow/Lobers, in: Veldboer/Bruns/Eckert, Praxishandbuch Kämmerer, 2011, S. 381; Gröpl, Kommentar zur BHO u. LHO, 2019, § 7 BHO Rz. 16; Dietlein/Mehde (Fn. 2), § 120 NKomVG Rz. 4f.

⁴ Vgl. z. B. Gröpl (Fn. 3), 7 BHO Rz. 1.

⁵ Vgl. z. B. Gröpl (Fn. 3) § 7 BHO Rz. 7; siehe auch Lange, Kommunalrecht, 2019, S. 1143.

⁶ Wolf, in: Schulz/Wolf/Bülow/Schliesky, KVR Schleswig-Holstein, 2022, § 75 GO S-H Rz. 15.

⁷ Näher dazu: Ewer, in: Becker/Brüning/Ewer/Schliesky, Kommentar zur Verfassung des Landes Schleswig-Holstein, Art. 55 (u. a. Rz. 19).

⁸ Vgl. zum Verhältnis von § 8 zu § 75 Abs. 2 GO S-H: Schliesky (Fn. 6), § 8 Rz. 15.

⁹ Vgl. z. B. Gundermann/Nieding, Der Gemeindehaushalt 2007, 265 (267); Wilke, Restrukturierung und Insolvenz von Kommunen, 2021, S. 139.

unterliegen Gemeinden einem Spekulationsverbot, welches in Schleswig-Holstein für die Haushaltswirtschaft ausdrücklich in § 75 Abs. 2 Satz 3 GO S-H normiert ist.

Aus diesen Haushaltsvorschriften ergibt sich, dass die Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit einen verbindlichen Handlungs- und Prüfungsmaßstab für das Verwaltungshandeln darstellen. Sie sind bei allen Maßnahmen zu beachten, die Einnahmen und Ausgaben der öffentlichen Haushalte unmittelbar oder mittelbar betreffen.¹⁰ Sie gelten also nicht nur für die Haushaltswirtschaft in der Gesamtheit, sondern sind bei jeder einzelnen Finanzentscheidung einzuhalten.¹¹ Es handelt sich um „wertausfüllungsbedürftige“¹² unbestimmte Rechtsbegriffe,¹³ die eine Mittel-Zweck-Relation mit dem Ziel beschreiben, bei der Verwendung von Haushaltsmitteln das Maß des Notwendigen nicht zu überschreiten.¹⁴ Den Gemeinden ist im Hinblick auf die schon erwähnte kommunale Selbstverwaltungsgarantie allerdings ein erheblicher bzw. „relativ weiter“¹⁵ Beurteilungsspielraum zuzugestehen.¹⁶ Die Schwelle zur Rechtswidrigkeit ist danach erst dann überschritten, wenn sie ihren Entscheidungsrahmen „in nicht mehr vertretbarer Weise“ überschreiten¹⁷ oder ihre Entscheidungen mit den Grundsätzen vernünftiger Wirtschaftlichkeit schlechthin nicht vereinbar sind.¹⁸ Erst dann ist auch das unter Umständen erforderliche Einschreiten der Kommunalaufsicht zulässig.¹⁹

b. Spezielle Regelungen für das Finanzmanagement

Neben den schon genannten allgemeinen rechtlichen Kodifizierungen zu den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit gibt es zu deren detaillierterer Ausformung zusätzlich Erlasse der zuständigen Landesministerien zum kommunalen Finanzmanagement mit Einzelheiten zum Umgang mit Krediten, kreditähnlichen Rechtsgeschäften, Geldanlagen und Finanzderivaten.

Für Schleswig-Holstein ist auf den Runderrlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung vom 01.02.2022 zu § 85 GO S-H – Kredite – hinzuweisen. Danach ist das in § 75 Abs. 2 Satz 1 GO S-H geregelte Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltswirtschaft als Verpflichtung der Gemeinde und der für sie handelnden Personen zu verstehen, u. a. ohne Vernachlässigung der zu erfüllenden Aufgaben alle Aufwendungen und Auszahlungen möglichst gering zu halten, um die finanzielle Belastung der Abgabepflichtigen auf das notwendige und vertretbare Maß zu begrenzen (Ziff. 3.3. des Erlasses).

c. Kriterien für Entscheidungen zu Finanzgeschäften

(1) Ex ante versus ex post-Bewertung

Bei den Entscheidungen zu Finanzgeschäften sind einerseits die aktuellen Rahmenbedingungen und andererseits die zukünftige potentielle Marktentwicklung auf den Geld- und Kapitalmärkten zu berücksichtigen. Welche Handlungsalternative zum optimalen Ergebnis führt, lässt sich jedoch erst in einer Rückschau, somit ex post, beurteilen. Daher sind selbst Entscheidungen bei Standardprodukten der öffentlichen Finanzierung, wie die Laufzeitenwahl bei einer Kreditaufnahme (z. B. die Frage einer 5- oder 10-jährigen Zinsbindungsfrist), mehr oder weniger „spekulativ“, weil im Voraus, also ex ante, nicht verlässlich absehbar ist, zu welchen Zinssätzen ein dann nicht vollständig getilgter Kredit in 5 bzw. 10 Jahren verlängert werden kann.²⁰ Daraus wird ersichtlich, dass Risiken bei Finanzgeschäften nicht grundsätzlich unzulässig sind, sie aber aufgrund der Allgemeinwohlverpflichtung nicht zu unvermeidbaren Risiken und damit zu einem spekulativen Einsatz führen dürfen.²¹ Dies ist mittels einer Abwägung der konkreten Umstände des Einzelfalles zu klären.²² Es ist also eine Gewichtung von Nutzen und Risiko des angestrebten Finanzgeschäftes vorzunehmen.²³ Vor diesem Hintergrund ist dem haushaltsrechtlichen Wirtschaftlichkeitsgebot nicht durch eine ex post-Betrachtung, sondern durch eine ex ante-Bewertung Rechnung zu tragen.²⁴ Eine zu treffende Finanzentscheidung muss also unter Würdigung der bestehenden Handlungsalternativen (z. B. Aufnahme eines Festzinskredites mit verschiedenen Festzinsbindungen versus eines variables Darlehens mit oder ohne Zinssicherung usw.), einer Erwartung für die relevanten Einflussfaktoren (also die zukünftige Zinsentwicklung), den jeweiligen Kosten und ggf. bestehenden Nebenbedingungen (wie z. B. maximal tragbare oder akzeptable Risiken) getroffen werden. Eine spätere ex post-Untersuchung dieser Entscheidung ist natürlich möglich, um z. B. festzustellen, ob die erwartete Zinsentwicklung eingetreten ist.

(2) Schuldenaufnahmestrategie und Zinsmeinung

Hilfreich für den kommunalen Kämmerer ist es, eine eigene Schuldenaufnahmestrategie zu entwickeln und nach dieser zu handeln, also die einzelnen Finanzentscheidungen dieser Strategie anzupassen. Eine solche muss nicht zwingend komplexen Konzepten folgen. So könnte daran gedacht werden, dass eine Schuldenaufnahmestrategie z. B. aus einer passiven „10-Jahre-rollierenden Strategie“ besteht, bei der Kredite unabhängig von der subjektiv erwarteten Zinsentwick-

lung stets mit 10-jähriger Zinsfestschreibung aufgenommen werden. Eine solche pauschale und starre Vorgehensweise ist jedoch vor dem Hintergrund der einzuhaltenden Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit schwer zu begründen und unterliegt daher Bedenken.

Eine bessere Lösung zur (Fort-)Entwicklung einer solchen Strategie bietet demgegenüber eine Abschätzung darüber, in welcher Bandbreite sich die Zinsen mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit (z. B. 90%) bewegen könnten. Innerhalb dieser Bandbreite könnten nun verschiedene Schuldenaufnahmevarianten des kommunalen Portfolios (einschließlich der Neuverschuldungsplanung im Betrachtungsraum) und damit ihre Wirtschaftlichkeit und Risiken untersucht und miteinander verglichen werden, um schließlich eine Strategie abzuleiten. Es darf hierbei allerdings nicht übersehen werden, dass bereits Prognosen über einen kurzen Zeitraum mit erheblichen Unsicherheiten verbunden sein können.²⁵ So wird z. B.

¹⁰ Z. B. Gröpl (Fn. 3), § 7 BHO Rz. 16; Schliesky (Fn. 6), § 8 GO S-H Rz. 15.

¹¹ Lange, Kommunalrecht, 2019, S. 1143.

¹² Schliesky (Fn. 6), § 8 GO S-H Rz. 36.

¹³ Wolf (Fn. 6), § 75 GO S-H Rz. 17; Schliesky (Fn. 6), § 8 GO S-H Rz. 19.

¹⁴ Vgl. z. B. Urteil des BGH v. 21.02.2017 – 1 StR 296/16, NJW 2018, 177 (179).

¹⁵ Wolf (Fn. 6), § 75 GO S-H Rz. 17.

¹⁶ Vgl. dazu auch Rossi/Pfahl, DÖV 2018, 637 (640).

¹⁷ Beschluss des OVG NW v. 26.10.1990 – 15 A 1099/87 (NWVBl. 1991, 240).

¹⁸ Urteil des OVG RhPf v. 01.03.1955 – 2 A 19/54 (OVGE 3, 47 (50)); vgl. Lange, Kommunalrecht, 2019, S. 1144.

¹⁹ Wolf (Fn. 6), § 75 GO S-H Rz. 17.

²⁰ Hopfe/Kummerow/Lobers (Fn. 3), S. 381.

²¹ Vgl. ähnlich Rossi/Pfahl, DÖV 2018, 637 (640).

²² Urteil des OLG Köln v. 13.08.2014 – 13 U 128/13.

²³ Endler, in: Zerey, Finanzderivate, 2016, S. 635.

²⁴ Vgl. auch Hartlieb, Prüfung der Wirtschaftlichkeit einer Beendigung von Swapgeschäften, Sachsenlandkurier 2020, 143 (144) - Abruf im Internet am 01.06.2022 unter: https://www.ssg-sachsen.de/uploads/tx_rcsachsenlandkurier/2020/3/slk_2020_143.pdf; siehe auch Schmid, in: Quecke u. a., Kommentar zur GO für den Freistaat Sachsen, 2020, G § 82 Rz. 147, mit Hinweis auf Hartlieb: „Vor allem in der schon lange anhaltenden Niedertzinsphase ist es sinnvoll, auf Festkredite zu setzen und auf Zinsswaps zu verzichten.“

²⁵ Vgl. auch Kewenig/Schneider, WM 1992, Sonderbeilage 2, 1 (8).

laut einem Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates beim BMF zum Schuldenmanagement des Bundes vom April 2021 zwar ein starker Zinsanstieg nicht erwartet, aber dennoch konstatiert, dass „ein plötzlicher Zinsanstieg indes nicht ausgeschlossen werden kann“ und „Zinsanstiege unerwartet schnell erfolgen können“, was es außerordentlich schwer mache, den Zeitpunkt einer möglichen Zinswende vorherzusagen.²⁶ Tatsächlich war der seit Jahresbeginn 2022 zu beobachtende Anstieg der langfristigen Zinsen in einem Ausmaß erfolgt, der seit Bestehen des Euros in solch kurzer Zeit noch nicht zu verzeichnen und somit von kaum einem

einer „Glättung“ angestrebt, um keine Nachteile daraus zu riskieren, dass die Kapitalmarktkonditionen zu größeren Fälligkeitsterminen ungünstig sind oder diese Kreditbedarfe dann möglicherweise gar nicht oder nur schwer am Kapitalmarkt aufgenommen werden können.²⁷ Ein solches Zinsmonitoring beinhaltet die für die jeweilige Kommune relevanten Zinssätze und Betrachtungsperioden und sollte neben dem vorhandenen Kredit-, Derivat- und Anlageportfolio auch geplante Neukreditaufnahmen berücksichtigen. Daraus resultierende Zahlungsströme werden durch regelmäßig über Kapitalmarktentwicklungen aktualisierte wahr-

gen ist vor allem auch eine regelmäßige und sorgfältige Einschätzung der künftigen Zinsentwicklung (Zinsmeinung) aufgrund von Marktbeobachtung und -analyse erforderlich.²⁸

Eine Ableitung von Eintrittswahrscheinlichkeiten zukünftiger Zinsentwicklungen ist durch finanzmathematische Modelle²⁹ möglich, die mittels am Markt beobachteter Preise für Finanzderivate kalibriert werden können. Auf dieser Basis können Zins- bzw. Wahrscheinlichkeitstrichter abgeleitet werden, die für die Wirtschaftlichkeitsbetrachtung genutzt werden können. Die nachfolgende Abbildung verdeutlicht dies anhand eines 90% Wahr-



Abbildung 1: 10-Jahres-Swapsatz und Wahrscheinlichkeitstrichter mit 90%-Konfidenzintervall auf Basis des Nelson-Siegel-Modells für die nächsten 10 Jahre. Mit jeweils 5%iger Wahrscheinlichkeit sollte der Trichter nach oben oder unten verlassen werden, mit 90%iger Wahrscheinlichkeit sollten die Zinsen innerhalb des Trichters liegen. Quelle: historische Daten von Bloomberg, Stand 31.10.2022; eigene Berechnung und Darstellung.

Marktteilnehmer erwartet worden war. Es ist daher zu empfehlen, eine laufende Marktbeobachtung und regelmäßige Wiederholung einer solchen Wahrscheinlichkeitsabschätzung in Form eines Zinsmonitorings durchzuführen, um Anpassungsbedarfe bei der Strategie festzustellen. Schließlich sind Kommunen genauso wie der Bund und die Bundesländer üblicherweise sogenannte Dauerschuldner. Schulden werden also häufig am Ende der Kreditlaufzeit durch die Aufnahme neuer Kredite getilgt, weshalb auch die Zinssätze zu diesen zukünftigen Umschuldungsterminen im Blick zu behalten sind. Dabei wird üblicherweise ein relativ gleichmäßiges Tilgungsprofil im Sinne

scheinliche Zinsszenarien systematisch auf die Einhaltung von definierten Risikokennzahlen geprüft.

Zinsstrategien umfassen also mehr als die Entscheidung über eine anstehende Kreditfälligkeit bzw. -aufnahme, sondern haben auch die Fälligkeiten und Neukreditaufnahmen der zukünftigen Jahre und somit idealerweise das gesamte Schuldenportfolio im Blick. Aus ihnen ist auch abzuleiten, ob und wenn ja, inwieweit der Einsatz von Derivaten zur Begrenzung bzw. Steuerung von Zinsrisiken zweckmäßig ist.

Für die (Fort-) Entwicklung dieser Schuldenaufnahme-strategie und die in diesem Rahmen erfolgenden Finanzentscheidun-

²⁶ Gutachten des Wissenschaftlichen Beirates beim BMF, Das Schuldenmanagement des Bundes: Ein Plädoyer für längere Laufzeiten und eine Reform der Agio- und Disagio-Regeln, 2021.

²⁷ Kreditinstitute orientieren sich auch bei Kommunen mehr und mehr an den Verschuldungskennzahlen und verschärfen damit ihre Kreditvergabeanforderungen insbesondere für höher verschuldete Kommunen. Aus diesem Grund wurden verschiedene Länderprogramme zur Schuldenreduzierung von Kommunen aufgelegt, z. B. Rheinland Pfalz, vgl. <https://fm.rlp.de/de/presse/detail/news/News/detail/land-zahlt-zum-ersten-mal-zinszuschuesse-an-die-kommunen-zinssicherungsschirm-erfolgreich-gestartet/>, abgerufen im Internet am 23.06.2022

²⁸ Vgl. auch: Appelles/Mischke/Hinckelmann, PdK S-H, B 8 S-H, 9.4 Zinsmeinung der Gemeinde.

²⁹ Wie z. B. das Nelson-Siegel-Modell, mit dem die wesentlichen Strukturmerkmale der Zinsstrukturkurve, wie Niveau, Krümmung und Wölbung stochastisch modelliert werden können.

scheinlichkeitsintervalls des 10-Jahres-Zinssatzes, d. h., Zinsentwicklungen, die über oder unter diesen Trichter hinausgehen, werden derzeit vom Kapitalmarkt nur mit einer Eintrittswahrscheinlichkeit von jeweils unter 5% gepreist.

Mit einem solchen Modell wird es Kommunen ermöglicht, die mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartende Bandbreite möglicher Zinsentwicklungen zu identifizieren und die vorhandenen sowie geplanten Geschäfte daraufhin zu untersuchen. Verdeutlicht werden soll dies an einem stark vereinfachten Beispiel auf Basis der Daten aus Abbildung 1:

Hat eine Kommune einen Kreditaufnahmebedarf in zehn Jahren, z. B. aus einer dann anstehenden Anschlussfinanzierung eines bereits bestehenden Kredits, dessen Festzinsbindung 2032 ausläuft, so kann sie sich anhand des Zinstrichters mit den vorhandenen Handlungsalternativen näher auseinandersetzen. Eine erste Handlungsalternative wäre das Abwarten des Festzinsbindungsendes und die Neuaufnahme zu den dann möglichen Konditionen. Eine zweite Handlungsalternative wäre der bereits heutige Abschluss einer Anschlusskreditvereinbarung z. B. in Form eines Forwarddarlehens mit Beginn in 2032 (auf Basis der aktuellen Kapital-

Höhe dieser Anschlussfinanzierung. Zinsrisiken anderer Art bestünden aber dennoch. Schließlich könnte sich das Zinsniveau bis 2032 wieder nach unten bewegen, wie vom unteren Rand des Zinstrichters angedeutet. In diesem Fall hätte die Kommune eine Kreditaufnahme zu 3,2% zzgl. Marge bereits ex ante fixiert, während am Markt 2032 dann deutlich günstigere Konditionen möglich wären.

Hingegen bestünden bei der ersten Handlungsalternative erhebliche Risiken über die Höhe der Anschlussfinanzierung; schließlich zeigt der Zinstrichter, dass diese aus heutiger Sicht im Jahr 2032 mit hoher Wahrscheinlichkeit zwischen -2,1% und 8,3% p.a. liegen dürfte.³¹ Bei dieser Variante bestünden somit Chancen wie Risiken in nicht unerheblichem Ausmaß über die Höhe der Anschlusskondition. Im Gegenzug würde die Kommune dann aber eine Kreditkondition abschließen, die marktüblich ist, also dann aktuellen Konditionen entspricht, und hätte somit kein Risiko einer im Rückblick nachteiligen Handlungsvariante 2.

Um die Wirtschaftlichkeit verschiedener Handlungsvarianten zu untersuchen, könnte die Kommune zunächst prüfen, ob Zinsänderungsrisiken in Form eines auf

ternative zu treffen. Ist ein solcher möglicher Zinsanstieg allerdings verkraftbar, stünden diesem auch Chancen in ähnlicher Größenordnung gegenüber. Die Wirtschaftlichkeitsentscheidung ist nunmehr auf Basis der individuellen Zielstellung der Kommune (z. B. Planungssicherheit, möglichst niedrige Finanzierungskosten o. Ä.) zu treffen.

Im Ergebnis lassen sich durch Kombination der auf diesem Wege gewonnenen Zinsmeinung und der bestehenden Handlungsalternativen finanzmathematisch fundierte und auf unabhängige Marktdaten und Modellen fußende Aussagen ableiten, wie z. B., dass auf Basis der aktuellen Marktwahrscheinlichkeiten die vorzeitige Beendigung eines Zinsswaps gegen Umschuldung in einen Festzinskredit mit einer bestimmten Laufzeit mit über 50%iger Wahrscheinlichkeit wirtschaftlich vorteilhaft sein wird und welche Höhe der durchschnittlich zu erwartende Vorteil besitzt. Umgekehrt lassen sich auch fundierte Aussagen dazu treffen, mit welcher impliziten Wahrscheinlichkeit die Marktteilnehmer aktuell mit einem Zinsszenario rechnen, in dem während der Gesamtlaufzeit aus der Entscheidung ein Nachteil erwächst. Auch mit dieser Methode eines Zins- bzw. Wahrscheinlichkeitstrichters

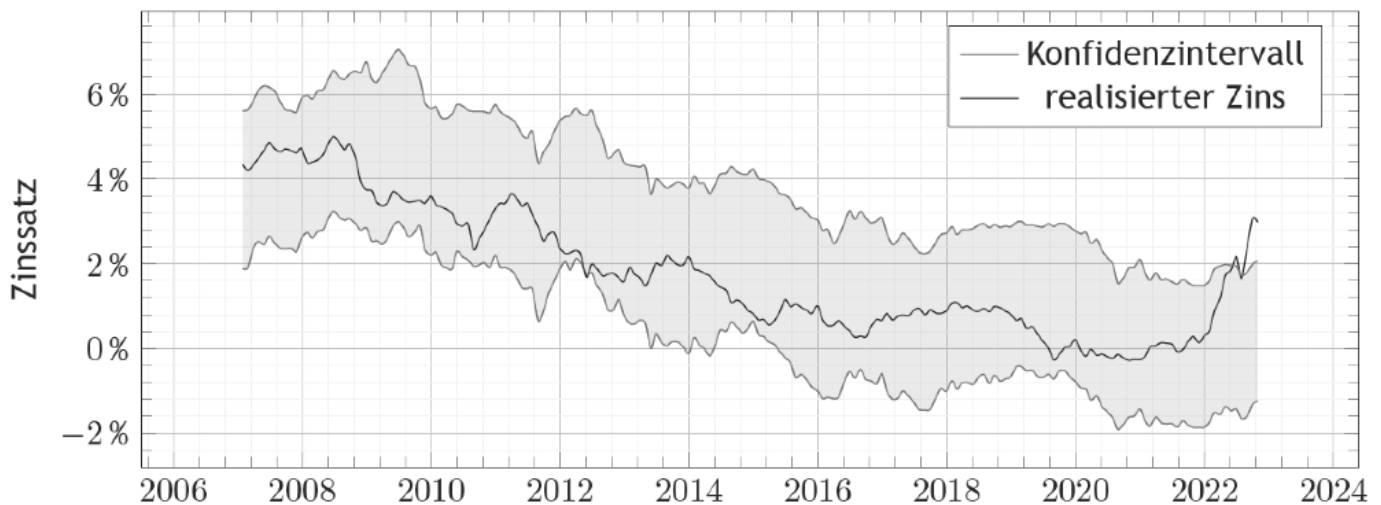


Abbildung 2: Vergleich der mittels Nelson-Siegel-Modell ermittelten 90%-Bandbreite des 10-Jahres-Swapsatzes (Zinstrichter) für die jeweils nächsten 12 Monate und der tatsächlichen Entwicklung des 10-Jahres-Swapsatzes. Quelle: historische Daten von Bloomberg, Stand 31.10.2022; eigene Berechnung und Darstellung.

marktkonditionen, die durch die gestrichelte Forward-Linie repräsentiert werden).³⁰ Abbildung 1 zeigt, dass für die zweite Variante derzeit ein Zins von 3,2% p.a. zzgl. Kreditmarge möglich wäre. Hiermit verblieben keinerlei Risiken bis 2032 über die

über 8% steigenden Anschlusskredits getragen werden können oder sollen. Ist dies nicht der Fall, weil damit Haushalts-spielräume zu stark eingeschränkt oder sogar überschritten würden, wäre die Entscheidung gegen diese Handlungs-

³⁰ Zudem bestehen weitere Handlungsalternativen, wie z. B. eine Mischung aus den beiden genannten, für jeweils das hälftige Kreditvolumen, oder der Einsatz von Zinssicherungsderivaten, wie Zinscaps bzw. Zinsswaps. Diese sollen aber im nur der Verdeutlichung dienenden Beispiel nicht weiter untersucht werden.

³¹ Die Angabe negativer Zinsen unterstellt die Möglichkeit, dass Kreditinstitute bereit sind, in 2032 Kredite mit Auszahlung von Negativzinsen zu vergeben. Sollte dies als unrealistisch angesehen werden, könnte alternativ eine Zinsuntergrenze auf Höhe von 0% p.a. bzw. der Kreditmarge angenommen werden.

wird man die Zukunft zwar nicht sicher voraussagen können, allerdings ist sie belastbarer als der Forwardzins als ausschließliches Orientierungskriterium,³² und besser begründbar als willkürliche Szenarien zu nutzen, wie z. B. ein sprunghaftes Ansteigen oder Sinken der Zinsstrukturkurve um x%.

Zur Wahrung des Wirtschaftlichkeitsgebots sollte unter Nutzung eines solchen Wahrscheinlichkeitstrichters zur Bestimmung der Zinsmeinung die Finanzentscheidung unter Abwägung möglichst aller bestehenden Handlungsalternativen durch Wahl der wirtschaftlichsten, also entweder kostengünstigsten oder risikoärmsten Handlungsalternative bzw. einer Mischung daraus, getroffen werden.

Dem Argument, dass der Zinstrichter aus Abbildung 1 am Ende des Betrachtungszeitraums eine erhebliche Bandbreite aufweist und er somit wenig hilfreich bei der Beurteilung der zukünftigen Zinsentwicklung sei, ist folgendes entgegenzusetzen:

Erstens zeigt die historische Betrachtung der mit dem oben beschriebenen Nelson-Siegel-Modell ermittelten Bandbreiten in Abbildung 2, dass sich der tatsächlich einstellende Zins fast vollständig in den

hierbei ein 90% Intervall genutzt wurde, somit nur mit 5%iger Wahrscheinlichkeit zu erwarten war, dass die obere Bandbreite durchbrochen wird, zeigt sich die aktuelle Entwicklung als ein unwahrscheinliches Ausreißereignis. Zugleich demonstriert dies aber, dass der hier untersuchte Zins selbst bei kürzeren Betrachtungszeiträumen (12 Monate Abbildung 2) regelmäßig eine recht hohe Schwankungsbreite aufweist, weshalb auch für die Zukunft mit einer solchen gerechnet werden muss. Ein Kämmerer sollte also mit dieser Bandbreite rechnen und das Kreditportfolio so ausrichten, dass die Schuldendienstfähigkeit jederzeit gegeben ist.

Zweitens ist der wesentliche Sinn des so ermittelten Zinstrichters eben nicht eine Punktschätzung der zukünftigen Zinsentwicklung, sondern die Ermittlung der mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwartenden Bandbreite, um in dieser verschiedene Handlungsoptionen miteinander vergleichen zu können. Auf diese Weise lassen sich die Chancen und Risiken aller Handlungsoptionen gegenüberstellen und die aus jeweiliger Sicht wirtschaftlichste (also z.B. risikoärmste, ertragsreichste oder durch Ergänzung weiterer Ziele geeignetste) ableiten.

pflichtung zur Beachtung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit geboten, sich mit Szenarien steigender Zinsen, z. B. in Form von Zinstrichtern, und der sich daraus folgenden Mehrbelastungen für den Haushalt auseinanderzusetzen. Dies gilt auch dann, wenn Finanzentscheider eher an eine Fortsetzung der Niedrigzinsphase glauben, ihre Zinsmeinung also gleichbleibende oder fallende Zinsen erwarten lässt. Durch die eingangs erwähnten Ereignisse, vor allem den deutlichen Inflationsanstieg, der die aktuelle Situation von der langjährigen Phase sinkender Zinsen deutlich unterscheidet, bestehen Risikofaktoren, auf die reagiert werden sollte, um spätere Vorwürfe und möglicherweise Haftungsrisiken zu vermeiden. Durch rechtzeitige Reaktionen auf sich ändernde Marktgegebenheiten und Zinsmeinungen können öffentliche Haushalte zudem Zinskosten einsparen bzw. Risiken vermeiden.

Vor diesem Hintergrund sollte aktuell vor allem gefragt werden: Wie sähe die Handlungs- bzw. Risikotragfähigkeit der Kommune, des Landes oder auch eines öffentlichen Unternehmens aus, wenn die Zinsen weiter steigen sollten? Falls diese Untersuchung zeigen sollte, dass ein sol-

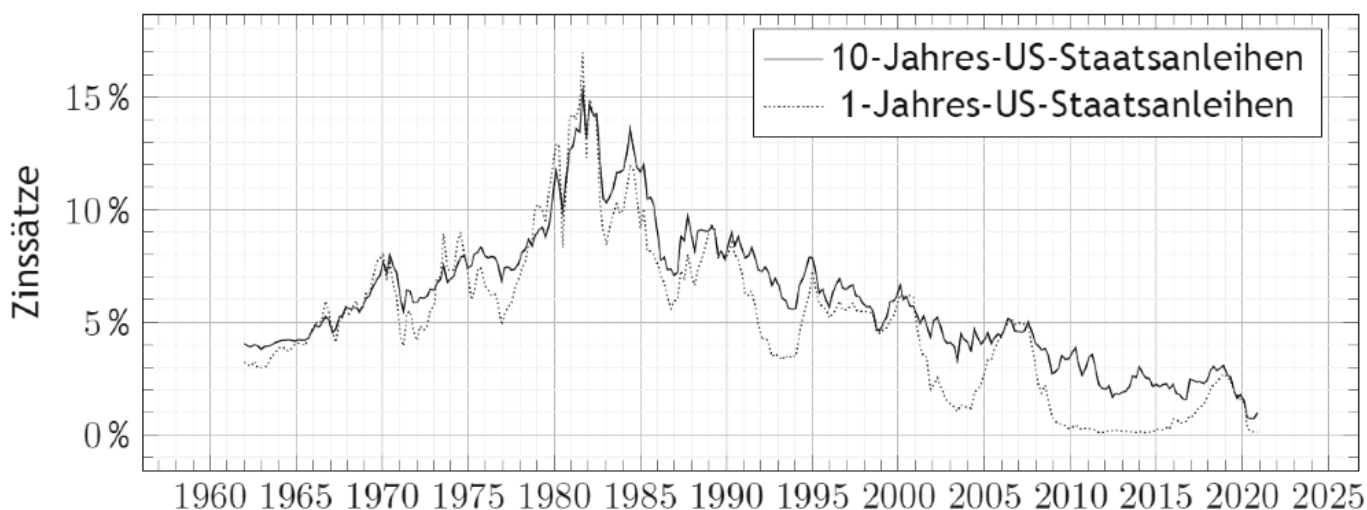


Abbildung 3: historische Verzinsung von US-Staatsanleihen.
Quelle: Daten von Bloomberg, eigene Darstellung.

angezeigten Bandbreiten befand, die Bandbreite aber mehrfach nach unten und mit seiner Entwicklung seit Anfang 2022 erstmals seit Langem auch nach oben ausnutzte. Dass die Bandbreite aktuell sogar überschritten wurde, zeigt, wie unwahrscheinlich der sehr plötzliche und zugleich heftige Zinsanstieg war. Da

3. Hinweise zur Umsetzung der Grundsätze der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit

a. Handlungsvorschläge

Gerade angesichts der vorab beschriebenen aktuellen Situation ist es aus Gründen des Risikomanagements bzw. der Ver-

³² Hartlieb (Fn. 24).

cher Zinsanstieg problematische haus-
halterische Auswirkungen hätte, wären
dem Gebot der Wirtschaftlichkeit folgend
Gegenmaßnahmen zu prüfen.

Aber selbst wenn dies nicht der Fall sein
sollte, die zukünftige Zinslast also noch
tragbar wäre, ist aus Gründen des Wirt-
schaftlichkeitsgebotes anzuraten, u. a. re-
gelmäßig folgende Überprüfungen durch-
zuführen:

- Dauerschuldner, wie der Bund, Bun-
desländer oder Kommunen, sollten
überprüfen, ob ihre Schuldenaufnah-
mestrategie auch für eine Phase lang-
fristiger Zinsanstiege, wie es sie z. B. in
den USA zwischen 1960 und 1981 gab
(siehe nachfolgende Abbildung 3),³³
geeignet ist.
- Kreditnehmer mit in den nächsten Jah-
ren auslaufenden Zinsbindungen ihrer
Kredite, die anschließend verlängert
werden müssen, also nicht vollständig
getilgt werden können, sollten sich da-
mit beschäftigen, ob eine vorzeitige
Umschuldung bzw. der Abschluss von
Zinssicherungsinstrumenten wirtschaft-
licher wäre als das Abwarten des Frist-
endes, aus dem ein Zinsänderungs-
risiko resultiert.
- Bei anstehenden Bau-/Infrastruktur-
oder sonstigen großvolumigen Investitionsprojekten, wie z. B. Schul-, Kita-
oder Krankenhausneubauten, sollte für
die gesamte Bau- bzw. Projektphase
und die dabei häufig über mehrere Mo-
nate oder sogar Jahre verteilten Kredit-
abruftermine neben drohenden Kosten-
steigerungen im Rahmen einer verglei-
chenden Wirtschaftlichkeitsuntersuchung
überprüft werden, ob vorzeitige
Zinssicherungen oder das Abwarten
der Termine gewählt werden sollten.
- Aber auch Finanzanlagen, wie sie z. B.
in Form von Pensionsfonds, in Anlagen
der Zusatzversorgungskassen oder in
Rücklagen für spätere Mittelbedarfe
bestehen, sollten daraufhin überprüft
werden, wie sich die Marktwerte der
darin befindlichen Anlagen bei Zinsan-
stiegen verhalten. Denn Zinsanstiege,
die zwar in der Zukunft zu besseren
Wiederanlagemöglichkeiten führen,
wirken sich auf bereits bestehende
Zinsanlagen in Form von Kursrückgän-
gen aus, welche sich zudem bei einer
Veräußerung vor Endfälligkeit in Form
von Verlusten realisieren. Auch wenn
festverzinsliche Anlagen gemeinhin als
relativ sicher angesehen werden, kön-
nen ihre Kursverluste doch ein erhebliches
Ausmaß annehmen.³⁴ Eine ähnliche
Wechselwirkung, also Kursrückgän-
ge bei Zinsanstiegen, besteht
grundsätzlich auch bei anderen Anla-
geklassen, wie Aktien oder Immobilien.

b. Unabhängigkeit externer Beratung

So wie es handelsrechtlich zur Sorgfalts-
pflicht einer ordnungsgemäßen Ge-

schäftsführung gehört, entspricht es öf-
fentlich-rechtlich den Rechtsgrundsätzen
der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit
Kredit- und Anlagegeschäfte zu markt-
gerechten Konditionen abzuschließen,
um Nachteile oder Schäden für die ver-
tretene Institution zu vermeiden.³⁵ Im Rah-
men dieses Entscheidungsprozesses ist
von den jeweiligen Entscheidungsträ-
gern in eigener Verantwortung neben der
Berücksichtigung marktgerechter Zinsen
besonders auf eine sorgfältige Prognose
der künftigen Zinsentwicklung zu ach-
ten.³⁶ Dabei können nach Ziff. 8.1. des
Runderlasses des Ministeriums für
Inneres, ländliche Räume, Integration und
Gleichstellung des Landes Schleswig-
Holstein vom 01.02.2022 zu § 85 GO S-H
zur Zinssicherung auch derivate Finanz-
geschäfte betreffend bereits bestehende
sowie neue Kredite nach Maßgabe der
Haushaltssatzung abgeschlossen wer-
den. Sie sind hinsichtlich ihrer Laufzeit auf
jene des zugrundeliegenden Kredits zu
begrenzen. Des Weiteren können für Kre-
dite, bei denen Zinskonditionen innerhalb
des Finanzplanungszeitraumes auslaufen
werden, bereits vorzeitig Konditionen
durch derivate Finanzgeschäfte festge-
schrieben werden. Die Wirtschaftlichkeit
auch solcher Finanzgeschäfte hängt
ebenfalls entscheidend von der Ein-
schätzung der künftigen Zinsentwicklung
ab.³⁷

Aufgrund der Vielzahl der Einflussfak-
toren, ihrer Wechselwirkungen und des
hierfür erforderlichen Fachwissens ist es
für Entscheidungsträger in der öffent-
lichen Finanzwirtschaft jedoch häufig
schwierig, sich selbst eine belastbare
Zinsmeinung zu bilden und damit die
Verpflichtung zur eigenen Zinsmeinung zu
erfüllen. Es gehört in der Regel nicht zu
ihrem Tagesgeschäft, alle dafür erforder-
lichen makroökonomischen Parameter zu
beobachten, zu interpretieren und ent-
sprechend zu prognostizieren. Dies ist je-
doch eine fundamentale Prämisse für die
sorgfältige Bildung einer eigenen Zins-
meinung. Mangels eigener Kapazitäten
greifen daher viele Kämmerereien bei dieser
Analyse auf externes Research-Material
zurück, welches den (öffentlichen) Kun-
den von vielen Akteuren – insbesondere
von Finanzvermittlungsgesellschaften
und Kreditinstituten – meist kostenfrei zur
Verfügung gestellt wird.³⁸ So wird z. B. im
Runderlass des brandenburgischen Mi-
nisteriums des Innern und für Kommuna-
les geregelt, dass für die Prognose der
künftigen Zinsentwicklung auch externer
Sachverstand hinzugezogen werden
kann.³⁹ Im Runderlass des niedersächsi-
schen Ministeriums für Inneres und Sport
vom 13.12.2017 wird im Falle einer Ver-
einbarung von Zinsgleitklauseln (Anbin-
dung der Zinssätze an bestimmte Sätze,
wie z. B. den Basiszinssatz der EZB oder
EURIBOR) bestimmt, dass die Kommune

in eigener Verantwortung eine selbständi-
ge und sorgfältige Prognose der künftigen
Zinsentwicklung (Zinsmeinung) vor-
zunehmen und sich ggf. dabei durch
spezialisierte Fachberatung unterstützen
zu lassen habe. Bei der Inanspruchnah-
me von Beratungsleistungen beim Ein-
satz von Finanzderivaten sei auf die Unab-
hängigkeit der Beraterinnen und Berater
zu achten. Erfolge die Beratung durch ein
Finanzinstitut, welches auch den Ab-
schluss des Derivatgeschäftes anbiete,
sei vor dem Geschäftsabschluss eine
unabhängige Prüfung des Finanzderiva-
tes vorzunehmen.⁴⁰ Damit wird zu Recht
die Einholung einer „zweiten Meinung“ für
erforderlich gehalten, was zudem zu
dokumentieren ist.

In diesem Sinne hat auch die Konferenz
der Rechnungshöfe von Bund und Län-
dern zum Einsatz derivativer Finanzinstru-
mente eine Empfehlung gegeben, in der
es u. a. heißt:

„Derivative Geschäfte dürfen bei einem
Finanzinstitut, das bereits die Beratung
durchgeführt hat, nur dann abge-
schlossen werden, wenn vor Geschäfts-
abschluss eine unabhängige Prüfung und
Bewertung dieses Finanzgeschäf-
tes hinsichtlich Marktgleichheit, Ver-
einbarkeit mit den Anlagezielen und
Konformität mit der Risikostrategie
durch Dritte stattgefunden hat.“⁴¹

³³ In diesem Zeitraum sind die lang- und kurzfristigen
US-Zinsen um ca. 12% gestiegen.

³⁴ Dies gilt umso stärker, je länger die Restlaufzeit
dieser Anlagen ist. Z. B. hat die Republik Öster-
reich im Jahr 2017 eine 100-jährige Anleihe mit
einer Nominalverzinsung von 2,1% p.a. zu einem
Kurs nahe 100% begeben (WKN A19PCG). Deren
Kurs war per 10.06.2022 auf 85,96% gefallen und
zeigte damit ein aktienähnliches Kursrisiko.

³⁵ Vgl. Bruns, in: Veldboer/Brunns/Eckert, Praxis-
handbuch Kämmerer, 2018, S. 391.

³⁶ Vgl. z. B. Grunwald, KVR Nds, Kommentar zum
NKomVG, 2014, § 120 Rz. 3; siehe z. B. Ziff. 1.6 des
Runderlasses des niedersächsischen Ministe-
riums für Inneres und Sport v. 13.12.2017, Nds. Mi-
nisterialblatt 2018, S. 84.

³⁷ Vgl. Schmid, in: Quecke u. a., Kommentar zur GO
für den Freistaat Sachsen, 2020, G § 82 Rz. 126;
RH Brandenburg, Jahresbericht 2012, S. 58.

³⁸ Vgl. z. B. auch Hopfe/Kummerow/Lobers (Fn. 3),
S. 382; Muster-Dienstanweisung des Deutschen
Städtetages für den Einsatz von derivativen Finanz-
instrumenten im kommunalen Zins- und Schulden-
management, Juni 2015.

³⁹ Ziff. 2.6.3 des Runderlasses Nr. 1/2015 des bran-
denburgischen Ministeriums des Innern und für
Kommunales (AB./15, [Nr. 39], S. 851).

⁴⁰ Siehe z. B. Ziff. 1.6 und 1.12 des Runderlasses des
niedersächsischen Ministeriums für Inneres und
Sport v. 13.12.2017, Nds. Ministerialblatt 2018, S. 84.

⁴¹ Konferenz der Rechnungshöfe von Bund und Län-
dern am 06.05.2011, auszugsweise veröffentlicht
in: Quecke u. a., Kommentar zur GO für den Frei-
staat Sachsen, 2020, G § 82 Rz. 146a.

Vor diesem Hintergrund ist z. B. auch die Kritik des LRH Sachsen-Anhalt in seinem Jahresbericht 2018 zu verstehen, dass die Verantwortlichen in der Regel die von Kreditinstituten dargestellten Szenarien akzeptierten. Dabei hätten sie sowohl Eigeninteressen der Kreditinstitute an einem Produktverkauf (Vertragsabschluss) als auch die daraus resultierenden Risiken übersehen.⁴² Die Beziehung externer Berater bei der Durchführung kommunaler Derivatgeschäfte sei nur dann unproblematisch, solange das Beratungsunternehmen selbst keine hauseigenen Derivate an die Kommune bzw. den Zweckverband verkaufe.⁴³

Nehmen solche Akteure zunächst die Rolle des Beraters und nach Abschluss dieses Geschäfts die Rolle der Swap-Gegenseite ein, liegen die von ihnen verfolgten Motive auf der Hand⁴⁴, zumindest aber sind Interessenskonflikte inhärent. Daher ist zu konstatieren, dass den Beratungen bzw. Empfehlungen Interessen zugrunde liegen, die des Öfteren nicht deckungsgleich mit denen der öffentlichen Hand sind. Hier besteht wegen dieses Interessenkonflikts die Gefahr, dass überwiegend hauseigene Produkte angeboten werden bzw. solche mit besonders hohen Vertriebs- bzw. Bestandvergütungen. Werden Beratungsleistungen zur Marktgerechtigkeitsprüfung oder Zinsmeinung in Anspruch genommen, ist daher in besonderem Maße auf die Unabhängigkeit der Beratenden zu achten. Dies liegt nicht zuletzt im Eigeninteresse der öffentlichen Hand, um den Objektivitätsgrad abgegebener Produktempfehlungen zu erhöhen. Wenn in diesem Zusammenhang die Konditionen mitgeprüft und dann zugunsten der öffentlich-rechtlichen Institution nachverhandelt werden, ist dies ebenfalls von Vorteil.⁴⁵

c. Schriftliche Dokumentation der Wirtschaftlichkeitsprüfung

Vor dem Hintergrund der zuvor dargelegten Aspekte sollte eine substantiierte schriftliche Dokumentation des Entscheidungsprozesses zur Durchführung einer Wirtschaftlichkeitsprüfung und den dafür notwendigen Grundlagen, wie Zinsszenarien und den sie bestimmenden Einzelfaktoren⁴⁶, erfolgen.⁴⁷ Dies unterstützt einerseits die Qualitätssicherung der zu treffenden Entscheidung und erleichtert andererseits die Nachvollziehbarkeit von Maßnahmen in der Rückschau.⁴⁸ Auch im Erlass des Ministeriums für Inneres, ländliche Räume, Integration und Gleichstellung des Landes Schleswig-Holstein vom 01.02.2022 zu § 85 GO S-H wird in der Ziff. 3.4. zu „Kreditbedingungen“ allgemein festgelegt, dass die Gemeinde die finanziellen Risiken eines Rechtsgeschäfts zu identifizieren und zu bewerten habe. Das Ergebnis fließe in den Entscheidungsprozess ein und sei nachvollziehbar zu dokumentieren. Dazu gehöre u. a. auch die fachliche Kompetenz der bei der Gemeinde handelnden Personen. In der Ziff. 8.1. zu derivativen Finanzgeschäften wird dargelegt, dass diese von den Kommunen ausführlich dokumentiert werden müssen, einschließlich der Überlegungen, die zum Abschluss des derivativen Finanzgeschäfts geführt haben (eigene Zinsprognose, Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung der eigenen Zinsprognose, eventuelle Prämien und sonstige Kosten – z. B. Zeitaufwand für Informationsbeschaffung, Prüfung der Wirtschaftlichkeit, Abwicklung, Dokumentation, laufende Betreuung und Ergebniskontrolle – des derivativen Finanzgeschäfts, Vergleich von Konditionen der verschiedenen Kreditinstitute für das derivative Finanzgeschäft, Bonität der Partner). Dies

ist u. a. dann von besonderer Bedeutung, falls ex post die getroffenen Entscheidungen problematisiert werden sollten, z. B., weil sich eine von der Zinsmeinung abweichende Entwicklung einstellen sollte. In diesen Fällen kommt der vor einer Entscheidung eingeholten Einschätzung eines unabhängigen entsprechend qualifizierten Dritten eine besondere Bedeutung zu, belegt sie doch, dass der Entscheidung ausreichend Fachkompetenz zu Grunde lag, alle relevanten Aspekte und Handlungsalternativen berücksichtigt und gewürdigt wurden, somit dem Wirtschaftlichkeitsgebot entsprochen wurde. Zugleich eignen sich die Ergebnisdokumente externer Berater als Dokumentationsgrundlage für die Wirtschaftlichkeitsprüfung.

⁴² LRH Sachsen-Anhalt, Jahresbericht 2018, Haushalts- und Wirtschaftsführung 2017, Teil 1, S. 12, 20. vgl. auch: Appelles/Mischke/Hinckelmann (Fn.28).

⁴³ LRH (Fn. 43), S. 12..

⁴⁴ So Papenfuß/Schaefer, ZögU 2011, 313 (321).

⁴⁵ Vgl. Bruns (Fn. 36), 2018, S. 397f.

⁴⁶ Hartlieb (Fn. 24).

⁴⁷ Vgl. z. B. Ziff. 2.6.3 des Runderlasses Nr. 1/2015 des brandenburgischen Ministeriums des Innern und für Kommunales (AB./15, [Nr.39]).

⁴⁸ Hopfe/Kummerow/Lobers (Fn. 3), S. 382.

Kommunalwahl in Schleswig-Holstein: Parteiendemokratie im Wandel

Der Landesbeauftragte für politische Bildung

Am 14. Mai 2023 findet die Wahl der Gemeinde- und Kreisvertretungen in Schleswig-Holstein statt. Mit der Kommunalwahl werden die Weichen für fünf Jahre Politik auf kommunaler Ebene gestellt. Komplexe Herausforderungen der Bestandssicherung und der Zukunftsvorsorge werden in den Städten und Gemeinden konkret und fassbar. Theoretische Entscheidungsprozesse werden hier in

praktische Politik umgesetzt. Das kommunalpolitische Engagement ist grundlegend für den Erhalt unserer Demokratie. Zugleich steht das ehren- und hauptamtliche politische Engagement vor Ort vor großen Herausforderungen und Problemen: So mangelte es etwa bei der letzten Kommunalwahl 2018 in vielen Orten an Kandidierenden. Mancherorts gab es keine einzige Kandidatin, die sich zur

Wahl aufgestellt hat. Für eine gute und engagierte Kommunalpolitik braucht es aber engagierte Personen, die Lust auf ein kommunales Ehrenamt haben.

Dieses Phänomen hängt eng mit der Rolle der Parteien in unserer Gesellschaft zusammen. Unsere politische Ordnung ist ohne Parteien kaum vorstellbar: Parteien artikulieren und bündeln Interessen, tragen Debatten in die Parlamente, besetzen politische Positionen und wirken bei der politischen Willensbildung der Bevölkerung mit. Immer mehr Bürgerinnen und Bürger haben aber Zweifel, ob Parteien diesen anspruchsvollen Aufgaben heute noch gerecht werden. Offenbar fühlen sich immer weniger Bürgerinnen und Bürger und vor allem immer weniger junge Menschen von Parteien gut vertre-

ten oder bringen gar die Bereitschaft auf, sich dauerhaft in einer Partei oder in einem politischen Ehrenamt zu engagieren.

Aus Anlass dieser Problemstellungen und Herausforderungen der Kommunalpolitik hat der Landesbeauftragte für politische Bildung in Kooperation mit den parteinahen Bildungsträgern in Schleswig-Holstein (Hermann Ehlers Akademie, Heinrich-Böll-Stiftung, Gustav Heinemann Bildungsstätte, Friedrich-Naumann-Stiftung für die Freiheit, Sydslesvigsk Oplysningsforbund und Rosa-Luxemburg-Stiftung) am 9. September 2022 im Kieler Landeshaus einen „Tag der Parteiendemokratie“ veranstaltet. Der Städteverband Schleswig-Holstein, der Schleswig-Holsteinische Gemeindetag und der Schleswig-Holsteinische Landkreistag haben die Veranstaltung dankenswerterweise als Kooperationspartner unterstützt.

Neben spezifisch kommunalpolitischen Themen – wie die Rolle von Wählergruppen in Kommunen und Fragen zu Digitalisierungsprozessen auf kommunaler Ebene – waren die Gewinnung von politisch Engagierten und die Attraktivität des Ehrenamtes ebenso Gegenstand wie die Vermittlung von Handlungsstrategien gegen Rechtsextremismus oder Angriffe auf Amts- und Mandatsträgerinnen und -träger. Über die fachspezifischen Fragestellungen hinaus stand die Vernetzung der etwa 150 Teilnehmenden aus allen Teilen Schleswig-Holsteins im Zentrum. Nach einem einführenden Vortrag des Politikwissenschaftlers Prof. Dr. Frank Decker standen verschiedene Workshops zur Auswahl. Im Folgenden werden Fragen und Forderungen aus den einzelnen Workshops knapp skizziert:

Workshop „Kommunale Wählergruppen – eine Alternative zu Parteien?“

Wählergruppen spielen in der kommunalen Politik eine gewichtige Rolle. In Schleswig-Holstein werden etwa 54 Prozent aller kommunalen Mandate von Wählergruppen gehalten: Welche Motive verbinden die Mitglieder von Wählergruppen? Was macht sie für Wählerinnen und Wähler attraktiv? Wie finanzieren sie sich? Und welche besonderen Unterschiede gibt es zu den „etablierten“ Parteien? In der Diskussion wurde deutlich, dass Wählergruppen oftmals eine ausgleichende Rolle in den Gemeinden einnehmen (wollen). Besonders im Fokus der Diskussion stand die Forderung, dass auch Wählergruppen Zuschüsse für Wahlkampfkosten erhalten sollten. Auch wurde ein einheitliches digitales System für die Organisation von Gemeindevertretungen gefordert. Wählergruppen haben ebenso wie Parteien bei der Nachwuchsgewinnung, insbesondere beim weiblichen Nachwuchs, Herausforderungen zu meistern. Ebenso wurde angemerkt, dass die

„Zum Glück gibt's uns“

Die Akademie für die Ländlichen Räume Schleswig-Holsteins e.V. (ALR) hat mit dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag, dem Sparkassen- und Giroverband für Schleswig-Holstein und dem Landesbeauftragten für politische Bildung eine Werbekampagne ins Leben gerufen. Insgesamt wurden vier Kurzfilme produziert, die das Engagement und das Ehrenamt in ihrer Vielfalt zeigen. Die Filme zeigen die Chancen und Möglichkeiten der kommunalpolitischen Arbeit und warum es sich lohnt, sich für unsere Demokratie und für unsere Gesellschaft vor Ort einzusetzen.
www.zumglueckgibtsuns.de/

Arbeitsbelastung für Ehrenamtliche in kommunalen Ausschüssen zu hoch sei.

Workshop „Digitale Gemeinde mit analoger Nähe“

Die Corona-Pandemie hat eindrücklich vor Augen geführt, welche positiven Merkmale die Digitalisierung von Aufgaben und Prozessen rund um die Verwaltung und Politik einer Stadt und Gemeinde haben kann. Und gleichzeitig hat die Einschränkung von Begegnungsmöglichkeiten spüren lassen, wie wertvoll und erforderlich der persönliche Austausch für ein gutes Miteinander vor Ort ist. Ein modellhafter Ansatz, die Potenziale einer digitalen Gemeinde bei gleichzeitiger Stärkung der analogen Nähe zwischen Politik, Verwaltung und Bürgergesellschaft herzustellen, sind das „Bürgerportal“ und die digitalen Dienste des Amtes Hüttener Berge. Diese haben vielfältige Möglichkeiten einer digitalen Interaktion geschaffen. Ein weiteres Modell ist das „Tiny Rathaus“, das Verwaltung, Politik und Bürgergesellschaft mit kreativen Methoden auf Augenhöhe einander näherbringt. Fragen, die sich die Teilnehmenden zum Themenbereich Digitalisierung in der Gemeinde gestellt haben: Wann kann ich digital wählen? Wie erreicht die Kommune ihre Bürgerinnen und Bürger mit Informationen? Brauchen wir einen „Pflicht-Kanal“ oder eine Bürger-E-Mail-Adresse? Teilnehmende des Workshops äußerten den Wunsch nach einem einheitlichen digitalen System für Gemeindevertretungen. Eine weitere Anregung wäre die Änderung der Gemeindeordnung, so dass eine digitale Teilhabe an Ausschusssitzungen und Gemeinderatssitzungen für Gremienmitglieder (digitale Stimmberechtigung) und Bürgerinnen und Bürger (Bürgerfragestunden) ermöglicht werden kann.

Workshop „Aktivierende Kommunikation vor Ort“

Eine lebendige Kommunalpolitik ist auf eine ansprechende und partizipatorische Kommunikation vor Ort angewiesen. Die „aktivierende Kommunikation vor Ort“ ist beispielsweise eine Herangehensweise, um Ehrenamtliche zu gewinnen. Bei der Methode „Zukunft Anders Denken“ werden Ansprachemöglichkeiten, Partizipationswege, Strukturen und Organisation kommunaler Kommunikation in den Blick genommen. Es werden Ansätze entwickelt, wie diese lebendiger, zielsicherer und erfolgreicher gestaltet werden können. Die Amtsgemeinde Hürup und der Verein boben op stellten in diesem Workshop eine erfolgreiche Zusammenarbeit von Amt, Gemeinde und Bürgerverein dar. Workshop „Schule/Job – Familie – Ehrenamt – ist das mit der Kommunalpolitik vereinbar?“

Eine große Herausforderung ist die hohe Arbeitsbelastung in kommunalen Gremien. Damit einher geht die Frage, wie Schule, Beruf und Familie mit ehrenamtlicher Kommunalpolitik vereinbar werden können. Insbesondere bei der Repräsentation (junger) Frauen zeigen sich Defizite in kommunalen Parlamenten. Um junge Menschen für Kommunalpolitik zu gewinnen, ist der frühzeitige Beginn von Politik-



Unterrichtsmaterial „Demokratie direkt vor unserer Tür“

Das vom Landesbeauftragten für politische Bildung herausgegebene Unterrichtsmaterial möchte den Schülerinnen und Schülern die Strukturen, Akteure und Entscheidungswege kommunaler Politik nahebringen.
www.politische-bildung.sh/unterrichtsmaterial/unterrichtsmaterial-kommunal

unterricht in der Schule zielführend. Auch das Einführen von sog. Huckepack-Kandidatinnen und -Kandidaten bei Kommunalwahlen, d.h. Ersatzkandidaten, die im Falle von Familiengründen, Wegzug etc. kurzfristig als Vertreterinnen nachrücken können. Die Einführung von „Social Benefits“ wie die Reduzierung von Wartezeiten bei Studienplätzen, die Berücksichtigung von Rentenpunkten oder Lebensarbeitszeitkonten unter Berücksichtigung der ehrenamtlichen Arbeitszeit sind weitere Möglichkeiten, den Anreiz an kommunaler Mitarbeit zu erhöhen.

Workshop „Hass und Gewalt auf kommunaler Ebene“

Kommunalpolitisches Haupt- und Ehrenamt sind unerlässlich für unsere Demokratie. Doch zunehmend sehen sich Akteurinnen und Akteure in der Kommunalpolitik Hass, Gewalt und Drohungen ausgesetzt. Das hindert und verhindert den weiteren Einsatz und die Motivation, sich für Gemeinden und Kommunen einzusetzen. Auch Aktivitäten und Bedrohungen durch Rechtsextreme sind Faktoren, die eine Mitarbeit in der Kommunalpolitik gefährden.



Über zahlreiche Herausforderungen sowie über die Zukunft der Parteiendemokratie und die Bedeutung der Kommunalpolitik diskutierten Spitzenpolitikerinnen und -politiker der Landesparteien zum Abschluss des Fachtages. Auf dem Podium

saßen Ole-Christopher Plambeck (CDU), Ann-Kathrin Tranziska (Bündnis90/Die Grünen), Serpil Midyatli (SPD), Oliver Kumbartzky (FDP), Sybilla Nitsch (SSW) und Oleg Gussew (DIE LINKE). Die Moderation übernahm Eva Diederich.

Rechtsprechungsberichte

1. BGH:

Kein „rechts vor links“ auf öffentlichem Parkplatz

Der Bundesgerichtshof (BGH) hat mit Urteil vom 22.11.2022 (Az.: VI ZR 344/21) eine Entscheidung der Vorinstanzen bestätigt, wonach der in der StVO verankerte Grundsatz „rechts vor links“ auf öffentlichen Parkplätzen nur dann gilt, wenn die Fahrbahnen eindeutig einen Straßencharakter aufweisen.

Hintergrund der Entscheidung war der entstandene Schaden durch Kollision zweier Pkw auf dem Parkplatz eines Baumarktes. Es herrschte eingeschränkte Sicht durch parkende Fahrzeuge sowie durch einen Sattelzug, was zu dem Zusammenstoß führte. Eine explizite Vorfahrtsregelung lag nicht vor. Die Versicherung eines der Beteiligten übernahm die Hälfte des Schadens, wobei der Unfallgegner die Ansicht vertrat, der Beteiligte hafte wegen Verletzung der Vorfahrtsregel des § 8 StVO voll. Das Amtsgericht Lübeck urteilte eine Haftungsquote von 70:30 zugunsten des Anspruchstellers aus. Auch das Landgericht erteilte einer vollständigen Haftung eine Absage: Es sei allein von Bedeutung, dass beide Parteien – in unterschiedlichem Maß – zu schnell unterwegs gewesen seien. Der BGH bestätigte nun diese Haftungsverteilung der Vorinstanzen.

Der BGH führte zur Begründung aus, dass die StVO grundsätzlich auch auf privaten Parkplätzen anwendbar sei, wenn diese wie hier für die Allgemeinheit zugänglich gemacht worden seien. Eine Anwendung der „Rechts-vor-links“-Regelung des § 8 StVO komme aber nicht in Betracht, da es sich bei den Fahrgassen auf dem Baumarktparkplatz nicht um eine „Kreuzung“ handele. Eine Kreuzung liege nur vor, wenn „zwei Straßen“ sich schnitten. Eine Straße wiederum sei eine Fahrbahn, die dem fließenden Verkehr diene – also einem Verkehr, bei dem es den Teilnehmern auf ein möglichst ungehindertes Vorwärtskommen, auf ein zügiges Zurücklegen einer Strecke ankomme. Und dieser erforderliche eindeutige Straßencharakter fehle hier. Typischerweise seien die Parkplatzflächen – wie hier vor einem Baumarkt – vor allem zum Rangieren und zum Be- und Entladen da. Auch seien Leute zu Fuß unterwegs, was einer zügigen Fahrweise entgegenstehe. Strenge Vorfahrtsregeln seien hier nicht erforderlich.

2. BGH:

Wiederkaufsrechte der Gemeinden für nicht genutzte Grundstücke in städtebaulichen Verträgen zulässig

Nach einem aktuellen BGH-Urteil vom 16.12.2022 (Az.: V ZR 144/21) verfügen

Gemeinden über das Recht, sich beim Verkauf von Bauland im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages ein Wiederkaufsrecht für den Fall vorzubehalten, dass der Käufer das Grundstück nicht innerhalb von acht Jahren bebaut. Dies gilt selbst dann, wenn eine Ausübungsfrist nicht vereinbart ist und dieses somit innerhalb der gesetzlichen Frist von 30 Jahren ausgeübt werden kann.

Der Beklagte kaufte von der Klägerin, einer Marktgemeinde, mit notariellem Vertrag aus 1994 ein Grundstück zu einem marktgerechten Preis. Der Beklagte verpflichtete sich, auf dem Grundstück innerhalb von acht Jahren ein Wohngebäude entsprechend dem Bebauungsplan zu erstellen. Für den Fall der nicht fristgemäßen Errichtung oder der Weiterveräußerung ohne Zustimmung der Klägerin, verpflichtete sich der Beklagte zur Rückübertragung des Eigentums gegen Zahlung des ursprünglichen Kaufpreises, sonstiger Beträge und Kosten. Der Beklagte errichtete in der Folgezeit kein Wohngebäude. 2014 machte die Klägerin von ihrem Rückübertragungsrecht Gebrauch.

Das Landgericht hat den Beklagten verurteilt, das Grundstück an die Klägerin zurückzuübertragen. Das Oberlandesgericht hat das Urteil aufgehoben und die

Klage abgewiesen. Dem ist der BGH nicht gefolgt und hat die Sache zur erneuten Entscheidung zurückverwiesen.

Der BGH hat hierzu ausgeführt, dass die im städtebaulichen Vertrag vereinbarten Leistungen auch als angemessen im Sinne des § 11 Abs. 2 Satz 1 BauGB zu bewerten seien. Nach diesem Maßstab stelle sich das Wiederkaufsrecht auch bei einer Ausübungsfrist von 30 Jahren nicht als unangemessen dar. Bauverpflichtungen wie die vorliegende dienen dem anerkennenswerten städtebaulichen Zweck, die (zeitnahe) Erreichung der mit der Bauleitplanung verfolgten Ziele sicherzustellen bzw. zu fördern und Grundstücksspekulationen zu verhindern.

Die Wirksamkeit einer solchen Vereinbarung setze zudem nicht voraus, dass ein Verkauf unterhalb des Verkehrswertes stattgefunden habe. Dies sei Gemeinden unter beihilfe- und haushaltsrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich nicht gestattet. Auch die Pflicht, das Grundstück den Festsetzungen des Bebauungsplans gemäß zu bebauen, stelle für den Erwerber regelmäßig keine schwerwiegende Belastung dar.

Die hier vereinbarte Bebauungsfrist von acht Jahren sei weiterhin nicht unangemessen kurz. Ebenso wenig führe der vereinbarte Wiederkaufspreis zur Unangemessenheit der Regelung, da sich dies an der gesetzlichen Zweifelsregelung orientiere.

Schließlich sei die Vereinbarung des Wiederkaufsrechts nicht deshalb unangemessen, weil mangels einer Frist-Regelung zur Ausübung die gesetzliche Frist von 30 Jahren gelte.

Ganz prinzipiell unterscheide sich schließlich die vorliegend zu beurteilende Regelung grundlegend von einem Grundstücksverkauf im sog. Einheimischen-Modell. Insbesondere hätte der Käufer über das Grundstück nach dessen Bebauung frei verfügen können.

Anmerkung des DStGB

Mit seiner jüngsten Entscheidung stärkt der BGH die Rechte von Städten und Gemeinden beim Verkauf kommunaler Grundstücke und stärkt im Ergebnis auch das wichtige Instrument des städtebaulichen Vertrages. Der BGH hat richtigerweise unterstrichen, dass eine Gemeinde nicht gegen das Gebot angemessener Vertragsgestaltung verstößt, wenn sie sich bei einem Verkauf von Bauland im Rahmen eines städtebaulichen Vertrages zu einem marktgerechten Preis ein Wiederkaufsrecht für den Fall vorbehält, dass der private Käufer das Grundstück nicht innerhalb einer angemessenen Frist mit einem Wohngebäude bebaut.

Somit können die städtebauliche Zielstellung der Schaffung von Wohnraum sowie die Verhinderung von Bodenspekulationen klar und rechtssicher verfolgt werden.

Gerade in Zeiten großer Wohnungsnot müssen städtebauliche Instrumente wie städtebauliche Verträge, aber auch Konzeptvergaben oder Erbpachtmodelle rechtssicher angewandt werden können, damit Städte und Gemeinden wirkungsvoll vor Ort agieren können.

3. OVG NRW:

Verschattung einer PV-Anlage bei Einhaltung bauordnungsrechtlicher Abstandsflächen nicht rücksichtslos

Das OVG Nordrhein-Westfalen hat mit Beschluss vom 02.11.2022 (Az.: 2 A 518/22) festgestellt, dass bei Einhaltung der bauordnungsrechtlichen Abstandsflächen gegenüber einem Grundstück mit einem mit einer Solar- bzw. Photovoltaikanlage ausgerüsteten Gebäude eine vorhabenbedingte teilweise Verschattung der Anlage grundsätzlich nicht als Verstoß gegen das Gebot der Rücksichtnahme zu werten ist. Es besteht laut OVG regelmäßig kein schutzwürdiges Vertrauen darauf, dass ein bestehender Lagevorteil einer nach Südwesten ausgerichteten Photovoltaikanlage fortbestehen wird.

Im zugrunde liegenden Sachverhalt ging es um eine Nachbarschaftsanfechtung und um die Frage, ob eine Verschattung der eigenen Solaranlage eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots begründet. Der klagende Nachbar hatte sein Gebäude mit einer Solaranlage ausgestattet. Das streitige Bauvorhaben sieht die Errichtung einer Kindertagesstätte vor und liegt in einem reinen Wohngebiet. Es überragt das Nachbargebäude, ohne dass die Höhen im Berufungsverfahren angegeben wurden. Die Abstandsflächen können aber noch auf dem Baugrundstück abgebildet werden; zwischen Bau- und Nachbargrundstück liegt zudem ein weiteres, schmaleres Flurstück. Der Nachbar hatte in der ersten Instanz erfolglos auf den Gebietserhaltungsanspruch (Kindertagesstätte) und das Rücksichtnahmegebot mit Blick auf Niederschlagswasser bei Starkregenereignissen vorgebracht. Die Berufung wurde nun um den Einwand der Ertragseinbußen durch Verschattung der Solaranlagen ergänzt.

Im Ergebnis blieb die Berufung ohne Erfolg. Das OVG NRW hat unterstrichen, dass Funktion und Schutzzweck der Abstandsflächen nicht zu Gunsten von Solaranlagen modifiziert werden. Im Kern stellt das Gericht in Bezug auf eine Verletzung des Rücksichtnahmegebots auf den allgemeinen Grundsatz ab, dass immer dann, wenn Abstandsflächen eingehalten werden, für das Nachbargrundstück regelmäßig kein schutzwürdiges Vertrauen darin besteht, dass seine Lagegunst aufrechterhalten wird. Eine nur ausnahmsweise zu bejahende Rücksichtslosigkeit erfordere vielmehr eine substantiierte Angabe konkreter Anhaltspunkte. Für Solaranlagen gilt insoweit nichts ande-

res: Die Einhaltung der Abstandsflächen indiziert die Einhaltung der erforderlichen Rücksichtnahme. Das Gericht lässt folglich den Einwand von Ertragseinbußen bis zu 40 Prozent infolge einer Verschattung nicht als hinreichenden Ausnahmefall gelten. Hierbei hat das OVG NRW seine jüngste Rechtsprechung bestätigt, die abseits von den aus einer Gesamtbeurteilung resultierenden Ausnahmefällen noch Verschattungen von 2/3 der Solaranlagen und einen damit einhergehenden Ausfall von 75 bis 80 Prozent nicht hat ausreichen lassen (OVG Nordrhein-Westfalen vom 17.12.2020 – 7 B 1616/20).

Anmerkung des DStGB

Die Entscheidung verdeutlicht die bestehende Konfliktlinie zwischen einer sachgerechten Steuerung der Innenentwicklung und der Umsetzung der Energiewende „vor Ort“. Aus baurechtlicher Sicht ist die Entscheidung nachvollziehbar, da Abstandsflächen insbesondere eine ausreichende Belüftung und Besonnung von Nachbargrundstücken schützen, hierbei jedoch das Schutzgut Mensch und nicht die erneuerbare Stromerzeugung in den Mittelpunkt stellen. Genehmigungsfragen zu PV-Anlagen beziehen zudem regelmäßig nicht potenzielle Entwicklungen in der näheren Umgebung ein und können daher nicht Vertrauensschutz über die eigene Grundstücksgrenze hinweg entfalten. Ungeachtet dessen ist es erforderlich, dass diejenigen, die frühzeitig ihre Beteiligung an der Energiewende geleistet haben, durch – zulässige – Nachbarvorhaben nicht unzumutbar benachteiligt werden. Kommunal sollte daher im Einzelfall geprüft werden, inwieweit sich im Bestand eine „Gemengelage“ an PV-Anlagen gebildet hat, die eine Steuerung durch die Bauleitplanung erfordert.

Mit Blick auf die Neuausweisung von Baugebieten gilt im Übrigen: Um sicherzustellen, dass Gebäude in einem Neubauquartier die Sonnenenergie sowohl aktiv als auch passiv bestmöglich nutzen können, kann in einem Bebauungsplan Vorsorge durch die Gestaltung der Baufelder betrieben werden. In Betracht kommen dafür insbesondere Festsetzungen nach § 9 Abs. 1 Nr. 2 Var. 3 BauGB zur Stellung der Gebäude. Denn die Ausrichtung eines Gebäudes hat einen erheblichen Einfluss auf dessen Belichtung und Besonnung sowie die Verschattung bzw. die Verhinderung von Verschattung von Nachbargebäuden. Darüber hinaus bleibt es dabei, dass über § 9 Abs. 1 Nr. 23 lit. b) BauGB nicht nur eine Solardachpflicht festgesetzt werden kann. Die Vorschrift erfasst als Maßnahme der Nutzung von Wärme aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung auch den verpflichtenden Gebäudeanschluss an ein bestimmtes Wärmenetz. Solche Anschlusspflichten können dazu beitragen, wirtschaftlich

tragfähige Wärmeversorgungslösungen auf Quartiersebene zu etablieren.

4. VG Köln: Sondernutzungsgebühren für E-Scooter rechtmäßig

Die von der Stadt Köln festgesetzten Sondernutzungsgebühren für den Betrieb von gewerblichen Verleihsystemen für E-Scooter sind rechtmäßig. Das hat das Verwaltungsgericht Köln am 11.01.2023 entschieden und die Klagen von vier E-Scooter-Betreibern abgewiesen (Az.: 21 K 4871/22, 21 K 4874/22, 21 K 4923/22, 21 K 5019/22, 21 L 1439/22). Einen in diesem Zusammenhang gestellten Eilantrag hat das Gericht ebenfalls abgelehnt.

Der Rat der Stadt Köln änderte im Mai 2022 die Sondernutzungssatzung und erließ neue Gebührentarife. Danach können Betreiber von E-Scooter-Verleihsystemen mit Gebühren von 85 bis 130 Euro pro Fahrzeug und Jahr belegt werden. Auf Grundlage der so geänderten Satzung setzte die Stadt Köln Ende Juli 2022 gegen die im Stadtgebiet aktiven Verleiher Gebühren in Höhe von bis zu 450.000 Euro fest. Sie begründete dies unter anderem damit, dass von ordnungswidrig auf Fuß- und Radwegen abgestellten E-Scootern erhebliche Beeinträchtigungen für die Allgemeinheit ausgingen.

Gegen die Gebührenbescheide erhoben vier E-Scooter-Verleiher Ende August 2022 jeweils Klage beim Verwaltungsgericht Köln. Ein Anbieter stellte zudem einen Eilantrag. Die Betreiber machen geltend, dass die Gebühren praktisch dazu führten, das Angebot von E-Scootern im Stadtgebiet zu verhindern. Dies wider-

spreche dem Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz (FaNaG NRW). Zudem seien die Gebühren unverhältnismäßig hoch im Vergleich zu denen für Leihfahrräder und Carsharing-Angeboten.

Dem ist das Gericht nicht gefolgt und hat zur Begründung ausgeführt: Die Gebühren tragen dem Umstand Rechnung, dass es infolge der Verleihsysteme der Klägerinnen immer wieder zu Behinderungen auf Fuß- und Radwegen durch nicht ordnungsgemäß abgestellte oder umgefallene E-Scooter kommt. Ähnliches kommt in Bezug auf Leihfahrräder seltener vor. Zudem leisten sowohl Bike- als auch Carsharing-Angebote einen größeren Beitrag zur Reduzierung des individuellen Autoverkehrs als E-Scooter. Die Gebühren führen auch nicht dazu, dass jegliche Form des E-Scooter-Verleihs unwirtschaftlich wird. Das FaNaG NRW bezweckt nicht den Schutz des spezifischen Geschäftsmodells der Klägerinnen.

Gegen die Urteile steht den Beteiligten die Berufung und gegen den Eilbeschluss die Beschwerde zu, über die jeweils das Oberverwaltungsgericht in Münster entscheiden würde.

Anmerkung des DStGB

Drei Jahre nach Inkrafttreten der Elektrokraftfahrzeuge-Verordnung 2019 bleibt der von Start-ups geprägte Markt für Leihanbieter von Mikromobilitätsangeboten dynamisch. Nachdem Verleihsysteme privater Anbieter für Bikesharing und E-Scooter-Sharing zunächst in den Großstädten aktiv wurden, gibt es die Mobilitätsangebote mittlerweile auch in vielen mittelgroßen Städten in Deutschland.

Auch der regulatorische Umgang der Kommunen mit den Anbietern wandelt sich. Waren zunächst noch freiwillige Selbstverpflichtungen das übliche Instrument, um beispielsweise Verbotszonen für das Abstellen der Fahrzeuge und Fahrräder festzulegen, kommen mittlerweile zunehmend Sondernutzungsgenehmigungen zum Einsatz, um Anforderungen an die Mobilitätsanbieter zu verankern. Auf technischer Seite entwickeln sich sowohl die Fahrzeuge als auch die Kontrollmöglichkeiten für die Kommunen weiter.

Das Urteil des VG Köln ist aus kommunaler Sicht nun zu begrüßen. Unabhängig vom Fahrrad- und Nahmobilitätsgesetz in NRW gilt der Grundsatz, dass Sondernutzungsgebühren keine erdrosselnde Wirkung erzeugen sollten. Damit ist auch eine bundesweite Signalwirkung durchaus gegeben. Selbst die in Köln maximal veranschlagte Sondernutzungsgebühr von 130 Euro pro Fahrzeug im Jahr (= 35 Cent pro Tag) sollte den Betrieb der Flotten nicht entscheidend verhindern. Letztlich stellt die Stadt auch die für den Betrieb und insbesondere das Abstellen der Fahrzeuge notwendige öffentliche Verkehrsfläche bereit. Die Kommunen sind aber im Gegenzug auch gefordert, funktionierende Mikromobilitätskonzepte und Anforderungen an die Anbieter zu entwickeln. Hierzu gehört beispielsweise die Einrichtung fester Abstellbereiche, um gerade in dichten Innenstadtbereichen Angebote zu steuern. Die Prüfung der Umsetzung der kommunalen Anforderungen an aktive Mobilitätsanbieter in den Städten stellt zunehmend eine Daueraufgabe für die Verwaltungen dar.

Aus dem Landesverband

Fortbildungsveranstaltungen zur Knickpflege in Rathjensdorf und Looft stießen auf reges Interesse

Zu Beginn der aktuellen Knickpflegesaison lud das Bildungszentrum für Natur, Umwelt und ländliche Räume (BNUR) in Kooperation mit dem Landesverband der Lohnunternehmer Schleswig-Holstein und dem Schleswig-Holsteinischen Gemeindetag (SHGT) ein zu zwei Fortbildungsveranstaltungen zur Knickpflege – am 26. Oktober 2022 im DörpsKrog in Rathjensdorf und am 1. November 2022 im Landgasthof Looft.*

Zu ähnlichen Fortbildungsveranstaltungen hatte die Veranstaltergemeinschaft bereits in den Jahren 2015 und 2016 eingeladen – die damaligen Veranstaltungen standen unter dem Eindruck der noch relativ jungen Änderungen der Pflegevorschriften (Abkehr vom Schrägschnitt hin zum Vertikalschnitt mit Schutzstreifen). In den im Herbst 2022 durchgeführten Veranstaltungen ging es vor allem darum, die Bedeutung der Knicks, den aktuell gül-

tigen Rechtsrahmen, aber vor allem auch die gute fachliche Praxis in Erinnerung zu rufen und aufzufrischen. Die Veranstaltungen standen dabei im besonderen Blickwinkel der Straßenbaulastträger, die bei der Knickpflege nicht nur den Biotopschutz, sondern immer auch Aspekte der Verkehrssicherheit und der Verkehrssicherungspflichten berücksichtigen müssen. Vor diesem Hintergrund richteten sich die beiden Veranstaltungen in erster Linie an Leiter und Mitarbeiter von kommunalen Bauhöfen sowie Interessierte aus den Reihen der Straßenbaulastträger.

* Die Veranstaltungen wurden gefördert durch die Umweltlotterie BINGO.



Einsatz einer Knickschere nahe Loft.



Wichtig: Das Nachsägen mit der Kettensäge.

Neben einer theoretischen Einführung in die Bedeutung der Knicks und das Thema Knickpflege wurden verschiedene Knickpflagemassnahmen mit unterschiedlichen Gerätetypen praktisch vorgeführt.

Nach einer kurzen Begrüßung durch SHGT-Referent Daniel Kiewitz und Niels Schäfer, Landesverband der Lohnunternehmer, ging der Landesnaturschutzbeauftragte Prof. Dr. Holger Gerth auf die ökologische sowie kulturelle Bedeutung der Knicks ein: Was 1767 als natürliche Einfriedung begonnen hatte, habe sich zu einem wichtigen Teil der Kultur und des Landschaftsbildes Schleswig-Holsteins und zu einem der wichtigsten Rückzugsorte für viele wildlebende Tier- und Vogelarten entwickelt. Zwar sei jeder Knick strukturell ähnlich aufgebaut, jedoch unterscheidet man über 85 verschiedene Knicktypen. Dabei habe jeder Knick seine Eigenarten, die bei seiner Erhaltung berücksichtigt werden sollten. Neben einer fachgerechten Pflege, die notwendig sei, um die Vitalität zu bewahren, sei es angeraten, sich den jeweils vorhandenen Bestand an Gehölzen, Pflanzen und Tieren genau anzusehen und Knickpflagemassnahmen aufeinander abzustimmen. So sollten großflächige Kahlschläge in einem Gebiet vermieden werden. Um Tieren einen gleichbleibend ausreichenden Lebensraum zu bieten, sollte das „Auf-den-Stock-setzen“ daher immer abschnittsweise erfolgen.

Die Vorträge „Umsetzung des Knickschutzes in der Praxis – Genehmigungsverfahren und Verstöße am Beispiel des Landkreises“ übernahmen zwei Vertreter der jeweiligen Unteren Naturschutzbehörden – für den Kreis Plön Frank Dettmer und für den Kreis Steinburg Jan Möller. Beide Referenten machten deutlich, dass sie bei Fragen zur fachlichen Praxis als Ansprechpartner zur Verfügung stehen und als „helfende Hand“ verstanden werden möchten.

Matthias Werner vom Landesbetrieb Straßenbau und Verkehr referierte über die fachgerechte Unterhaltung von Gehölz-

flächen an Straßen und stellte dabei den „Leitfaden für die fachgerechte Unterhaltungspflege von Gehölzflächen an Straßen“ des Landesbetriebes Straßenbau und Verkehr vor. Dabei sei es essentiell, eine nach unten geschlossene Gehölzfläche zu erhalten, um die Funktionalität von Gehölzen und Knicks zu gewährleisten. Daher sei es beispielsweise unabdingbar, großflächigere Straßenbegleitgehölze in regelmäßigen Abständen auszulichten, um jungen Bäumen und Sträuchern ausreichend Licht zu verschaffen. Herr Werner betonte insbesondere, wie wichtig der Einsatz des richtigen Werkzeuges sei. So sollte beispielsweise das „Auf-den-Stock-setzen“ nie ausschließlich mittels einer hydraulischen Schere erfolgen, um eine Spaltung des Stumpfes und das so begünstigte Verfaulen zu vermeiden. Für den letzten Schnitt bis zum Stockausschlag empfehle sich der händische Einsatz einer Motorsäge. Der Leitfaden,

der unter der Internetadresse www.lbv-sh.de (Rubrik „Aufgaben“ → „Umwelt“) abrufbar ist, geht auf die unterschiedlichen Gehölzarten ein, berücksichtigt dabei die Eigenheiten einzelner Gehölze und enthält die gesetzlichen Vorgaben, wie sie gepflegt werden müssen.

Das Schlusswort und die Moderation für den Vortragsteil der Veranstaltungen übernahm Kerstin Ebke, Landwirtschaftskammer Schleswig-Holstein.



Der seitliche Rückschnitt mit drei rotierenden Sägeblättern.

Im Anschluss an die Vortragsreihe folgte jeweils eine praktische Vorführung fachgerechter Knickpflege unter Einsatz von Spezialwerkzeugen, die von örtlichen Lohnunternehmern zur Verfügung gestellt wurden. Die Vorführung wurde von Niels Schäfer moderiert. So konnten alle Teilnehmenden mitverfolgen, wie der seitliche Rückschnitt oder das „Auf-den-Stock-setzen“ fachgerecht ausgeführt werden.

Daniel Kiewitz



Reges Interesse an den Fortbildungsveranstaltungen zur Knickpflege aus den Reihen kommunaler Bauhöfe.

DigitalPakt-Mittel ausgeschöpft: Budgetphase beendet – Schleswig-Holsteins Schulträger haben insgesamt 1015 Anträge gestellt

Pressemitteilung des
Bildungsministeriums vom 05.01.2023

Schleswig-Holsteins Schulträger haben die vom Bund zur Verfügung gestellten Mittel des Basis-DigitalPakts fast vollständig beantragt. Mit Ende der Budgetphase am 31. Dezember 2022 haben die Schulträger insgesamt 1015 Anträge gestellt.

Am 31. Dezember 2021 waren erst 317 Anträge eingegangen. Allein in den letzten beiden Wochen des vergangenen Jahres waren noch einmal 224 Anträge eingegangen, die jetzt so schnell wie möglich abgearbeitet werden. Bildungsministerin Karin Prien sagte: „Der DigitalPakt ist ein voller Erfolg und unsere Strategie ist aufgegangen. Es war richtig, dass wir mit den Kommunen eine so lange Antragsfrist vereinbart haben und zugleich den vorzeitigen Maßnahme-Beginn ermöglicht haben. Die Schulträger haben erst ausgeführt und dann formell beantragt. Das Vorgehen war absolut im Sinne unserer Schülerinnen und Schüler und dafür danke ich den Schulträgern.“

Über ihre Schulträgerbudgets standen den öffentlichen Schulträgern insgesamt rund 141,78 Millionen Euro an Fördermitteln für Investitionen an ihren Schulen zur Verfügung, den Ersatz- und Pflegeschulträgern rund 8,52 Millionen Euro.

Öffentliche Schulträger haben mit 916 Anträgen ca. 98 Prozent der ihnen zur Verfügung stehenden Budgetmittel beantragt (rund 138,98 Millionen Euro). Nur zwei von insgesamt 263 öffentlichen Schulträgern haben keine Anträge gestellt (Hallig Hooge und Hallig Langeneß). Der Anteil der antragstellenden öffentlichen Schulträger beträgt damit 99,24 Prozent.

Von den 76 Schulträgern der Ersatz- und Pflegeschulen haben 13 Schulträger keinen Antrag eingereicht. Der Anteil der antragstellenden Ersatz- und Pflegeschulträger beträgt damit rd. 82,9 Prozent. Sie haben rund 7,5 Millionen Euro (knapp 88 Prozent) der ihnen zur Verfügung stehenden Budgetmittel beantragt (rund 7,47 Millionen Euro).

Insgesamt standen für Schleswig-Holstein rund 170,3 Millionen Euro aus dem Basis-DigitalPakt zur Verfügung, rund 150,3 Millionen Euro für Investitionen an Schulen, rund 11,45 Millionen Euro für landesweite Vorhaben und weitere 8,5 Millionen Euro für länderübergreifende Vorhaben. Insgesamt sind mittlerweile mehr als 55 Prozent der Mittel bewilligt,

insgesamt 94,17 Millionen Euro, rund 34 Millionen Euro sind bereits ausgezahlt.

Die Bewilligungsquote steigt weiter kontinuierlich an. Ziel ist es, alle offenen Anträge bis spätestens zum planmäßigen Beginn der Restmittelvergabe ab 20. April 2023 zu bescheiden.

„Es ist der gemeinsamen Kraftanstrengung aller Beteiligten zu verdanken, dass der DigitalPakt ein Erfolgsmodell geworden ist.“, betonte Ministerin Prien. „Wir haben in engem Austausch mit den Kommunalen Landesverbänden, dem IT-Verband Schleswig-Holstein und dem SHIBB (Schleswig-Holsteinische Institut für Berufliche Bildung) die Prozesse immer weiter optimiert und das Verfahren kontinuierlich verschlankt.“ Unter anderem sei das Online-Antragsverfahren überarbeitet worden und Fast-Track-Anträge und Musterformulierungen seien angeboten worden. Zusätzlich habe es eine Vielzahl von Unterstützungsangeboten gegeben – auf Regionalkonferenzen vor Ort sei immer wieder über das Antragsverfahren informiert worden.“

Aktion Sauberes Schleswig-Holstein: Neue Homepage online

Mit Beginn des Jahres hat der Prozess der Relaunch der Homepage www.sauberes-sh.de seinen Abschluss gefunden und die neue Homepage ist mittlerweile erreichbar.

Neben redaktionellen Änderungen wurden Menüführung und Struktur der Homepage erneuert und klarer angeordnet. Die Möglichkeit zur Online-Anmeldung ist ab sofort direkt auf der Homepage zu finden – ebenso wie der Termin für die kommende Aktion. Neben den bekannten Rubriken „Idee“, „Partner“, „Downloads“, und „Kontakt“ gibt es eine neue Rubrik „Weitere Kooperationspartner“. Um weitere Institutionen und Verbände einzuladen bzw. die Gelegenheit zu geben, sich aktiv am landesweiten Aktionstag zu beteiligen, haben sich der SHGT und die weiteren Partner darauf verständigt, weitere Kooperationspartner aufzunehmen. Die Projektpartner erhoffen sich, mit dieser Rubrik weitere freiwillige Helfer und Institutionen zum Mitmachen bewegen zu können und damit die Aktion auf eine breitere Beteiligung stellen zu können. Erster weiterer Kooperationspartner ist der Segler-Verband Schleswig-Holstein e.V. als Vereinigung von über 200 Schleswig-Holsteinischen Segelvereinen mit rund 30.000 Mitgliedern. Die Partner hoffen, zukünftig weitere Verbände und Institutionen gewinnen zu können.

Der kommende Aktionstag für die landesweite Müllsammelaktion ist der 11.03.2023.

Hindernisse für den Windenergieausbau durch Funknavigationsanlagen abgebaut

Das Bundeskabinett hat den ersten Bilanzbericht zum Thema Funknavigation veröffentlicht (BT-Drs. 20/5138). Der Bericht umfasst den Umsetzungsstand von Maßnahmen für mehr Vereinbarkeit von Windenergieanlagen an Land und dem Betrieb von Drehfunkfeuern und zieht insgesamt eine positive Bilanz.

Im Ergebnis hat das Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung 2022 allen 41 Anträgen zur Errichtung von insgesamt 119 Windenergieanlagen in Anlagenschutzbereichen von Drehfunkfeuern zugestimmt. Auch wurden in den letzten Monaten folgende Maßnahmen beschlossen und teilweise bereits umgesetzt:

- Die Anlagenschutzbereiche um 40 sogenannte DVOR-Drehfunkfeuer sind von 15 km auf 7 km mehr als halbiert worden. Bezogen auf die Fläche reduziert sich damit auch der Anlagenschutzbereich um rund 19.000 km² und damit um rund 75 Prozent.
- Bis 2025 werden acht moderne Drehfunkfeuer störanfällige ältere Drehfunkfeuer ersetzen.
- Bis 2030 werden 19 von aktuell 52 Drehfunkfeuern abgebaut.
- Zum 1. August 2022 wurde die zulässige Störung (technisch: „Winkelfehler“) von 3° auf 3,6° und das für externe Beeinflussung verfügbare Fehlerbudget um 0,5° auf 1,1° erhöht.
- Seit dem 10. Oktober 2022 wendet die Deutsche Flugsicherung (DFS) eine neue Formel zur Berechnung von Störungen an, welche die Genehmigungsfähigkeit von Windprojekten erhöhen soll.

Die Maßnahmen sind das Ergebnis der gemeinsamen Bemühungen des Wirtschafts- und Verkehrsministeriums Windenergie und Funknavigationsanlagen in Einklang zu bringen. Seit Anfang 2022 fanden intensive Gespräche zwischen den Ministerien statt, um die Probleme in diesem Bereich zu beheben und praktikable Lösungen zu entwickeln.

Anmerkung des DStGB

Die Vereinbarkeit von Flugnavigation und Windenergievorhaben ist eine wichtige Stellschraube, wenn es um die Flächenbereitstellung für Windenergievorhaben geht. Anlagenschutzbereiche im Umfeld von Funknavigationsanlagen haben bisher in

der Regel einen Radius von 15 km eingenommen. Seit August 2022 findet eine Kontrolle und Anpassung der Anlagenschutzbereiche bei diesen Anlagen statt. Die nunmehr freiwerdenden Flächen eignen sich vielfach für den Windenergieausbau und sind bereits heute in Regional- und Bauleitplänen vorgesehen. Neben der Novellierung des Artenschutz- und Planungsrechts ist dies insofern ein begrüßenswerter Schritt, um den Ausbau der Windenergie an Land weiter voranzutreiben. Wie aus dem aktuellen Monitoringbericht der Bundesregierung (20/5139) zum Ausbau der erneuerbaren Energien im Strombereich 2022 hervorgeht, reicht die aktuelle Zubaudynamik „bei Weiterem noch nicht aus, um auf den Zielpfad des EEG 2023 einzuschwenken“. Daher sind alle Maßnahmen zur Erleichterung des EE-Ausbaus grundsätzlich zu begrüßen. Weitere Informationen finden sich unter www.bmwk.de.

Bundesregierung stärkt Zivilschutz und Zivile Verteidigung

Nach einem Bericht der Bundesregierung wird derzeit der Zivilschutz gestärkt. Dies geschieht auf Grundlage der Konzeption Zivile Verteidigung (KZV). Die KZV ist nach den Ausführungen der Bundesregierung die Grundlage für weitere länder- und ressort-übergreifende Arbeiten und Planungen. Die Stärkung des Zivil- und Bevölkerungsschutzes entspricht einer Forderung des DStGB. Um Deutschland krisenfest zu machen, ist eine stärkere Ebenen-übergreifende Zusammenarbeit von Bund, Ländern und Kommunen erforderlich. Daneben bedarf es einer Erhöhung der Bundesmittel für den Zivilschutz,

etwa zur Finanzierung von Schutzräumen in den Kommunen.

Die Absicht der Bundesregierung zur Stärkung des Zivilschutzes und der Zivilen Verteidigung geht aus einer Antwort der Bundesregierung (Bundestags-Drucksache 20/5112) auf eine Kleine Anfrage der CDU/CSU-Fraktion (Bundestags-Drucksache 20/4592) hervor.

Ein Konzept zur Aufrechterhaltung der Staats- und Regierungsfunktion, die Richtlinie für das Zivile Melde- und Lagewesen in einer Krise und im Verteidigungsfall sowie die Richtlinie Zivile Alarmplanung seien bereits erlassen worden beziehungsweise würden mit Nachdruck erarbeitet.

Das Bundesministerium des Innern und für Heimat (BMI) habe überdies aus aktuellem Anlass den Ausbau der Zivilschutzfähigkeiten initiiert, schreibt die Bundesregierung ferner. Dies betreffe insbesondere den Bereich der Warnung der Bevölkerung. Zu nennen seien hier insbesondere die Einführung von Cell Broadcast als neuem Warnkanal für Warnungen als Textnachrichten auf Mobiltelefone, die gemeinsam mit den Ländern vorgesehene Einführung eines georeferenzierten Warnmittelkatasters, in dem die Warnmittel von Bund, Ländern und Kommunen dargestellt sind, und die Umsetzung des Sirenenförderprogramms des Bundes zur Erhöhung des bundesweiten Sirenenbestandes.

Zudem wird den Angaben zufolge aktuell eine Bestandsaufnahme der noch bestehenden Schutzräume wie etwa Bunkeranlagen durchgeführt. Ziel sei eine konzeptionelle Weiterentwicklung zum Aufbau eines geeigneten und umsetzbaren Programms zum physischen Schutz der Bevölkerung. Zusätzlich sei die Deutsche

Strategie zur Stärkung der Resilienz gegenüber Katastrophen (Resilienzstrategie) im Juli 2022 vom Bundeskabinett beschlossen worden und werde umgesetzt. Zur Umsetzung der Maßnahmen im Zivilschutz erhalten die Haushalte des Bundesamtes für den Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) und der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk (THW) laut Bundesregierung „für das Jahr 2023 einen deutlichen Zuwachs im Vergleich zu den regulären Haushaltsansätzen des Jahres 2019“. Während beispielsweise „dem BBK im Jahr 2019 (dem letzten regulären Haushaltsjahr ohne Sondermittel aus dem Konjunkturprogramm) 144 Millionen Euro zur Verfügung standen, werden es im Jahr 2023 bereits über 200 Millionen Euro sein“, führt die Bundesregierung des Weiteren aus.

Anmerkung des DStGB

Um den alten und neuen Herausforderungen gerecht zu werden und Deutschland krisenfest zu machen ist eine Modernisierung des Bevölkerungsschutzes essenziell. Dazu muss die verfassungsmäßige Trennung von Katastrophen- und Zivilschutz hinterfragt und die Zusammenarbeit der föderalen Ebenen gestärkt werden, so wie dies ansatzweise bereits beim Gemeinsamen Kompetenzzentrum Bevölkerungsschutz geschieht (GeKoB). Institutionell ist darüber hinaus eine Stärkung des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe erforderlich. Zugleich müssen die Schnittstellen von Zivil- und Katastrophenschutz effektiviert werden. Dies betrifft neben der Warnung der Bevölkerung durch eine funktionierende Warnmittelkette die flächendeckende Umsetzung eines Schutzraumkonzeptes zusammen mit den Kom-

Anzeige

Lehrgang Kommunale/-r Digitalisierungsmanager/-in

Der berufsbegleitende Lehrgang „Kommunale/-r Digitalisierungsmanager/-in“, entwickelt in Kooperation mit dem ITV.SH und dem Fachbereich Allgemeine Verwaltung der FHVD, richtet sich an Mitarbeitende, die Verantwortung im Bereich der digitalen Transformation übernehmen möchten. Der Fokus liegt auf der Anwendung von Fähigkeiten und Kompetenzen in der Praxis, die direkt durch die Bearbeitung zweier Projekte gegeben ist. Vorkenntnisse werden daher vorausgesetzt.

- 231 Stunden, Blended Learning, zwei praxisorientierte Projektarbeiten
- Multiple-Choice-Test, Präsentation, Reflexionspaper, Fachgespräch

Sie haben Fragen? Wir beraten Sie gern:

Svenja Matthiesen, T 04322 | 693 563, matthiesen@komma-sh.de.



- Fortbildung
- Beratung
- Wissenstransfer

Heintzestraße 13
24582 Bordesholm
T 04322 | 693 -100
service@komma-sh.de
www.komma-sh.de

munen und die Bereitstellung der hierfür erforderlichen Finanzmittel. In diesem Zusammenhang ist eine finanzielle Unterstützung der Kommunen durch Bund und Länder bei Personalgestellungen für das GeKoB wichtig.

Ein Überblick über die Kernforderungen des DStGB zum Bevölkerungsschutz bietet ein Positionspapier, das das Präsidium des DStGB im Juni 2022 beschlossen hat und unter www.dstgb.de (Rubrik: Publikationen) abrufbar ist.

Nationale Wasserstrategie: Kommunale Spitzenverbände nehmen Stellung

Der DStGB hat gemeinsam mit dem Deutschen Städtetag und dem Deutschen Landkreistag eine Stellungnahme zum aktuellen Entwurf der Nationalen Wasserstrategie erstellt. Die vom Bundesumweltministerium (BMUV) erarbeitete und Anfang Dezember 2022 veröffentlichte Strategie soll dazu dienen, die natürlichen Wasserreserven Deutschlands zu sichern, Vorsorge gegen Wasserknappheit zu leisten, Nutzungskonflikten vorzubeugen sowie den Zustand der Gewässer und die Wasserqualität zu verbessern.

Wasser ist lebenswichtig und verdient daher eine besondere Aufmerksamkeit auf allen politischen Ebenen. Daher haben sich die kommunalen Spitzenverbände bereits im Rahmen des vorangegangenen Nationalen Wasserdialogs aktiv an den Diskussionen von Bund, Ländern, Kommunen und Verbänden beteiligt und auch bei der Erarbeitung der nunmehr vorgestellten Nationalen Wasserstrategie von Beginn an mitgearbeitet.

Mit der Nationalen Wasserstrategie soll in Form eines integrativen Ansatzes der aktuellen und zukünftigen Herausforderungen beim Thema Wasser frühzeitig begegnet werden.

In der gemeinsamen Stellungnahme weisen die Verbände darauf hin, dass frühzeitig ein besonderes Augenmerk auf die erforderliche Umsetzung vorgeschlagener Maßnahmen gelegt werden muss. Da die Umsetzung von Maßnahmen enorme Kosten verursachen wird und ein großes Engagement von gut ausgebildetem Personal bedarf, sollten bereits jetzt die notwendigen finanziellen Rahmenbedingungen für eine erfolgreiche Umsetzung geschaffen werden. Hierbei müssen im Besonderen die Kommunen und die kommunale Wasserwirtschaft in den Blick genommen werden.

Inhaltlich bedarf es u. a. in Anbetracht von drohenden Wasserknappheiten und Nutzungskonflikten einer Priorisierung bei der Wasserversorgung. Zwar kann eine Priorisierung und Verteilung von Wasser im Ergebnis nur regional und auf kommunaler Ebene erfolgen. Dennoch muss bun-

desweit einheitlich gelten, dass im Zweifel die öffentliche Wasserversorgung eine Vorrangstellung einnimmt.

Im Rahmen der Stellungnahme fordern die kommunalen Spitzenverbände zudem, dass Einträge von Nitrat, Mikroplastik oder auch Arzneimitteln in die Gewässer möglichst schon an der Quelle und damit zu Beginn der Handlungskette vermieden werden müssen. Dabei müssen sich die Hersteller und Inverkehrbringer von Stoffen oder Produkten im Sinne einer erweiterten Herstellerverantwortung bei der Vermeidung und Beseitigung der Substanzen und der dadurch ausgelösten Schäden in den Gewässern beteiligen. Dies umfasst auch und insbesondere eine auskömmliche Beteiligung der Hersteller und Inverkehrbringer an der Finanzierung einer etwaigen vierten Reinigungsstufe. Eine solche vierte Reinigungsstufe kann nachgelagert dort installiert werden, wo dies mit Blick auf die Gewässersituation vor Ort notwendig ist. Ein weiteres wichtiges Themenfeld ist die dringend notwendige Anpassung der Städte und Gemeinden an die Folgewirkungen des Klimawandels. Weitere Einzelheiten hierzu können der aktuellen Stellungnahme entnommen werden. Die Stellungnahme der Bundesvereinigung der kommunalen Spitzenverbände ist abrufbar unter www.dstgb.de.

Infoveranstaltung zu Micro-Häusern aus Holz nach GEG-Standard am 09.03.2023 um 15 Uhr in Flensburg

In Zeiten hoher Zinsen und Inflation fällt es aktuell vielen Bauwilligen immer schwerer, sich den Traum vom Eigenheim zu erfüllen. Eine mögliche Alternative zu konventionellen Häusern können Micro Häuser aus Holz nach GEG-Standard (nicht Tiny Häuser) mit einer maximalen Wohnfläche von 50qm sein. Neben Menschen, die Wohnungseigentum erwerben möchten kann diese Art von Häusern auch für Menschen in Betracht kommen, die ihr großes Haus veräußern wollen und sich gern im Alter verkleinern möchten, ohne auf die gewünschte Qualität verzichten zu müssen. Bürgermeister der Gemeinde Erfde Thomas Klömmer lädt zusammen mit Valeria Feist (Gründerin der Vital Camp GmbH) ein zu einer

[Infoveranstaltung zu Micro-Häusern
am 09.03.2023 um 15 Uhr auf dem
Schaugelände in Flensburg
Am Sophienhof 21, 24941 Flensburg](#)

Bürgermeister Thomas Klömmer wird über bereits erfolgreich umgesetzte Projekte und über seine Erfahrungen aus Sicht einer schleswig-holsteinischen Gemeinde zum Thema Micro-Häuser berichten und für Fragen zur Verfügung stehen. Für das leibliche Wohl ist im Rahmen



*Beispiel Micro-Haus
Foto: Vital Camp GmbH*

eines anschließenden gemütlichen Beisammenseins gesorgt.

[Anmeldung und Kontakt:](#)

Tel: +49 461 49 289 984

E-Mail: Flensburg@vital-camp-living.de

Beschaffungsaufrufe für kommunale E-Fahrzeuge angekündigt

Das Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV) fördert auch in diesem Jahr Kommunen und Unternehmen bei der Beschaffung von Elektrofahrzeugen und dazugehöriger Ladeinfrastruktur. Die nächsten Beschaffungsaufrufe wurden nun für das Frühjahr 2023 angekündigt.

Die Aufrufe werden im Frühjahr veröffentlicht und richten sich einerseits an Unternehmen, gemeinnützige Vereine und Verbände sowie andererseits an Kommunen und Einrichtungen, die in öffentlicher Trägerschaft stehen.

Anträge können nach der Veröffentlichung der Aufrufe über das easy-Online-Förderportal eingereicht werden. Die Förderung erfolgt auf Basis der aktuellen Förderrichtlinie Elektromobilität des Bundesministeriums für Digitales und Verkehr (BMDV) vom 15.12.2020.

Informationen zu dem neuen Förderaufruf werden auf der Webseite der NOW GmbH (www.now-gmbh.de) sowie des Projektträgers (www.ptj.de) veröffentlicht.

Termine:

[22.02.2023:](#) Landesvorstand des SHGT

[02.03.2023:](#) Bau-, Planungs- und Umweltausschuss des SHGT

[11.03.2023:](#) Aktion „Unser sauberes Schleswig-Holstein“

[23.03.2023:](#) Besprechung der Geschäftsführer der Kreisverbände des SHGT

[30.03.2023:](#) Rechts-, Verfassungs- und Finanzausschuss des SHGT

[31.03.2023:](#) Amtsvorstehertagung des SHGT

[03.04.2023:](#) Bürgervorstehertagung

[25.04.2023:](#) Schul-, Sozial- und Kultur-
ausschuss des SHGT

Frequenzen retten Leben

UHF-Band-Nutzung durch die BOS für den Schutz und die Sicherheit der Bevölkerung

Positionspapier der BOS von Bund und Ländern

Funktionsfähige BOS (Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben) sind Grundvoraussetzung für einen resilienten Staat, Kommunikation wiederum Grundvoraussetzung für funktionsfähige BOS. Gleichzeitig gilt: Die Bedeutung breitbandiger Datenübertragung großer Datenmengen steigt kontinuierlich und massiv an, auch für die Notfallversorgung und die Sicherheit für die Bürgerinnen und Bürger in Deutschland. Feuerwehr, Rettungsdienst, THW, Polizei und die Bundeswehr brauchen ein sicheres, zuverlässiges und stabiles eigenes Breitband-Netz.

Dies setzt die Zuweisung eigener Frequenzen in einer Bandbreite von 60 MHz im UHF-Band zwischen 470-694 MHz voraus. Unsere Welt ist so vernetzt wie nie zuvor und die Kommunikation in nahezu sämtlichen Lebensbereichen ein wichtiger Dreh- und Angelpunkt. Auch für die Arbeit von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) sind funktionierende Kommunikationsströme ein erfolgskritischer Parameter.

Feuerwehr, Rettungsdienste, THW und

weitere Katastrophenschutzeinheiten sowie die Polizei, der Zoll und die Bundeswehr sind darauf angewiesen, dass im Einsatz Informationen schnellstmöglich und zu jeder Zeit geteilt werden können.



Rettungskräfte an der Unfallstelle eines Zugunglücks in der Nähe von Bad Aibling (Bayern).
Bildnachweis: Polizei Bayern



Feuerwehr, Polizei und Rettungskräfte nach Unfall im Einsatz auf B 65 (Niedersachsen)
Bildnachweis: picture alliance/Fotostand | Fotostandv/ Reiß

Dafür braucht es eine stabile Kommunikationsinfrastruktur, die auch in Ausnahmesituationen wie Naturkatastrophen störungsfrei funktioniert.

Breitbandkommunikation für mehr Sicherheit

Eine breitbandige Funktechnik gewährleistet neben der Sprachkommunikation die schnelle und sichere Übermittlung von großen Datenmengen im Rahmen des Einsatzgeschehens.

Beispiele hierfür sind:

→ Zugriff auf einsatzrelevante Systeme

- Bereitstellung von Video- und Bildmaterial
- Übermittlung von Vitaldaten an Krankenhäuser
- Zugriffsmöglichkeiten auf vernetzte Navigation
- Visualisierung und Disponierung von Einsatzkräften

Zu dieser mobilen Datenkommunikation sind die BOS technisch derzeit noch auf die Dienste kommerzieller Mobilfunkbetreiber angewiesen. In der Praxis bedeutet das: Die Einsatzkräfte müssen häufig in unterschiedlichen Systemen – und damit auch mit unterschiedlichen Endgeräten – agieren. Ein Zustand, der ihre Arbeit zeitintensiver, umständlicher und fehleranfälliger macht.

Außerdem gilt: Die kommerziellen Lösungen erfüllen nicht die besonderen Anforderungen der BOS an Verfügbarkeit, Abdeckung und Sicherheit.

UHF-Frequenzen für den bestmöglichen Bevölkerungsschutz

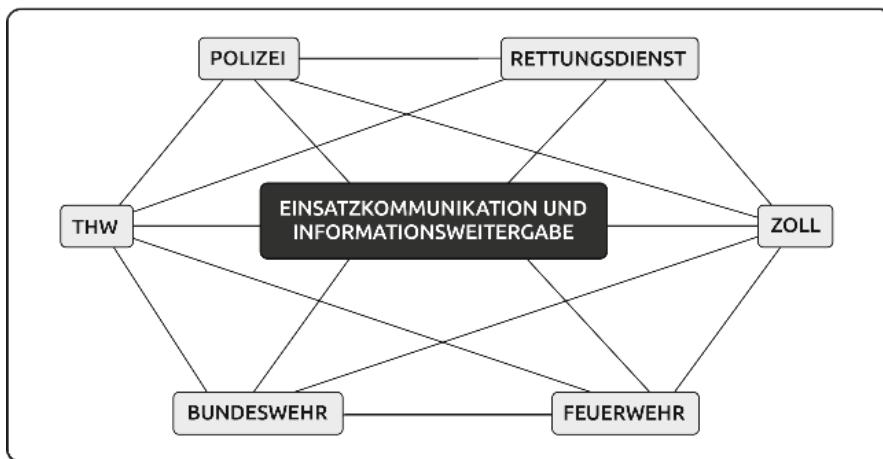
Zur Unterstützung der BOS bei der Ausübung ihrer häufig lebenswichtigen Aufgaben bedarf es der Schaffung eines eigenen Breitbandnetzes. Für die erfolgreiche Einsatzbewältigung stellt der Digitalfunk schon heute eine wichtige Säule dar, die weiterzuentwickeln ist. Werden die Sicherheitsbehörden bei der Frequenzuteilung nicht berücksichtigt, droht eine Abhängigkeit von den kommerziellen Mobilfunkanbietern. Die Zuweisung der erforderlichen Frequenzen ist daher essentiell, um die bisher eigenständige Funkinfrastruktur der BOS zu bewahren und zukünftigen Herausforderungen begegnen zu können. Ein echter Gewinn für die Sicherheit – insbesondere im Sinne

Warum Breitband für die BOS?

Der Digitalfunk der BOS stellt ein vom kommerziellen Mobilfunk unabhängiges, zuverlässiges und hoch verfügbares Kommunikationsmittel dar. Um jederzeit und deutschlandweit eine Kommunikation zu gewährleisten, betreibt der Bund gemeinsam mit den Ländern ein eigenes Funknetz. Über dieses Netz lassen sich jetzt schon Sprachkommunikation und Kurzdaten teilen. Allerdings sind die bisher von der BOS genutzten Frequenzressourcen nicht ausreichend und das vorhandene Netz nicht breit-

bandfähig. Die perspektivische Erweiterung um ein Breitbandnetz, das die Übermittlung zusätzlicher, weitreichender und zugleich hochpräziser Informationen ermöglicht, eröffnet weitere Potentiale zur Erhöhung der Sicherheit.

Der gegenwärtig für die Sprachkommunikation im Digitalfunk genutzte Frequenzbereich stellt eine Frequenzressource der Bundeswehr dar, die leihweise durch die BOS genutzt wird. Nach derzeitigem Stand läuft die Zuweisung an die BOS 2032 aus.



eines modernen Bevölkerungsschutzes und damit für alle Bürgerinnen und Bürger.

Plädoyer für ein Miteinander

Das UHF-Band von 470-694 MHz und insbesondere der untere Bereich des UHF-Bandes zeichnet sich vor allem durch seine Nähe zu den für den Digitalfunk genutzten Frequenzen aus. Aufgrund der geltenden Zuweisung steht er derzeit jedoch ausschließlich Rundfunk und Kulturschaffenden zur Verfügung. Andere Frequenzbänder oberhalb von 694 MHz sind für den Einsatz im Bereich der BOS nicht geeignet, da sie im Rahmen des vorhandenen Netzaufbaus nicht nutzbar sind.

Die Zuweisung des gesamten UHF-Bandes zugunsten des Rundfunks und der Kulturschaffenden steht allerdings konträr zu der aktuellen Entwicklung des Mediennutzungsverhaltens. Denn während der Konsum von Medien über Rundfunk kontinuierlich abnimmt, steigt die Nutzung des kommerziellen Mobilfunks bzw. des Internets. Darüber hinaus leistet der Bevölkerungsschutz in Bund und Ländern mit eigenen Angeboten und Diensten wie der Notfall-App des Bundes NINA

oder landesspezifischen Warnsystemen zunehmend selbst einen weitreichenden Beitrag in der frühzeitigen und direkten Informierung im Katastrophenfall.

Damit soll die Bedeutung der Frequenzen des UHF-Bandes für Rundfunk und Kulturschaffende nicht angezweifelt werden, für eine allen Bedürfnissen gerecht werdende Zuweisung ab 2030 bedarf es jedoch einer kooperativen Nutzung des Frequenzbandes. Ein gemeinsamer Ansatz zur bedarfsgerechten Aufteilung der UHF-Frequenzen zwischen BOS / Bundeswehr und Rundfunk / Kultur kann dies leisten. Gleichzeitig lassen die intelligente Ausnutzung des Frequenzbandes und neue Übertragungstechniken erwarten, dass diese Verständigung zielführend und umsetzbar ist.

Entschlossene Politik für starke BOS

Die Frequenzzuweisung des UHF-Bandes beschäftigt Bund und Länder gleichermaßen. Im Zuge dessen wird auch auf die aktuelle BNetzA-Studie zur Nutzung des UHF-Bandes hingewiesen. Darüber hinaus ist die Thematik Gegenstand der World Radiocommunication Conference in 2023. In Vorbereitung dessen bedarf es

1. der Verständigung auf eine gemeinsame Position bezüglich der Zuweisungen der UHF-Frequenzen sowie
2. der Bündelung der politischen Entscheidungskraft auf Bundes- sowie Landesebene.

Nur so können die benötigten Frequenzen im UHF-Band für die BOS ge-

wonnen und Deutschlands Position als eines der Spitzenländer in Sachen Bevölkerungsschutz weiter ausgebaut werden.

Es gilt, mit Entschlossenheit an den aktuellen Stand der Technik anzuschließen und so die hohe Qualität des durch die BOS garantierten Bevölkerungsschutzes auch in der Zukunft zu gewährleisten.

Weitere Informationen zum Thema Digitalfunk der BOS finden Sie unter folgendem Link:



Pressemitteilung vom 04.01.2023

Zeitenwende erfordert Neuausrichtung der Politik

Staatliche Ziele priorisieren – Mehr Eigenverantwortung notwendig

Der Deutsche Städte- und Gemeindebund fordert vor dem Hintergrund der „Zeitenwende“ eine Neuausrichtung der Politik in Deutschland. *„Explodierende Energiekosten infolge des Krieges in der Ukraine, Herausforderungen bei der Versorgungssicherheit, Inflation, gestörte Lieferketten, aber auch die Herkulesaufgaben bei Klimaschutz und Klimaanpassung zeigen längst die Grenze der Leistungsfähigkeit unseres Staates auf“*, sagten der Präsident des kommunalen Spitzenverbandes, Erster Bürgermeister **Dr. Uwe Brandl**, und Hauptgeschäftsführer **Dr. Gerd Landsberg** heute in Berlin. Ein Schwerpunkt der zahlreichen gleichzeitigen Herausforderungen liegt bei den Städten und Gemeinden, die sich seit dem Beginn der Corona-Pandemie vor knapp drei Jahren im Dauerkrisenmodus befinden.

„Wir brauchen eine Neuausrichtung der Politik. Denn erfolgreiche Politik beginnt mit der schonungslosen Betrachtung der Wirklichkeit. Vieles, was vor den Krisen im Koalitionsvertrag vereinbart wurde, wird nicht erreicht werden können. Der Staat muss sich effektiv und gezielt auf die zentralen Herausforderungen konzentrieren und Lösungen finden“, forderten **Brandl** und **Landsberg**. Dazu gehöre, dass Rahmenbedingungen geschaffen werden, damit die Energiewende tatsächlich gelingt und die Versorgung der Bevölkerung auch im nächsten Winter gesichert sein wird. *„Wir wollen die Energiewende aus Klimaschutz-*

gründen, aber auch, um uns von russischem Gas unabhängig zu machen“, stellten **Brandl** und **Landsberg** klar. Während es beispielhaft schnell gelungen sei, in knapp zehn Monaten durch entsprechende Beschleunigungsgesetze das erste, schwimmende Flüssigkeitsterminal zu bauen, lahmte der Ausbau der Windenergie weiterhin. *„Zu wenig Tempo, zu umständlich, zu wenig Speicherkapazitäten und zu wenig Übertragungsnetze gefährden den Erfolg. Die Vorsitzende des Sachverständigenrates der Bundesregierung hat deshalb einen Weiterbetrieb der Kernkraftwerke für 2-3 Jahre gefordert. Das muss ein Alarmruf für die Bundesregierung sein“*, so **Brandl** und **Landsberg**.

Deutschland stehe vor einer Rezession und damit auch vor sinkenden Steuereinnahmen für die Städte und Gemeinden. Gleichzeitig bestehe unverändert die Erwartungshaltung, dass kommunale Daseinsvorsorgeleistungen, wie eine sichere Ver- und Entsorgung, die Bereitstellung bezahlbaren Wohnraums, ein ausreichendes Angebot an Schulen und Kindergärten, aber auch Kultur- und Freizeitangebote sowie ein gut funktionierender ÖPNV unverändert zur Verfügung stehen. *„Das wird leider so einfach nicht funktionieren. Die Leistungsfähigkeit der Kommunen, aber auch des Staates insgesamt, ist nicht unbegrenzt. Die Politik darf nicht die Illusion schüren, dass der Staat alles ausgleichen könne. Wir brauchen in der Krise auch mehr Eigenverantwortung der Men-*

schen“, sagten **Brandl** und **Landsberg**. *„Wir müssen den Realitäten ins Auge blicken und uns ehrlich machen. Die staatliche Leistungsfähigkeit ist am Limit. Wir brauchen einen politischen Kompass, um uns auf das Wesentliche zu konzentrieren, anstatt zu versprechen, dass der Staat jedes individuelle Problem lösen kann“*, stellten **Brandl** und **Landsberg** klar.

So zeige sich gerade beim Thema Ganztagsbetreuung, dass der Rechtsanspruch allein keine Probleme löse. *„Niemand ist grundsätzlich gegen die Ganztagsbetreuung in der Grundschule, ganz im Gegenteil. Wenn aber weder das Personal noch die Räumlichkeiten, geschweige denn die notwendigen Finanzmittel dauerhaft zur Verfügung stehen, wird das nicht funktionieren. Wir tun, was wir können, aber wir stoßen an unsere Grenzen“*, erläuterten **Brandl** und **Landsberg**.

Auch bei der Aufnahme von Geflüchteten und Vertriebenen brauche es mehr Ehrlichkeit. Viele Städte und Gemeinden sind längst an der Grenze ihrer Kapazitäten, wenn es darum geht, zusätzliche Personen aufzunehmen und zu integrieren. *„Vor dem Hintergrund von Klimawandel und kriegerischen Auseinandersetzungen auf der ganzen Welt müssen wir uns darauf einstellen, dass Flüchtlingsbewegungen eher zu- als abnehmen. Deshalb sollte sich die Bundesregierung mit Nachdruck für einen fairen Verteilungsschlüssel von Asylbewerbern auf der europäischen Ebene einsetzen“*, forderten **Brandl** und **Landsberg**. Notwendig sei zudem ein umfangreiches System von effektiven Erstaufnahmeeinrichtungen, um auf neue Herausforderungen vernünftig reagieren zu können. Hier seien Bund und Länder in der Pflicht. *„Die Kommunen wollen und werden helfen, aber wir erwarten auch eine nachhaltige Gesamtstrategie von Bund und Ländern“*, so **Brandl** und **Landsberg** abschließend

Buchbesprechungen

Busse / Bienek / Demmer / Dirnberger / Meeßen / Schmidt / Schulz / Simon / Sommer / Stange
Baugesetzbuch (BauGB) / Baunutzungsverordnung (BauNVO) Kommentar
Kommunal- und Schul-Verlag
2.904 Seiten (Gesamtwerk), 149,00 €
Loseblattausgabe (in 2 Ordnern)
Format: 16,5 x 23,5 cm

ISBN: 978-3-86115-922-3

Begründet von Johannes Schaetzell, Ministerialrat a. D., fortgeführt von Dr. Jürgen Busse, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags a. D., Dr. Franz Dirnberger, Geschäftsführendes Präsidialmitglied des Bayerischen Gemeindetags, Heinz G. Bienek, Ministerialrat beim Sächsischen Staatsministerium

des Innern a. D., Dr. Giemens Demmer, Rechtsanwalt, München, Dr. Iris Meeßen, Rechtsanwältin, München, Roland Schmidt, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München, Dr. Edwin Schulz, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Düsseldorf, Matthias Simon, Dipl.sc.pol. Univ., LL.M., Referatsleiter, Verbandsjurist beim Bayerischen Gemeindetag, Frank Sommer, Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München

Der Kommentar „Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung“ erläutert das BauGB und die BauNVO in einer nicht nur für Juristen verständlichen Sprache. Das Werk trägt mit seiner anschaulichen Darstellungsweise dazu bei, dass alle mit dieser komplexen Rechtsmaterie befassten Institutionen und Personen den betont praxisorientierten Kommentar für ihre tägliche Arbeit problemlos nutzen können.

Das Werk „Baugesetzbuch/Baunutzungsverordnung“ beinhaltet u. a. die Kommentierung zum Allgemeinen Städtebaurecht: Bauleitplanung und deren Sicherung, Regelung der baulichen und sonstigen Nutzung, Bodenordnung, Enteignung, Erschließung, Maßnahmen für den Naturschutz; zum Besonderen Städtebaurecht: Städtebauliche Sanierungsmaßnahmen, Entwicklungsmaßnahmen, Stadtumbau, Soziale Stadt, Private Initiativen, Erhaltungssatzung, Sozialplan und Härteausgleich, Miet- und Pachtverhältnisse usw. Die Baunutzungsverordnung ist ebenfalls kommentiert und die Kommentare werden ständig aktualisiert.

Die **33. Nachlieferung**, März 2022, 292 Seiten (61,40 €) enthält:

Diese Lieferung beinhaltet die Überarbeitung zu den Kommentierungen der §§ 13b (Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren), §§ 24 bis 26 und 28 aus dem Zweiten Teil (Sicherung der Bauleitplanung), §§ 95 bis 104 aus dem Fünften Teil (Enteignung) sowie § 172 (Erhaltungssatzung) BauGB. Daneben wurden die abgedruckten Vorschriften im Anhang (5, 7, 8, 13 und 18) aktualisiert.

Die **34. Nachlieferung**, April 2022, 174 Seiten (39,60 €) enthält:

Neu aufgenommen wurde die Kommentierung zu § 5a (Dörfliche Wohngebiete) BauNVO. Die Kommentierungen zu den §§ 11 (Sonstige Sondergebiete) und 17 (Obergrenzen für die Bestimmung des Maßes der baulichen Nutzung) BauNVO wurden überarbeitet; die Anhangtexte sind aktualisiert.

App / Wettlaufer / Klomfaß
Verwaltungsvollstreckungsrecht
Wolters Kluwer Verlag
7. Auflage 2022, 604 Seiten

Einbandart gebunden
Bezugspreis: 89,00 €
ISBN: 978-3-452-29774-7

Langjährig bewährtes Handbuch für Praktiker zu den Fragen des Verwaltungsvollstreckungsrechts. Auszubildenden und Studierenden an Verwaltungsschulen und -hochschulen ermöglicht das Werk einen fundierten und systematischen Einstieg in die Thematik.

Zahlreiche Rechtsänderungen und eine Fülle neuer Judikate sind in die Überarbeitung der 7. Auflage eingeflossen. Wesentlich ist die vollständige Überarbeitung im Hinblick auf das Vermögensauskunftsverfahren.

Praxistipps verdeutlichen, warum gerade die Vollstreckungsbehörden die sich seither ergebenden Möglichkeiten der Vermögensauskunft zentral in die Vollstreckungsabläufe einbeziehen sollten, um so bestmöglich das auch vom Gesetzgeber verfolgte Ziel eines schnelleren Forderungseinzuges zu erreichen.

Dem Praktiker aus dem Verwaltungsvollstreckungsrecht wird damit wieder ein bewährtes Arbeitsmittel an die Hand gegeben.

Personalnachrichten

Peter Kokocinski im Amt des Bürgermeisters in Schönberg bestätigt



Rund 5.200 Wahlberechtigte waren am 30. Oktober 2022 zur Bürgermeisterwahl in Schönberg aufgerufen. Dabei konnte Amtsinhaber Peter Kokocinski (SPD) 54,5 Prozent der Stimmen auf sich vereinen und wurde damit im Amt des Bürgermeisters bestätigt. Seine Mitbewerberin Elke Muhs (CDU) erhielt 45,5 Prozent der Stimmen. Die Wahlbeteiligung lag bei 46,8 Prozent.

Der SHGT gratuliert Peter Kokocinski herzlich zur Wiederwahl und wünscht für die weitere Amtszeit viel Erfolg!

Kathrin Schöning wird neue Bürgermeisterin in Wentorf bei Hamburg



Am 6. November 2022 waren die knapp 11.000 Wahlberechtigten der Gemeinde Wentorf bei Hamburg zur Bürgermeisterwahl aufgerufen. Die von Grünen, CDU, FDP und SPD unterstützte Kathrin Schöning konnte 59,0 Prozent der Stimmen auf sich vereinen und erhielt damit die absolute Mehrheit. Die Mitbewerber Dirk Petersen und Maurice Küchenmeister erhielten 22,9 und 18,1 Prozent der Stimmen. Sie tritt ihr Amt am 1. April 2023 an. Die Wahlbeteiligung lag bei 46,2 Prozent.

Der SHGT gratuliert Kathrin Schöning herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

Björn Demmin wird neuer Landrat im Kreis Plön



Der Kreistag des Kreises Plön hat am 8. Dezember 2022 einen neuen Landrat gewählt. Björn Demmin (parteilos) erhielt im dritten Wahlgang mit 34 Stimmen die erforderliche Mehrheit und löst Amtsinhaberin Stephanie Ladwig (parteilos) ab. Er konnte sich im entscheidenden dritten Wahlgang gegen den Mitbewerber Stefan Leyk (CDU) durchsetzen. Zunächst waren insgesamt vier Kandidaten angetreten; die weiteren Kandidaten waren Christian Rahe (CDU) sowie Claudia Zempel (UWG).

Der SHGT gratuliert Björn Demmin herzlich zur Wahl und wünscht für das neue Amt viel Erfolg!

K

Großkommentar zum SGB II und XII für Praxis, Wissenschaft und Rechtsprechung



Teil I: SGB II – Grundsicherung für Arbeitsuchende

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 51. Lieferung. Stand: Juli 2022
Ca. 2.770 Seiten inkl. 2 Ordner. € 259,-
ISBN 978-3-17-018573-9



Teil II: SGB XII – Sozialhilfe und Asylbewerberleistungsgesetz

Kommentar. Loseblattausgabe
Gesamtwerk – 57. Lieferung. Stand: Juni 2022
Ca. 3.780 Seiten inkl. 3 Ordner. € 299,-
ISBN 978-3-17-018575-3

Loseblattwerke werden zur Fortsetzung geliefert. Eine Abbestellung ist jederzeit möglich. Auf Wunsch auch als Einmalbezug.

Der „Mergler/Zink“ bietet eine umfassende Kommentierung der **Grundsicherung für Arbeitsuchende** sowie der **Sozialhilfe**. Der „Mergler/Zink“ steht für eine erschöpfende Berücksichtigung und Einarbeitung der einschlägigen Rechtsprechung und Literatur sowie für eine rasche Umsetzung neuer Entwicklungen. Garant für kompetente Durchdringung und Aufbereitung des Stoffes ist der Autorenkreis aus Verwaltung, Hochschule, Anwaltschaft und Gerichtsbarkeit.

Adressat des „Mergler/Zink“ ist der Anwender in Sozialämtern und Arbeitsagenturen, in der Freien Wohlfahrtspflege sowie den Sozial- und Verwaltungsgerichten. Der „Mergler/Zink“ eignet sich sowohl für den Überblick als auch für die vertiefte Befassung mit sozial(hilfe)rechtlichen Fragestellungen. Erleichtert wird das Verständnis für die Rechtsmaterie durch je eine umfassende Einführung in die beiden Sozialgesetzbücher II und XII.



Sozialrecht Kohlhammer



Das Fachmodul Sozialrecht Kohlhammer

enthält die Kommentare »Mergler/Zink, Handbuch der Grundsicherung und Sozialhilfe Teil I: SGB II und Teil II: SGB XII« digital aufbereitet und voll zitierfähig. Darüber hinaus enthält das Modul weitere bewährte Kommentare und Handbücher zum Sozialgesetzbuch und zur Sozialgerichtsbarkeit aus dem Kohlhammer Verlag.

Jetzt 4 Wochen kostenlos testen: www.beck-shop.de/13387712

Leseproben und weitere Informationen: shop.kohlhammer.de

Kohlhammer

Bücher für Wissenschaft und Praxis

„Die Gemeinde“

ist **die** Zeitschrift für die
Schleswig-Holsteinische Selbstverwaltung.

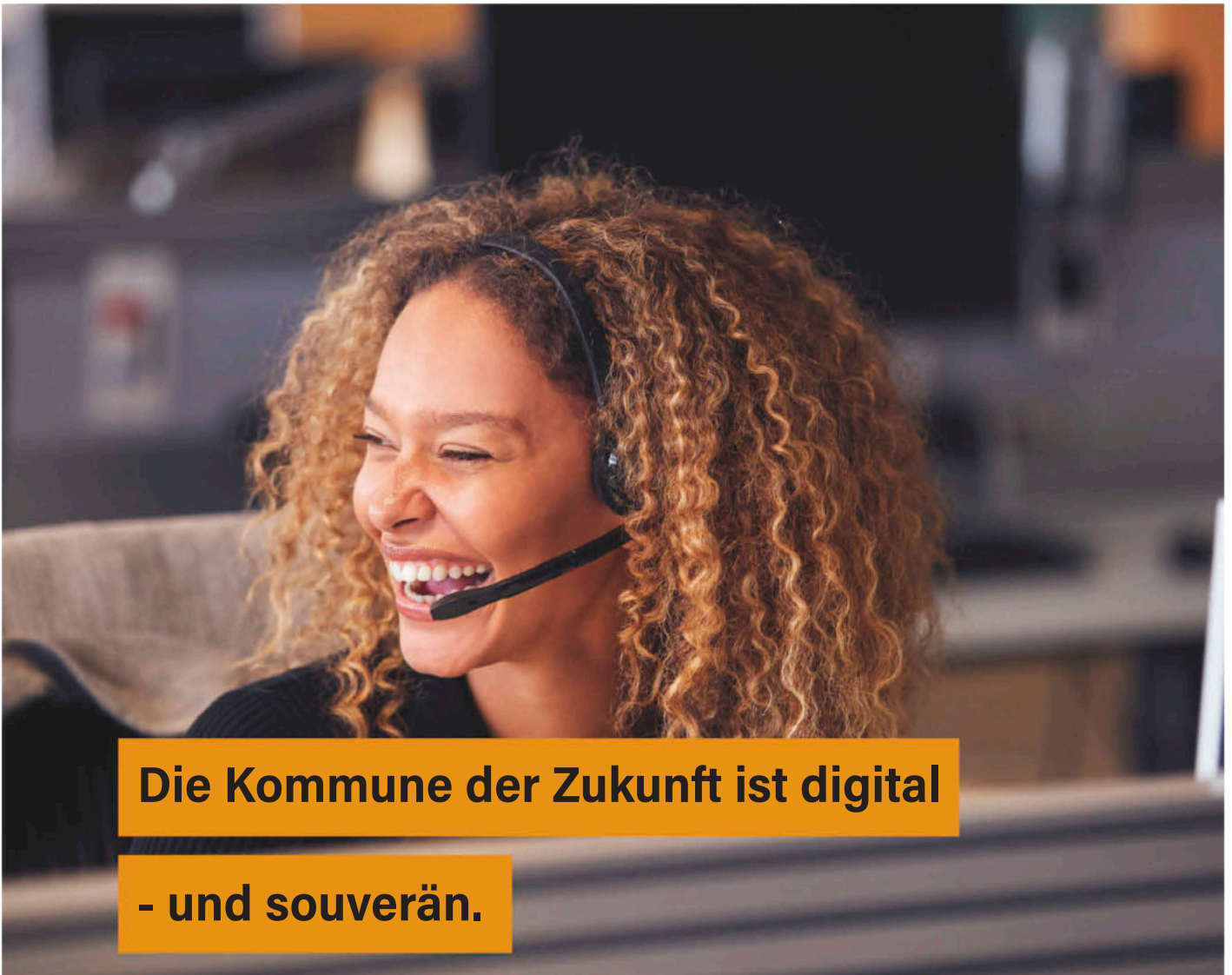
Als kommunalpolitische Zeitschrift auf Landes-
ebene bietet sie einen umfassenden Service
für die Selbstverwaltung.

Werden auch Sie Leser der „Gemeinde“!

Deutscher Gemeindeverlag GmbH.,
24017 Kiel, Postfach 1865, Ruf (04 31) 55 48 57

Deutscher Gemeindeverlag GmbH, Postfach 1865, Jägersberg 17, 24017 Kiel
- V 3168 E - Entgelt bezahlt

dataport
kommunal



Die Kommune der Zukunft ist digital

- und souverän.

Wir unterstützen Sie.

www.dataport-kommunal.de

Digitale Kommune | 0421 83558-7357